Bavar.
2587
-3-

richt

in den

Waffen-Uebungen

R

3t B.

Bav. 2551/2

<366288228600016
<366288228600016
Ba

Taschenbuch

des

Waffen-Unterrichts

der

Königl. Bayer. Infanterie.

Drittes Bändchen.

Amberg,

Druckerei von C. F. Müller 1827.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Unterricht des Bataillons.

Erster Abschnitt.

Erstes Capitel.

§. 1. Vorbereitung zum Bataillonsunterricht durch Vereinigung zweier Compagnien in eine Division.

Als Vorbereitung zu dem Exerzieren in einem formirten Bataillon sollen immer zwei vollkommen aberxerzierte Compagnien in eine Division vereinigt werden. Eine solche Division wird von dem ältesten der dabei befindlichen Compagniecommandanten befehligt. Sie soll mit pünctlicher Genauigkeit alle jene Bewegungen einüben, welche sich mit vier Zügen ausführen lassen, als ein kleines Ba=

taillon angesehen, und nach den — für ein Bataillon vorgeschriebenen Grundsätzen exerzirt werden. Dadurch wird man Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten nach und nach gewöhnen, sich auch in größern Abtheilungen mit derselben Bestimmtheit, Schnelligkeit, Gleichheit, Gewandtheit und Aufmerksamkeit zu bewegen und zu benehmen, wie solches in der einzelnen Compagnie geschehen war.

Wenn die Uebungen der einzelnen Divisionen mit der gehörigen Pünctlichkeit und Gewandtheit ausgeführt werden, sollen die Divisionen vereinigt, und der eigentliche Bataillonsunterricht angefangen werden.

§. 2. Stand und Abtheilung des Bataillons.

Gegenwärtig besteht jedes Bataillon aus sechs Compagnien. Die Eintheilung der Compagnien in das Bataillon ist aus denjenigen vorläufigen Bestimmungen bekannt, mit welchen die gegenwärtigen Vorschriften beginnen. Die Schützen- oder Carabiniercompagnie steht auf dem rechten Flügel ihres Bataillons.

Ein zusammengerücktes vollzähliges Bataillon begreift folgende tactische Abtheilungen in sich:

a) zwei Halbbataillone oder Flügel;
b) drei Divisionen;
c) sechs Halbdivisionen;
d) zwölf Züge;
e) acht und vierzig Sectionen.

Die beiden Halbbataillone heißen: Erstes — und zweites Halbbataillon (Rechter und linker Flügel).

Von den drei Divisionen heißt jene auf dem rechten Flügel: erste — jene in der Mitte: zweite — und jene auf dem linken Flügel: dritte Division.

Die sechs Halbdivisionen heißen: die Schützen- oder Carabinierhalbdivision; ferner: die erste — zweite — dritte — vierte — und fünfte Halbdivision.

Die zwölf Züge heißen: der erste und zweite Schützen- oder Carabinierzug; ferner die erste — zweite — dritte — vierte —

fünfte — sechste — siebente — achte — neunte — und zehnte Füßlier- oder Jägerzug. *)

Die acht und vierzig Sectionen heißen in jedem Zug: erste — zweite — dritte — und vierte Section.

Die Divisionen, Halbdivisionen, Züge und Sectionen, behalten unter allen Verhältnissen ihre Benennungen und Numern. In zweiter Fronte verwechseln die Flügel ihre Benennungen.

§. 3. Bildung der Fahnensection.

Die bei jedem Bataillon befindliche Fahne ist von acht — hiezu besonders bestimmten Unteroffizieren und Soldaten umgeben. Diese bilden mit dem — die Fahne tragenden — Junker in ihrer Mitte, die aus drei Rotten bestehende Fahnensection. Zwischen zwei Ser-

*) In Bataillonen, welche keine Schützen- oder Carabinierhalbdivision auf dem rechten Flügel haben, werden die Halbdivisionen von eins bis sechs, und die Züge von eins bis zwölf vom rechten gegen den linken Flügel numerirt.

geanten steht der Junker im ersten Glied; ein Sergeant zwischen zwei Gefreiten steht im zweiten — und ein anderer Sergeant zwischen zwei Gefreiten im dritten Glied.

Ist der Junker abgängig, so soll er durch einen — von dem Bataillonscommandanten besonders zu bestimmenden ausgezeichneten Sergeanten ersetzt werden.

Die Sergeanten und Gefreiten werden ein für alle Mal bei der Fahnensection belassen, und für diesen Dienst von Zeit zu Zeit besonders im Marschiren geübt. — Gutes Marschiren, und erprobter Soldatenmuth sollen die ersten Bedingungen seyn, auf welche bei Auswahl dieser Unteroffiziere und Soldaten Rücksicht genommen werden muß. Wegen Abgang oder Unfähigkeit eines Sergeanten können auch vollkommen geeignete Corporäle zu diesem Dienst verwendet werden; nur darf zu demselben — da er als auszeichnend und besonders ehrenvoll betrachtet wird — kein Sergeant ohne hinlänglich begründete Ursache übergangen werden.

Bei jedem Ausrücken des Bataillons zu den Uebungen soll die Fahnensection gebildet werden. Rückt die eigentliche Bataillonsfahne nicht mit aus, so erhält der Junker eine für diesen Zweck besonders verfertigte Fahne — ähnlich der Compagniefahne, nur etwas größer und mit längerm Schaft, damit dieselbe auf größere Entfernungen sichtbar sey.

§. 4. Aufstellung des Bataillons, und Eintheilung der Chargen und der Fahnensection in dasselbe.

Für die Aufstellung und Ausrückung des Bataillons zu den Uebungen kommt neben den Bestimmungen, welche die Dienstesvorschriften für diesen Fall geben, noch das in volle analoge Anwendung, was in den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt I. Cap. 1. §. 2. verordnet worden ist.

Nachdem bestimmt, und den Compagnien bekannt gemacht worden, ob eine derselben, oder die Fahnensection die Richtung zu geben habe, soll das Zeichen zu dem Zusammenrücken erfolgen.

Auf dasselbe rücken die Compagnien nach ihrem Rang an einander, und richten sich rechts oder links nach den — in dem hiernächst folgenden Capitel enthaltenen Vorschriften. — War die Fahnensection zu Angabe der Richtung nicht aufgestellt worden, so rückt sie in dem Augenblick des Zusammentretens der Compagnien an ihren gehörigen Platz in das Bataillon. — von dem Augenblick der geschehenen Zusammenrückung der Compagnien in das Bataillon tritt die in dem gegenwärtigen Capitel §. 2. vorgeschriebene Benennung und Numerirung der tactischen Abtheilungen desselben ein. Die Zugscommandanten müssen den Unteroffizieren und Soldaten sogleich bekannt machen, in welchem Halbbataillon, Division, Halbdivision, Zug und Section sie sich befinden.

Die Compagnien sollen so viel möglich stets in gleicher Rottenzahl ausrücken. Ist eine derselben stärker als die Andere, so giebt sie nach den darüber von dem Bataillons-Commandanten durch den Adjutanten zu ge-

8б==3б
ge==3g

benden Bestimmungen, eine oder mehrere Rotten an die schwächern Compagnien ab.

Aus den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt I. Cap. 1. §. 2. und 3. ist genau ersichtlich, auf welche Art die Ober- und Unteroffiziere in der Compagnie eingetheilt sind. Diese Eintheilung verändert sich bei der Zusammenrückung der Halbdivisionen in das Bataillon wesentlich nur sehr wenig. Bei der Halbdivision des linken Flügels steht der zweite Unterlieutenant auf dem linken Flügel im Vorderglied. Offiziere und Unteroffiziere bleiben zwar nach den Grundsätzen der Eintheilung bei ihren Compagnien; indessen liegt dem Bataillonscommandanten ob, Sorge zu tragen, daß nöthigen Falls die an Chargen completten Compagnieen, Offiziere und Unteroffiziere an jene Compagnien zutheilen, welche vielleicht hieran einen unverhältnißmäßigen Abgang haben. — Die Commandanten der Halbdivisionen haben den Offizieren und Unteroffizieren ihre einzunehmenden Plätze bekannt zu machen. — Die

hinter die Fronte eingetheilten Unterlieutenants sollen mit der größten Aufmerksamkeit die Unteroffiziere und Soldaten der Züge beobachten, zu welchen sie gehören. Sie sollen stets dafür sorgen, daß Stille, Ruhe und Aufmerksamkeit herrsche, alle Griffe und Bewegungen von den Soldaten mit Anstrengung, Sorgfalt und Pünctlichkeit vollzogen werden, und keinen Augenblick jene zusammenwirkende Kraft nachlasse, wodurch sich eine gut geübte Truppe stets auszeichnet. — Sie sind ferner gehalten, kleine Fehler der Unteroffiziere und Soldaten zu rügen, zur Anstrengung zu ermahnen, und einschleichende Unordnungen oder Nachläßigkeiten schnell und mit Einsicht zu verbessern.

Diese Offiziere können für genaue Vollziehung der ihnen hier gegebenen Vorschriften von dem Bataillonscommandanten jeden Augenblick zur Verantwortung gezogen werden.

Die Fahnensection gehört in die Mitte des Bataillons.

Die beiden Halbdivisionen der zweiten

Division beobachten daher bei dem Zusammenrücken zwischen sich einen Abstand von drei Rotten. *)

§. 5. Von dem Bataillonscommandanten, dem Adjutanten und dem Richtungsmajor. Verwendung überzähliger Offiziere.

Das Bataillon wird von einem Staabsoffizier oder Hauptmann commandirt.

Der Regimentscommandant ist ermächtiget, auf dem Uebungsplatze nach seinem Gutdünken irgend einem Hauptmann, Ober- oder Unterlieutenant das Commando des Bataillons zu übergeben, und — jedoch nur so lange er anwesend ist — von demselben

*) Ist ein ausrückendes Bataillon in der Zahl seiner Züge nicht vollzählig, so soll die Fahnensection dennoch so eingetheilt werden, daß die Zahl der ihr rechts und links stehenden Züge gleich sey. Ist die Zahl der ausrückenden Züge ungleich, so steht die größere Zahl derselben der Fahnensection in erster Fronte rechts. Niemals darf ein Zug gebrochen werden, um die Fahnensection in die positive Mitte des Bataillons zu stellen.

Bewegungen commandiren und ausführen zu lassen — ohne Nachtheil der allenfalls eingetretenen ältern Offfziere, indem dieses Verfahren nur als Mittel dienen soll, die Ueberzeugung herbeizuführen, daß jeder Offizier nach dem Inhalt der Dienstesvorschriften im Stande sey, ein Bataillon mit Anstand und Einsicht zu commandiren.

Dem Bataillonscommandanten ist ein berittener Adjutant beigegeben.

Die Obliegenheiten des letztgenannten Offiziers bestehen darin, im Vorrücken und Rückzug des Bataillons die Fahne zu dirigiren, die Richtungslinien aufzunehmen und zu bezeichnen, während des Marsches in der Colonne für die Richtung der Führer zu sorgen, und endlich die Ordnung und Richtung der hinter der Fronte eingetheilten Unteroffizier zu handhaben.

Sollte sich bei einem Bataillon ein zweiter Staabsoffizier befinden, so heißt derselbe Richtungsmajor. — Sein vorzüglichstes Geschäft ist in allen Gelegenheiten die Richtung

des Bataillons zu besorgen, und dem Bataillonscommandanten in der Art zu Hülfe zu kommen, daß er — das Bataillon stets im Auge habend — Fehler der Abtheilungen und der einzelnen Offiziere schnell entdecke, sie verbessere, und alles Mögliche zur präcisen, schnellen und kräftigen Ausführung der anbefohlenen Bewegungen beizutragen suche. — Während des Frontmarsches soll sich der Richtungsmajor hinter dem Bataillon befinden, ohne sich an einen bestimmt bezeichneten Platz zu binden, um so die vorfallenden Fehler bemerken, und wo es nöthig ist, Hülfe geben zu können. Wenn sich auf einem Flügel Oeffnungen, auf einem andern dagegen Gedränge fortgesetzt ergeben, so hat er den Adjutanten aufmerksam zu machen, daß das Blickziel nicht gut gewählt, und nach der gehörigen Seite ein Anderes aufzusuchen sey.

Auf diese und ähnliche Weise wird der Richtungsmajor zu der guten Ausführung des Frontmarsches am zweckmäßigsten mit beitragen, und allenfallsige Abweichungen von

der Direction schnell und mit Einsicht verbessern können. — Wenn das Bataillon feuert, soll sich der Richtungsmajor hinter der Mitte des rechten Flügelzuges befinden. —

Während des Marsches in Colonne — in Parade oder sonst, soll er hinter der Queue schließen, und sich demnach zwei Schritte hinter dem schließenden Offizier des letzten Zuges befinden. — Während des Manövrirens in offener oder geschlossener Colonne soll er auf der Seite der Führer reiten, und für deren richtigen Marsch sorgen.

Befinden sich überzählige Staabsoffiziere bei einem Regimente, so sollen dieselben nach Gutdünken des Regimentscommandanten entweder abwechslungsweise die zu den Uebungen ausrückenden Bataillone commandiren, oder die Dienste als Richtungsmajors dabei verrichten. Die allenfalls überzähligen Offiziere sollen an die Stelle jener effectiven eintreten, welche als krank, commandirt, beurlaubt, oder im Dienst abwesend seyn werden.

§. 6. Schlachtstellung des Bataillons.

Ein zu Uebungen ausrückendes Bataillon soll sich immer mit geschlossenen Gliedern, folglich in Schlachtordnung aufstellen. In dieser Stellung hält der Bataillonscommandant zwölf Schritte vor der Mitte, etwas links der Fahne.

Der Richtungsmajor befindet sich auf dem rechten Flügel — zwei Schritte rechts des Commandanten des rechten Flügelzuges, und mit seinem Körper genau auf denselben gerichtet.

Der Adjutant hält mit versorgtem Degen hinter der Mitte des Bataillons — acht Schritte vom Hintergliede entfernt.

Die Schützenhornisten stehen in einem Glied zwei Schritte rechts des Richtungsmajors.

Ist kein Richtungsmajor bei dem Bataillon, so stehen die Schützenhornisten zwei Schritte rechts des Commandanten des rechten Flügelzuges.

Die Tamboure sollen in drei Gliedern zwei Schritte rechts von den Schützenhornisten, und

unmittelbar neben jenen die Hautboisten — ebenfalls in drei Gliedern — stehen.

Die Zimmerleute müssen mit einem Abstand von zwei Schritten, und auf zwei Gliedern, rechts der Hautboisten stehen.

Der Regiments- oder Bataillonstambour steht zwei Schritte vor der Mitte der Tamboure und Hautboisten.

Der älteste Zimmermann steht zwei Schritte vor seinen Kameraden.

§. 7. Paradestellung. Herstellung in die Schlachtstellung.

Der Unterschied zwischen der Schlacht- und Paradestellung besteht darin, daß bei Letzterer die Glieder geöffnet werden, und sämmtliche Offiziere — sowohl diejenigen, welche Züge commandiren, als die hinter die Fronte Eingetheilten — vier Schritte vor dem ersten Gliede stehen sollen. Erstere treten gerade vor die Plätze, welche sie im Gliede inne hatten; Letztere zwei Schritte links seitwärts von Erstern.

Die Plätze der Offiziere im ersten Gliede werden von den hinter sie Eingetheilten Unteroffizieren besetzt.

Der Bataillonscommandant behält den — ihm im nächstvorhergehenden § für die Schlachtstellung angewiesenen Platz.

Der Richtungsmajor rückt gerade in die Offizierslinie vor.

Der Adjutant hält vier Schritte links des Bataillonscommandanten auf der Offizierslinie.

Der Junker — jedoch nur dann, wenn er die Fahne trägt — steht auf der Offizierslinie; sein Platz im Gliede wird von dem — hinter ihn eingetheilten Sergeanten eingenommen.

Spiel- und Zimmerleute bleiben auf ihren Plätzen, und sollen auf das erfolgende Commandowort mit dem Bataillon zugleich die Glieder öffnen.

Wenn ein in Parade stehendes Bataillon die Glieder schließt, so geht es wieder in die Schlachtstellung über, indem die Offiziere an ihre Plätze im Vorderglied und hinter die

Fronte zurück treten, alle übrige Chargen aber die ihnen in der Schlachtstellung angewiesenen Plätze wieder einnehmen.

§. 8. Verhalten der Spielleute mit den Instrumenten, und der Zimmerleute mit den Gewehren und Aexten.

Wie sich die Spiel- und Zimmerleute mit den Instrumenten, den Gewehren und Aexten zu verhalten haben, ist in den gegenwärtigen Vorschriften Bdchn. II. Abschnitt I. Cap. 1. §. 4. enthalten.

Dabei wird noch bestimmt, daß die Hautboisten ihre Instrumente — wenn sie dieselben nicht spielen — auf eine gleichförmige, anständig — zweckmäßige Art zu tragen angehalten werden müssen.

§. 9. Fernere Vorschriften für die Aufstellung eines Bataillons. Aufstellung auf zwei Glieder.

In einem vollzähligen Bataillon rücken zwölf Züge zu vier und zwanzig Rotten, oder zwei hundert und acht und achtzig Rotten in sechs Halbdivisionen zu acht und vierzig Rotten aus. Wäre ein ausrückendes Bataillon nicht vollzählig, so vermindert man nach

Verhältniß in den Halbdivisionen und Zügen die Zahl der Rotten, oder es werden nur fünf oder vier Halbdivisionen mit vollständiger Rottenzahl gebildet. In letzterem Fall muß jeder Zug die gehörige Anzahl Offiziere und Unteroffiziere erhalten. Ist aber in den Zügen die Rottenzahl vermindert worden, so können auch die Chargen vermindert werden, jedoch nur in der Art, daß es im Marsch in der Colonne den Abtheilungen niemals an den erforderlichen Führern fehle. Wird hingegen ein nicht vollzähliges Bataillon mit Beibehaltung der normalen Zahl von sechs Halbdivisionen in zwei Glieder formirt, so rücken alle zu einem vollzähligen Bataillon gehörigen Chargen mit aus. Die Fahnensection soll in diesem Falle auch auf zwei Glieder gestellt werden, und aus dem Junker, vier Sergeanten und zwei Gefreiten bestehen. Von den Sergeanten sollen zwei rechts und links des Junkers, und einer hinter demselben stehen; der Vierte (wozu der — hinter dem fünften

Füßilierzug Schließende zu nehmen ist, bleibt an seinem Platze hinter der Mitte des Zuges, so lange das Bataillon in Linie steht, oder während dasselbe mit gebrochener Fronte sich bewegt; so oft aber der Frontmarsch vollzogen wird, rückt er gerade auf den — hinter dem Junker Stehenden ein. Die Gefreiten stehen im zweiten Gliede hinter den beiden im Vordergliede befindlichen Sergeanten. — Die Formirung auf zwei Glieder soll von den Compagnien vor dem Zusammenrücken in das Bataillon geschehen.

§. 10. Oeffnen und Schließen der Glieder.

Die Waffen und Rüstung werden auch bei der Aufstellung des Bataillons nach dem Inhalt der gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt I. Cap. 1. §. 6. bei den Compagnien untersucht. Das zu Uebungen ausrückende Bataillon öffnet demnach für diesen Zweck vor dem Abmarsch auf den Uebungsplatz in der Regel die Glieder nicht, indem es dieselben überhaupt nur zur Pa-

rade, Inspection, oder Einübung öffnen soll. Wenn es aber dennoch unmittelbar vor dem Ausrücken zu geschehen hat, so wird der Bataillonscommandant jene Regeln in Anwendung bringen lassen, welche in dem oben bemerkten Bändchen, Abschnitt, Capitel und §. gegeben worden sind. Die Offiziere des rechten und linken Flügels müssen bei dem Vortreten sich befleißen, die von ihnen auszuführenden vier Schritte in der gehörigen Größe zu machen, und dann stehen zu bleiben.

Dadurch wird den übrigen Offizieren möglich werden, sich schnell genau zu richten. — Die Richtung der Offiziere soll nicht in der Flanke geschehen, sondern sie muß durch Wenden des Blickes nach dem Richtungsflügel erfolgen. Uebrigens ist es besondere Pflicht der Offiziere, dem Bataillonscommandanten umständliche Verbesserungen in der Richtung ihrer Linie durch eigene Aufmerksamkeit zu ersparen. — Der Bataillonscommandant richtet übrigens auch das zweite,

und der Adjutant das dritte Glied, und die Linie der Schließenden. Das Schließen der Glieder geschieht stets nach gegebenen Regeln.

§. 11. Abmarsch auf den Uebungsplatz.

Der Abmarsch auf den Uebungsplatz geschieht nach den — im Bändchen II. Abschn. I. Cap. 1. §. 7. gegebenen Regeln. Dem Bataillonscommandanten ist übertragen, diese Regeln in volle Anwendung zu bringen; er soll aus eigener Bewegung, oder in Folge der Befehle des Regimentscommandanten den Abmarsch rechts abwechselnd mit jenem links vornehmen lassen.

An der Tête des Bataillons marschiren die Zimmerleute; ihnen folgen die Hautboisten und Tamboure. Soll der Abmarsch links geschehen, so stellen sich diese Abtheilungen gleich bei der Formirung des Bataillons auf dessen linken Flügel auf.

Der Bataillonscommandant befindet sich während des Marsches hinter den Tambouren: der Adjutant zwei Schritte links seitwärts, und eine Pferdslänge rückwärts.

Der Bataillonscommandant soll sich indessen an diesen Platz nicht unausgesetzt binden, sondern sich dahin abwechslungsweise begeben, wo er den Marsch des ganzen Bataillons und dessen Haltung übersehen, und Fehler oder Nachläßigkeiten bemerken und abstellen kann. Der Adjutant begleitet in solchen Fällen den Bataillonscommandanten zur linken Seite und Pferdslänge rückwärts, um von demselben jeden Augenblick seiner Dienstleistung gemäß verwendet werden zu können.

Während des Marsches kann der Bataillonscommandant gemäß der Terrainverhältnisse die Abtheilungen abbrechen, und wieder aufmarschiren lassen. Indessen sollen tactfertiges, degagirtes Marschiren, gutes Tragen der Gewehre, genaue Beobachtung der Abstände, und kräftige Vollziehung aller anbefohlenen Griffe, die vorzüglichsten Gegenstände seiner besondern Aufmerksamkeit seyn.

Das Ausrücken zum Exerziren soll mit übergehängtem, das Einrücken hingegen mit klingendem Spiel geschehen.

§. 12. Bei dem Anfang der Uebungen mit dem Bataillon sollen Dispositionen gegeben werden.

Während des ersten Beginnens der Uebungen mit dem formirten Bataillon, soll der Regimentscommandant durch eine — vor dem jedesmaligen Ausrücken herauszugebende Disposition die Offiziere von den auszuführenden Bewegungen in Kenntniß setzen, und diese Disposition durch den Bataillonscommandanten mit denselben selbst durchgehen lassen. Vorbereitungen dieser Art sollen aber nicht oft geschehen; die Offiziere müssen durch den unausgesetzt erhaltenden theoretischen Unterricht sich in den Stand setzen, alle vorgeschriebene Bewegungen ohne vorhergehendes Einstudiren mit Umsicht und Anstand zu commandiren und auszuführen.

§. 13. Verhalten bei der Ankunft auf dem Uebungsplatze — Uebung der Fahnensection durch den Adiutanten.

Nachdem das Bataillon auf dem Uebungsplatz aufmarschirt seyn, und ehe die Uebun-

gen beginnen werden, giebt der Bataillons-Commandant die Commandoworte:

1) Spiel- und Zimmerleute! —
Links — um!

2) Hinter die Front! — Geschwind-
schritt — Marsch!

Die Hornisten, Tamboure, Hautboisten und Zimmerleute, machen auf das erste Commandowort die anbefohlene Wendung zugleich; die Schützenhornisten marschiren acht Schritte hinter die Mitte ihrer Halbdivision — auf die letzten Rotten des ersten Zuges gerichtet — und bleiben stets dort; die Tamboure und Hautboisten hinter den vierten Füßilierzug — fünfzehn Schritte davon ab — auf dessen rechten Flügel gerichtet, die Zimmerleute endlich hinter den ersten Schützenzug — fünfzehn Schritte davon ab, und auf dessen rechten Flügel gerichtet.

Der Regiments- oder Bataillonstambour,*) so wie der älteste Zimmermann, bleiben immerhin vor der Mitte ihrer Untergebenen.

Der Bataillonscommandant bleibt immer vor der Fronte — ausgenommen, wenn gefeuert wird. Ohne sich ängstlich an einen Platz vor der Mitte zu binden, soll er sich immer so aufzustellen wissen, daß sein gut ausgesprochenes helles Commando bei dem ganzen Bataillon wohl vernommen werde, und er alles, was dabei vorgeht, bestimmt wahrnehmen könne.

Eine — der Hälfte der Bataillonslänge sich annähernde Entfernung scheint für diesen doppelten Zweck geeignet.

Es kann der Fall seyn, daß ein Bataillon nur zum Aus- und Einrücken vom Exerziren formirt wird, indem auf dem Exerzirplatz

*) Dieser Unteroffizier soll während der Chargirungen und Bewegungen die Augen nach dem Bataillonscommandanten richten, um die von diesem anbefohlene Zeichen geben zu lassen.

die Compagnien entweder einzeln oder in Divisionen exerziren. In solchen Fällen soll der Adjutant den Junker und die Fahnensection im Marschiren nach einem Blickziel auf weite Strecken üben, und dabei jene Regeln in angemessene Anwendung bringen, welche in dem gegenwärtigen Bändchen Abschnitt III. Cap. 5. gegeben worden sind.

Um die möglichste Gleichheit und Festigkeit in das Tempo des Ordinär- und Geschwindschrittes der Fahnensection zu bringen, soll sich der Adjutant bei diesen Uebungen eines Schrittzählers oder einer Secundenuhr bedienen.

Zweites Capitel.

§. 14. Verschiedene Richtungsarten.

In dem Bataillon werden die Richtungen auf drei verschiedene Arten vorgenommen, nämlich:

a) indem das in Linie aufgestellte Bataillon

mit seiner ganzen Breite zugleich in eine neue Richtung einrückt;

b) indem das in Züge oder Halbdivisionen formirte Bataillon mit diesen Abtheilungen nach und nach in die Richtung rückt; endlich

c) indem dasselbe nach und nach aus Rotten oder Sectionen aufmarschirt.

In den beiden ersten Fällen geschieht die Richtung durch Beihülfe von Richtpuncten; im Letzten hingegen richten sich die Abtheilungen bei der Ankunft in der Linie ohne Richtpuncte.

Auf welche Art eine Linie durch allmähliges Einrücken der Abtheilungen nur immer gebildet werden möge, so sollen zwar die Abtheilungscommandanten bei dem Einrücken die Commandoworte für die Richtung geben, und dieselbe besorgen, die Beendigung derselben hingegen soll von dem Bataillonscommandanten selbst mittelst des Commandowortes: Steh't! geschehen. Die Mannschaft behält daher die Augen so lange nach dem

Richtungsflügel gewendet, bis dieses Commandowort erfolgt, und dreht auf dasselbe die Köpfe in einer raschen merkbaren Bewegung wieder gerade vor sich. Zugleich rücken die Unteroffiziere wieder ein.

Diese allgemeine Regel soll vorzüglich in den — in den nachfolgenden Capiteln beschriebenen Bewegungen der Aufmärsche und Entwicklungen in Anwendung gebracht werden.

Die Richtungen sind in manchen Beziehungen wichtig. Man muß demnach volle Sorgfalt darauf verwenden. Indessen muß diese Sorgfalt bei der practischen Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften nicht in eine zu ängstliche — die Kraft und das oft nothwendige rasche Folgen mehrerer Bewegungen unmittelbar auf einander störende Bemühung für eine ganz vollendete Detailrichtung ausarten.

Hieraus folgt von selbst, daß wenn nach einer vollzogenen Bewegung die Linie ohnehin so steht, daß zu einer andern Bewegung übergegangen werden kann, diese begonnen werde, ohne zuvor eine Richtung vorzunehmen.

§. 15. Richtpuncte des in Linie stehenden Bataillons.

Die Uebungen des Bataillons sollen stets durch Vornahme der Richtungen mit der ganzen Frontbreite angefangen werden. — Die Richtpuncte eines in seiner ganzen Frontbreite zugleich sich richtenden Bataillons sind die Zugscommandanten, der Fahnenjunker, und der auf dem linken Flügel stehende Offizier.

§. 16. Ausführung der Richtungen mit ganzer Frontbreite.

Die Richtungen des Bataillons mit seiner ganzen Frontbreite zugleich beruhen im Allgemeinen ganz auf jenen Regeln, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Bdch. I. und II. bereits gegeben worden sind.

Um sie vornehmen zu lassen, wird der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

1) Richtpuncte! — Drei Schritte vorwärts — Marsch!

2) Bataillons!

....

3) { Rechts — ...... / Links — ..... } richt't euch!

4) Steh't!

Der Bataillonscommandant giebt das erste Commandowort von demjenigen Flügel aus, gegen welchen er die Richtung vornehmen lassen will. Bei demselben treten zugleich auf drei Schritte vor:

Der Offizier desjenigen Flügels, von welchem die Richtung ausgeht; der diesem Offizier unmittelbar nächste Zugscommandant, der Fahnenjunker, der Commandant des — dem Richtungsflügel entgegengesetzten letzten Zuges, und endlich der auf dem Flügel des Bataillons eingetheilte Offizier.*) Der Offizier

*) Bei Richtungen rechts: die Commandanten des ersten und zweiten Schützenzuges, der Junker,

auf demjenigen Flügel, von welchem die Richtung ausgehen soll, sieht während des Vortretens gerade vor sich, die Uebrigen aber rechts oder links nach demselben. Der Bataillonscommandant läßt diesen Offizier — nachdem er ihn hinlänglich vorgerückt glaubt — *) Rechts- oder Linksum machen, und gleiches vollziehen die übrigen vorgetretenen Offiziere und der Junker in demselben Augenblick.

In dieser Stellung richtet der Bataillonscommandant die vorgetretenen Offiziere genau auf eine von ihm beliebte Linie, und wenn er überzeugt seyn wird,

der Commandant des zehnten Füßilierzuges, und der auf dem linken Flügel dieses Zuges stehende Offizier.

Bei Richtungen links: der auf dem linken Flügel stehende Offizier, der Commandant des zehnten Füßilierzuges, der Junker, und die Commandanten des zweiten und ersten Schützenzuges.

*) Drei Schritte sind normal; indessen kann diese Zahl den Umständen gemäß vermehrt oder vermindert werden.

daß diese fünf Hauptpuncte vollkommen gut stehen, darf keiner derselben mehr bewegend gemacht werden.

Hierauf giebt der Bataillonscommandant das zweite Commandowort.

Auf dasselbe treten die Commandanten aller übrigen Züge des Bataillons schnell in die — durch die bereits stehenden fünf Puncte bezeichnete Linie, machen Rechts- oder Linksum, und richten sich gerade auf einander.

Nachdem sich der Bataillonscommandant überzeugt haben wird, daß sie sämmtlich gut auf einander gerichtet seyen, giebt er das dritte Commandowort. Hierauf herstellen alle Vorgetretene die Fronte; die Mannschaft rückt nach den — für die Richtung gegebenen Regeln in die Linie, und wird von den Zugscommandanten gerichtet.

Der Bataillonscommandant sieht die Richtung der Züge nach, verbessert das allenfalls Fehlende, und reitet zu dem

Ende — wenn es nöthig seyn sollte — an der Fronte hinab. Findet er nichts mehr zu erinnern, so giebt er das vierte Commandowort, durch welches die Richtung nach bekannter Vorschrift beendigt wird. *)

§. 17. Richtung mit Zügen und Halbdivisionen rechts und links, oder rechts und links zugleich.

Die im gegenwärtigen Capitel §. 14. unter dem Buchstaben b) vorgetragene Richtungsart mit Zügen und Halbdivisionen, kann auf eine der ebengenannten Abtheilungen geschehen, welche entweder auf dem rechten oder linken

---

*) Wenn — in Bezug auf den Inhalt des gegenwärtigen Bändchens Abschnitt I. Cap. 1. §. 1. — die Richtung einer einzeln in Linie stehenden Division vorgenommen werden soll, so ist das Verhalten dem hier beschriebenen vollkommen ähnlich, mit dem Unterschiede jedoch, daß bei dem unter Nr. 1. vorgetragenen Commandoworte die Commandanten des ersten und zweiten Zuges, und der Offizier des linken Flügels — oder dieser Offizier, und die Commandanten des vierten und ersten Zuges vortreten.

Flügel, oder in der Mitte des Bataillons steht. Geschieht die Richtung gegen eine Flügelabtheilung, so wird sie entweder rechts oder links vorgenommen. Geschieht sie hingegen auf eine Abtheilung der Mitte, so wird sie rechts und links zugleich ausgeführt.

Für die Richtung rechts oder links mit Zügen gelten die im Bändchen II. gegebenen ausführlichen Vorschriften. Der Bataillons-Commandant wird die vortretenden Unteroffiziere des rechten oder linken Flügels richten. — Die Fahnensection rückt mit dem Zug in die Richtung, bei welchem sie sich befindet.

Geschieht aber die Richtung auf einen der mittlern Züge, so sollen auf desselben Flügel zwei Unteroffiziere — und zwar der auf dem rechten Flügel mit Links- jener auf dem Linken aber mit Rechtsum — zu Bezeichnung der Richtungslinie vortreten. Jene Züge, welche dann rechts des Richtungszuges einrücken, werden links — die Andern aber rechts gerichtet. Da die Unteroffiziere eine gute Fertigkeit im Richten haben müssen,

so wird der Bataillonscommandant an der Richtung nur wenig nachzubessern finden. Dieselbe wird übrigens nach bekannten allgemeinen Regeln beendigt.

Wird die successive Richtung mit Halbdivisionen vorgenommen, so sollen bei der Richtungshalbdivision jederzeit drei Puncte zu Bezeichnung der Richtungslinie aufgestellt werden. Ist die Halbdivision des rechten Flügels für die Richtung bestimmt worden, so treten bei derselben die — hinter die Offiziere des rechten Flügels und der Mitte eingetheilte, und der auf dem linken Flügel stehende Corporal Nr. 3. mit Rechtsum auf die Richtungslinie. Giebt die Halbdivision des linken Flügels die Richtung, so sollen dieselben Individuen — jedoch mit Linksum — die Linie bezeichnen. — Wenn eine der mittlern Halbdivisionen die Richtung giebt, so entsteht kein weiterer Unterschied, als daß der auf dem rechten Flügel vortretende Unteroffizier Links- die andern beiden aber Rechtsum zu machen haben. Von den übrigen

nach und nach in die Linie rückenden Halbdiviſionen treten nur zwei Unteroffiziere vor, und zwar bei den rechts zu richtenden Halbdiviſionen die Corporäle der linken Flügel beider Züge mit Rechtsum — bei den links zu richtenden Halbdiviſionen hingegen die Corporäle der rechten Flügel beider Züge mit Linksum.

Die Zugscommandanten bleiben in ihren Abtheilungen; die Commandanten der Halbdiviſionen haben ſich ſo zu benehmen, und das zu commandiren, was im Bändchen II. den Zugscommandanten vorgeſchrieben iſt. Die Fahnenſection verhält ſich eben ſo, als würde mit Zügen in die Linie gerückt, indem ſie mit der Halbdiviſion, auf deren Flügel oder in deren Mitte ſie ſich befindet, eintrifft. — Die Richtung wird von dem Bataillonscommandanten nach allgemeinen Regeln beendigt.

§. 18. Richtung mit Rotten und Sectionen.

Bei der im gegenwärtigen Capitel §. 14.

unter dem Buchstaben c) bemerkten Richtungsart mit Rotten und Sectionen ist zu beobachten, daß die Mannschaft die Augen so lange gegen den Richtungsflügel zu wenden habe, bis nach vollendeter Richtung der Bataillonscommandant das Commandowort: Steh't! ausgesprochen haben wird.

§. 19. Bezeichnung einer bestimmten Linie, hinter welcher aufmarschirt oder gerichtet werden soll.

Soll das Bataillon hinter einer bestimmten Linie gerichtet, oder soll hinter derselben aufmarschirt werden, so muß diese Linie bezeichnet seyn. Die Bezeichnung geschieht erstlich durch zwei Unteroffiziere, von welchen einer auf den Stütz- der andere aber auf den Richtpunct gestellt wird.*) Ein dritter Unteroffizier wird sonach durch den Adjutanten zwischen die beiden Ersten auf Zugs- oder Halbdivisionsbreite von dem Stützpunct gestellt und eingerichtet; indem diese drei Unteroffiziere Fronte gegen das Bataillon machen,

*) S. Bändchen 1. Abschnitt 1. Cap. 2. §. 15.

wird die Bezeichnung der Linie vollendet. — Wären für die bestimmte Linie keine Gegenstände angezeigt worden, welche in deren Verlängerung sich befinden, so hat der Bataillonscommandant gemäß den Terrainverhältnissen dem Adjutanten Instruction über die zu bezeichnende Linie zu geben. — Ist ein Punct für einen Flügel gegeben worden, so muß die Frontlinie und die beiläufige Verlängerung der Direction von dem gegebenen Punct an den Adjutanten bekannt gemacht werden, um die Aufmarsch- oder Richtungslinie hiernach zu bezeichnen.

Sind zwei auf der Verlängerung der Linie eines Flügels liegende Gegenstände gegeben, so stellt der Adjutant die Unteroffiziere auf die — den beiden Gegenständen entgegengesetzte Seite, läßt sie Fronte gegen jene Gegenstände machen, richtet sie genau auf selbe, und wenn dieses geschehen — die Fronte gegen das hinter dieser Linie ankommende Bataillon herstellen.

Wenn eine Linie zwischen zwei Gegen-

ständen genommen werden muß, welche außerhalb der beiden Flügel liegen, so muß diese Linie durch Zwischenpuncte bestimmt werden. Das Verfahren ist Folgendes: Zwei Unter-Offiziere a und b sind für Zwischenpuncte auf der — durch den Kirchthurm d rechter — und den Baum c linker Hand bezeichneten Linie bestimmt. a stellt sich Fronte gegen die Linie c d; b stellt sich mit derselben Fronte auf zwanzig bis dreißig Schritte vor a, und richtet sich über a nach c. — a und b treten dann an, und vollziehen eine Art Schwenkung, deren Drehpunct c bildet. a sieht während des Marsches stets auf b, und bleibt in dem Augenblicke, in welchem b den Kirchthurm d deckt, stehen.

Wenn b sich während des Vorrückens gegen die Linie c d immerhin, wie er muß, über a nach c so gerichtet erhalten hat, daß a den Baum c deckte, so werden sich a und b in dem Augenblick auf der Linie c d befinden, in welchem der Unteroffizier b den Kirchthurm d dem Unteroffizier a deckt. —

Sobald sich beide Unteroffiziere auf der Linie befinden, machen sie Fronte gegen einander, und verbessern in dieser Stellung allenfallsige kleine Unrichtigkeiten. Der Adjutant berichtigt die Linie dadurch, daß er hinter a reitet, und nachsieht, ob a b d in derselben Linie sich befinden, und alsdann wird er von b aus dieselbe Nachforschung über b a c anstellen. — Die beiden Unteroffiziere, zwischen welche allenfalls noch einige eingerichtet werden können, machen alsdann gegen das anrückende Bataillon Fronte.

§. 20. Wendungen.

Die Wendungen können auf der Stelle bei geschlossenen oder geöffneten Gliedern geübt werden. Der Bataillonscommandant giebt hiezu die für den Compagniecommandanten vorgeschriebenen Commandoworte.

Die in dem Bdchn. II. Abschn. I. Cap. 2. § 12. gegebene Vorschrift für die Wendungen, sollen auch im Bataillon in volle Anwendung kommen. Marschirt das Bataillon unge-

brochen in ganzer Fronte, so sollen Viertels-wendungen während des Marsches nicht voll-zogen, sondern vor der Wendung soll jedes Mal gehalten, und nach derselben Vollzug wieder angetreten werden. Ist hingegen das Bataillon in Züge oder Halbdivisionen ge-brochen, so können Viertelswendungen auch während des Marsches vollzogen werden.

Wenn beide Flügel des Bataillons nicht dieselbe Viertelswendung zu machen haben würden, so zwar, daß Beispielsweise der rechte Flügel Links- der linke aber Rechtsum machen soll, so muß die vom rechten Flügel auszuführende Wendung immer zuerst com-mandirt werden.

Zweiter Abschnitt.

Drittes Capitel.

§. 21. Handgriffe.

Obgleich die Handgriffe durch den Compagnieunterricht vollständig eingeübt, und die Mannschaft hierin zu jenem Grade von gewandter Vollkommenheit gebracht worden seyn muß, durch welchen sich wohl geübte Soldaten auszeichnen, so sollen selbe dennoch auch im Bataillon geübt werden. Diese Uebung geschieht ganz unverändert nach den im Bändchen II. Abschnitt II. Cap. 3. §. 13 gegebenen Vorschriften.

§. 22. Ladungsgriffe.

Die Ladung wird im Bataillon in eben derselben Art, wie in der Compagnie vollzogen. Der Bataillonscommandant soll sich — um sie ausführen zu lassen — jener Commandoworte bedienen, welche für den Com-

pagniecommandanten vorgeschrieben sind. Indessen soll im Bataillon nur die letzte Art, oder die sogenannte Chargierladung geübt werden. — Sollte aber der Bataillonscommandant finden, daß die Soldaten in der Ladung sich vernachlässigen, und die Griffe nicht gehörig ausmachen, so soll er — um Pünctlichkeit und Ordnung wieder zurück zu führen — öfter nach Commando laden lassen.

Bei Uebung der Ladung läßt der Bataillonscommandant die Unteroffiziere und Stutzenschützen die Gewehre bei Fuß nehmen.

Viertes Capitel.

§. 23. Arten der Bataillonsfeuer.

Ein Bataillon feuert auf folgende zwei Arten:

a) mit ganzem Bataillon;

b) mit Rotten.

In dem Bändchen II. Abschn. II. Cap. 4. sind die allgemeinen Beobachtungen, so wie

das Benehmen der Zugscommandanten und der hinter sie eingetheilten Corporale während der Feuer genau vorgeschrieben. Gleiche Regeln gelten auch für die Feuer mit dem Bataillon.

Der Bataillonscommandant begiebt sich auf dem kürzesten Wege hinter die Fronte,*) und giebt alsdann die Commandoworte:

Unteroffiziere und Stutzenschützen! —

Beim Fuß — 's G'wehr!

Die Angerufenen benehmen sich, wie in dem Bändchen II. Abschnitt II. Cap. 4. §. 15. vorgeschrieben ist. — Die Fahnensection tritt zugleich so weit zurück, daß ihr Vorderglied in die Linie der schließenden Unteroffiziere zu stehen komme; der Junker nimmt die Fahne — die

*) Dieses ist Regel. Ausnahmsweise kann der Bataillonscommandant — wenn er es nöthig findet — die Feuer während der Uebungen manchmal vor der Fronte commandiren, weil er von dort aus die Mannschaft besser übersehen kann.

bei dieser Section eingetheilten Unteroffiziere und Gefreiten ihre Gewehre zugleich beim Fuß.

§. 24. Feuern mit ganzem Bataillon.

Um mit ganzem Bataillon feuern zu lassen, giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) Mit ganzem Bataillon chargirt!

2) Bataillon — Fertig!

3) 'Tan!

4) Feu'r!

5) Zweites Glied! — 'Tan!

6) Feu'r!

Das Feuern mit dem ganzen Bataillon*) wird in Folge dieser Commandoworte ganz

*) Was bei dem Compagniefeuer wegen dessen gleichzeitiger Ausführung durch alle drei Glieder auf einer geeigneten Terrainlage vorgeschrieben wurde, findet auch bei dem Bataillonsfeuer seine Anwendung.

nach jenen Regeln vollzogen, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt II. Cap. 4. §. 16. für das Feuern mit ganzer Compagnie gegeben worden sind. — Das Bataillonsfeuer kann — indem es durch das Commandowort: Bataillon! 'Tan! wieder angefangen wird, nach Umständen fortgesetzt werden.

§. 25. Rottenfeuer.

Um mit Rotten feuern zu lassen, giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) Mit Rotten chargirt!

2) Bataillon! — Fertig!

....

3) Chargirt!

Dieses Feuer wird ebenfalls unverändert nach der in den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt II. Cap. 4. §. 17. gegebenen Regeln vollzogen.

§. 26. Vorschrift für die Feuer eines auf zwei Gliedern stehenden Bataillons.

Wenn ein auf zwei Glieder gestelltes Bataillon auf dem Exerzierplatz zu Einübung der

Feuer auf drei Glieder gestellt werden soll, so geschieht diese Formirung in jedem Zug unabhängig von den Nebenzügen. Die zwischen den Zügen dadurch sich ergebenden Räume sollen bestehen, damit nach vollzogenen Feuern die Entwicklung des dritten Gliedes und die Herstellung auf zwei, ohne Aufenthalt geschehen kann.

Sollen hingegen die Feuer auf zwei Gliedern ausgeführt werden, so geschieht dieses unverändert nach denjenigen Regeln, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Bdchn. II. Abschn. II. Cap. 4. §. 18. gegeben wurden.

§. 27. Anschlagen in Seitenrichtungen rechts und links. Absetzen aus dem Anschlag. Anschlagen hoch und tief.

Der Bataillonscommandant wird das Anschlagen in Seitenrichtungen rechts und links, das Absetzen aus dem Anschlag, und das Anschlagen hoch und tief, auch in den Bataillonsfeuern nach denjenigen Regeln einüben lassen, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt II. Cap. 4. §. 19. gegeben worden sind.

§. 28. Feuer in zweiter Fronte.

Die Feuer in zweiter Fronte werden im Bataillon unverändert nach denjenigen Regeln ausgeführt, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschn. II. Cap. 4. §. 20. gegeben wurden.

Wenn das Bataillon von der Chargirung in erster unmittelbar zu jener in zweiter Fronte übergeht, so nimmt der Bataillons-Commandant nach vollendeter halber Wendung seinen Platz hinter dem — zum Hintergliede gewordenen ersten Glied.

Die Fahnensection tritt durch die Mitte des Bataillons, und stellt sich hinter dem ersten Gliede so auf, wie sie früher hinter dem Dritten gestanden hatte.

Die Spielleute gehen durch die Mitte des Bataillons — sich hinter demselben Zug aufstellend, hinter welchem sie in erster Fronte gestanden haben.

Die Schützenhornisten und Zimmerleute marschiren um den Flügel, hinter welchem sie

gestanden haben, herum, und stellen sich hinter demselben auf.

§. 29. Einstellen der Feuer.

Die Feuer werden im Bataillon nach jenen Regeln eingestellt, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Bändn. II. Absch. II. Cap. 4. §. 21. gegeben worden sind.

Während der Feuer ist der Bataillons-Commandant an einen bestimmten Platz nicht gebunden. Er, so wie alle übrigen Ober- und Unteroffiziere müssen strengstens über der genauen Anwendung aller dafür gegebenen Regeln wachen.

§. 30. Salven.

Salven giebt ein Bataillon unverändert nach den für die Compagnie deshalb gegebenen Regeln.

Der Bataillonscommandant giebt die Commandoworte:

1) Bataillon! — Fertig!
....

2) Hoch — an!

3) Feu'r!

Werden diese Feuer mit geöffneten Gliedern gegeben, so nimmt der in der Offiziers-Linie stehende Junker bei dem ersten Commandowort die Fahne beim Fuß, und behält sie dort bis nach geendigtem Feuer. Bei dem Commandowort zum Schultern nimmt er sie wieder auf die Hüfte.

Der Adjutant begiebt sich bei dem Beginn der Salven — wie bei allen übrigen Chargirungen — hinter die Fronte.

Dritter Abschnitt.

Fünftes Capitel.

§. 51. Allgemeine Bestimmung für die Bewegungen eines Bataillons.

In den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 5. §. 23. ist bereits festgesetzt worden, daß eine Compagnie alle Bewegungen wie in erster eben so auch in zweiter Fronte zu vollziehen wissen müsse. Ganz gleiches ist auch für das Bataillon vorgeschrieben. Dasselbe wird wie die Compagnie stets in erster Fronte aufgestellt. Um die zweite Fronte annehmen zu lassen, giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) In zweite Front!

2) Bataillon! — Kehr't — euch!

Die Regeln für eine allgemeine Umtretung der Zugscommandanten und der Schließenden sind gegeben.

Der Junker begiebt sich ebenfalls in das zum Vordergliede gewordene Dritte. Der Bataillonscommandant begiebt sich vor das Vorderglied. Schützenhornisten, Spiel- und Zimmerleute bleiben nach vollzogener Wendung auf ihren Plätzen, wenn sie sich bei Formirung der zweiten Fronte noch auf dem Flügel des Bataillons befinden sollten, und die — sie Führenden stellen sich vor deren Vorderglied. Sind sie aber, nach dem Inhalt des gegenwärtigen Bändchens Abschnitt I. Kap. 1. §. 13. bereits hinter der Fronte, so rücken sie hinter das erste Glied, nach Vorschrift des gegenwärtigen Bändchens Abschnitt II. Cap. 4. §. 28.

Ein in zweiter Fronte formirtes Bataillon soll in dieser Ordnung niemals in Parade défiliren.

Um die erste Fronte wieder herstellen zu lassen, giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) In erste Front!

2) Bataillon! — Kehr't — euch!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln.

§. 32. Allgemeine Regeln des Frontmarsches mit dem Bataillon. Vorbereitung für Ausführung desselben.

Der Frontmarsch des Bataillons beruht auf folgenden Regeln:

a) daß der Junker ganz vorzüglich gut marschire, seine Schritte genau in dem vorgeschriebenen Zeitmaß, und alle von derselben Größe vollende, die Schulterlinie stets gerade erhalte, mit richtigem Augenmaß die ihm gegebene senkrechte Linie erkenne, auf derselben gerade nach dem ihm gegebenen Blickziel fortschreite, und sich dieses Geradefortschreiten durch mehrere zu wählende Zwischenpuncte möglichst erleichtere;

b) daß die Zugscommandanten frei jeder für sich gerade vorwärts schreiten, und ohne Verdrehung des Körpers durch öf-

ters schnelles Blicken nach der Mitte, sich in der Richtung zu erhalten wissen;

c) daß das Bataillon vor dem Antreten genau gerichtet sey, die Soldaten in wahrer Fühlung ohne Gedräng oder Oeffnung sich befinden, und so sich zu erhalten wissen; jeder sich genau gegen die Mitte richte und fühle, gleiches Tempo und gleiche Größe des Schrittes in allen Halbdivisionen herrsche; und endlich

d) daß das gegebene Blickziel senkrecht auf die Mitte der Bataillonsfronte falle, und die Linie, gegen welche vorgerückt wird, paralell mit der Verlassenen sey.

Um mit dem — auf geeigneter Terrainlage aufgestelltem Bataillon sogleich eine Vorrückung ausführen zu können, soll sich der Adjutant senkrecht auf die Frontlinie zwanzig bis dreißig Schritte hinter den Junker begeben, über dessen Kopf hinweg das geeignete Blickziel suchen, und dem Junker leise bekannt machen. Dadurch wird dieser in den Stand gesetzt, sich die — zu guter Vollzie-

hung des Frontmarsches nöthigen Zwischen-
puncte suchen und merken zu können.

§. 33. Ausführung des Frontmarsches vorwärts.

Um den Frontmarsch antreten zu lassen, soll der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

1) Bataillon! — Vorwärts!

2) Geschwindschritt — Marsch!

Auf das Erste Commandowort tritt der Junker mit den beiden — ihm rechts und links stehenden Sergeanten im Geschwindschritt acht Schritte gerade vor; der hinter den Junker in das zweite Glied eingetheilte Sergeant einen Schritt über — die beiden Gefreiten aber in das Vorderglied; der in das dritte Glied getheilte Sergeant ebenfalls in das Vorderglied auf die Stelle, welche der Junker verlassen hat. — Sämmtliche Zugscommandanten rücken sammt dem

auf dem linken Flügel eingetheilten Offizier einen Schritt gerade vor das Vorderglied: die hinter sie eingetheilten Corporäle hingegen an derselben Plätze. Der Adjutant beobachtet auf seinem Platz (acht Schritte hinter der Mitte des Bataillons) ob das Vorrücken des Junkers ohne Verdrehung der Schultern, und senkrecht auf das gegebene Blickziel geschehen ist, verbessert auch schnell, was er allenfalls nothwendig findet.

Auf das zweite Commandowort tritt das Bataillon im Ordinär-*) oder Geschwindschritt an. Der Junker beobachtet genau die ihm gegebenen Vorschriften. Der gerade hinter dem Junker und einen Schritt vor dem Vordergliede in der Offizierslinie marschirende Sergeant sieht unverändert gerade vor sich, und beobachtet die anfängliche Entfernung der

---

*) Anfänglich soll der Frontmarsch mehrere Male wiederholt im Ordinärschritt eingeübt werden.

sieben Schritte vom Junker; er muß so hinter demselben marschiren, daß dieser ihm das Blickziel beständig decke. Der Sergeant im Vordergliede hält die Entfernung eines Schrittes von dem — vor ihm Marschirenden, und marschirt übrigens genau auf denselben. Der Adjutant dirigirt während der ganzen Vorrückung den Junker, und bleibt zu diesem Ende bei dem Antreten halten, um beobachten zu können, ob der Junker gut marschire. Ist das Bataillon eine Strecke entfernt, so reitet der Adjutant rasch nach, und bemerkt dem Junker, was er allenfalls nothwendig findet; darauf bleibt er wieder halten, beobachtet den Marsch des Junkers, holt sodann das Bataillon wieder ein, und benimmt sich so während des ganzen Frontmarsches.

Die beiden Zugscommandanten, welche der Fahnensection zunächst rechts und links marschiren, richten sich — Ersterer

links, der Andere rechts — über den Sergeanten auf einander. Diese drei Puncte geben die Richtung für alle Zugscommandanten, indem die der Fahne rechts Marschirenden sich links — die auf der entgegengesetzten Seite befindlichen sich rechts richten. Um in der Richtung zu bleiben, müssen sie nur von Zeit zu Zeit einen scharfen Blick nach der Mitte werfen, und darauf gleich wieder gerade aus sehen, weil sie — immer nach der Richtung sehend — unmöglich würden gerade fort marschiren können.

Würde einer der Zugscommandanten von seinem Platz rechts oder links abkommen, so muß der hinter ihm eingetheilte Corporal durch leises Zurufen denselben wieder in die gehörige Direction zu leiten wissen.

Die Coporále, welche im Vordergliede hinter den Zugscommandanten marschiren, sollen beständig den Abstand eines Schrittes von diesen halten, und

sich durch nichts verleiten lassen, ihnen näher zu kommen, oder sich mehr von ihnen zu entfernen.

Die Mannschaft darf weder über diese Unteroffiziere vorprellen, noch stutzend zurück bleiben: sie muß beständig in gleichem Zeitmaß und mit gleich großen Schritten in der Art vorrücken, wie dieses von der vormarschirenden Fahne geschieht.

Der Platz des Bataillonscommandanten ist während des Vorrückens vor der Fronte. Er soll sich öfter auf hundert bis hundert und zwanzig Schritte entfernen, und dann das Bataillon gegen sich heranmarschiren lassen, wodurch er am besten den Marsch desselben, die allenfalls entstandenen Fehler und ihre Ursachen wird beobachten und verbessern können. —

Bei dem Antritt des Marsches kann der Bataillonscommandant die Tamboure einschlagen, und die Hautboisten abwechselnd spielen, oder auch ohne Spiel zu rühren, vor=

rücken lassen, indem die Mannschaft eben so gut ohne — als nach der Trommel und Musik zu marschiren im Stande seyn muß. — Die Hautboisten dürfen übrigens keinen andern als den vorgeschriebenen Marsch spielen, und müssen denselben genau in gleichem Tact, wie die Tamboure, ausführen.

Ein Bataillon muß tausend bis zwölfhundert Schritte mit geschultertem Gewehre vorzurücken geübt werden. Indessen kann der Bataillonscommandant während des Vorrückens auf weite Strecken das Gewehr in Arm oder hoch nehmen, und abwechselnd wieder schultern lassen, indem die gehörige Fühlung mit Gewehr hoch oder in Arm nicht so leicht zu halten ist, als mit geschultertem Gewehre. *)

---

*) Da jede aus vier Zügen bestehende Abtheilung während des Frontmarsches Fühlung und Richtung nach der Mitte zu halten hat, so sind bei Ausführung des Frontmarsches mit einer Division neben den übrigen Beobachtungen, bezüglich auf die im gegenwärtigen Bändchen Abschnitt I. Cap. 1. §. 2. gegebenen Vorschriften

§. 34. Fehler, welche bei dem Frontmarsch des Bataillons öfter eintreten. Mittel, ihnen entgegen zu wirken.

Wenn der Junker nach den ersten vierzig bis fünfzig Schritten von der senkrechten Linie nicht abweicht, und in den Flügeln des Bataillons weder Oeffnung noch Gedränge sich zeigt, so beweißt dieses, daß sowohl das Blickziel als die Zwischenpuncte

---

noch folgende Regeln in Anwendung zu bringen: Auf das Commandowort: Division! vorwärts! tritt der Feldwebel der zweiten Halbdivision von seinem Platz durch acht Schritte gerade vor die Mitte, und der erste Unterlieutenant der zweiten Halbdivision zu Dirigirung jenes Unteroffizieres hinter die Mitte der Division. — Wenn gehalten wird, bleiben der bezeichnete Unterlieutenant und Feldwebel auf ihren Plätzen; wird hierauf eine Richtung vorgenommen, so treten beide auf das hiezu erfolgende Commandowort: Division! auf ihre eigentliche Plätze hinter der Fronte zurück. — Bei dem Frontmarsch rückwärts tritt derselbe Feldwebel acht Schritte vor die Mitte; der hinter dem dritten Füßilierzug schließende Sergeant Nr. 1. gerade hinter jenen in die Linie der schließenden Unteroffiziere. Der zweite Halbdivisionscommandant leitet den vormarschirenden Feldwebel.

gut gewählt waren. Würde aber der Adjutant bemerken, daß der Junker von der senkrechten Linie abweiche, und daß dadurch Oeffnungen oder Gedränge im Bataillon entstehe, so muß er denselben schnell wieder auf jene zurückbringen, und sorgfältig bemüht seyn, den Junker an Verdrehung der Schultern zu verhindern, indem vorzüglich aus diesem Fehler die Abweichungen von der senkrechten Linie hervorgehen. — Sollte hingegen der Adjutant durch die Fortsetzung des Vorrückens die Ueberzeugung erhalten, daß das Blickziel nicht gut gewählt sey, und nicht senkrecht auf die Fahne falle, so soll er nicht hartnäckig auf demselben bestehen, sondern ein Anderes wählen, und dem Junker bekannt machen.

Entsteht Gedränge, oder zeigen sich Oeffnungen durch fehlerhaftes Marschiren der Mannschaft, oder dadurch, daß dieselbe nicht in gehöriger Fühlung bleibt, so wird auf der Seite, wo Gedränge ist, gegen den Flügel Feld gegeben, und auf jener,

auf welcher Oeffnungen sind, gegen die Mitte angeschlossen: indessen soll weder das Eine noch das Andere auf ein Mal, und nicht zu schnell geschehen, indem dergleichen Fehler oft sich von selbst wieder verbessern. Durch zu schnelles Schließen entsteht manchmal Gedränge, und nicht selten Oeffnungen, wenn man zu schnell Feld geben läßt: alle dergleichen Fehler müssen daher nur nach und nach, und mit verständiger Umsicht verbessert werden.

Wenn der Junker mit zu großem Eifer nach dem Blickziel zueilt, und nach und nach — ohne es selbst zu bemerken — seine Schritte vergrößert, so entsteht hieraus der Fehler, daß die Flügel des Bataillons zurück bleiben, oder — um in der Richtung zu bleiben — laufen müssen.

Der Junker muß alsdann angewiesen werden, kürzer zu treten; auch soll derselbe schon bei dem Unterricht der Fahnensection auf Vermeidung dieses Fehlers aufmerksam gemacht werden.

§. 35. Abwechslung der Schrittarten während des Frontmarsches.

Während des Frontmarsches läßt der Bataillonscommandant den Ordinär= mit dem Geschwindschritt, und entgegengesetzt, abwechseln. Auch sind die bekannten Schrittmodificationen einzuüben.

§. 36. Einstellung des Frontmarsches vorwärts, und Richtung nach demselben.

Um den Frontmarsch vorwärts einzustellen, wird der Bataillonscommandant das Commandowort geben:

Bataillon! — Halt!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln. Die Zugscommandanten, der Offizier auf dem linken Flügel und der Fahnenjunker, bleiben vor der Fronte.

Soll der Marsch unmittelbar darauf wieder fortgesetzt werden, so giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

Vorwärts { Geschwindschritt — } Marsch!

Das Verhalten ist jenem bei dem ersten Antreten vollkommen ähnlich.

Will hingegen der Bataillonscommandant nicht weiter marschiren lassen, so galoppirt er auf den Richtungsflügel, und giebt die Commandoworte: *)

1) Bataillon!

2) { Rechts — / Links — } richt't euch!

3) Steh't!

Auf das erste Commandowort machen

*) Wenn nach eingestelltem Frontmarsch, ohne vorher eine Richtung vorzunehmen, sogleich chargirt oder eine andere Bewegung vorgenommen werden soll, so wird der Bataillonscommandant vor der Mitte bleiben, und von dort aus die geeigneten Commandoworte geben; die Zugscommandanten aber und der Junker werden sich so benehmen, wie es in Beziehung auf die anbefohlene Bewegung geeignet seyn wird.

der Junker und die beiden Sergeanten die halbe Wendung, marschiren gerade zurück, und Ersterer nimmt den Platz jenes Sergeanten vor dem Vorderglied ein, welcher gerade hinter ihm marschirt war; dieser rückt mit den beiden andern Sergeanten in das Vorderglied — die da gestandenen zwei Gefreiten in das Zweite, und endlich der in das Hinterglied gehörige Sergeant mit den andern beiden Gefreiten dorthin.

Der Junker und sämmtliche Zugscommandanten machen Rechts- oder Links-um, und werden von dem Bataillons-Commandanten auf eine von ihm ausgewählte — geeignet vor der Bataillonsfronte gelegene Linie gerichtet.

Nach dieser Vorbereitung giebt der Bataillonscommandant das zweite Commandowort, und das Bataillon rückt hierauf nach hinlänglich gegebenen Regeln in die Richtung.

§. 37. Frontmarsch rückwärts. (Rückmarsch.)

Um den Frontmarsch rückwärts ausführen zu lassen, giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) Bataillon! — Kehr't — euch!

2) Bataillon! — Vorwärts!

3) { .... — / Geschwindschritt — / .... } Marsch!

Auf das erste Commandowort reitet der Adjutant durch das Bataillon, stellt sich acht Schritte hinter die Mitte — auf die Verlängerung der mittlern Rotte der Fahnensection — sucht schnell das geeignete Blickziel, und macht selbes dem vormarschirenden Sergeanten bekannt.

Hierauf folgt das zweite Commandowort.

Das Vorderglied der Fahnensection tritt acht Schritte gerade vor — das zweite Glied derselben in das Vorderglied, und der in dessen Mitte stehende

Sergeant zwei Schritte über dieses hinaus in die Linie der Unteroffiziere. Der Junker nimmt den Platz dieses Sergeanten zwischen den beiden Gefreiten im Vordergliede ein, und die beiden Sergeanten bleiben im Hintergliede.

Nach Vollziehung dieser Vorbereitung giebt der Bataillonscommandant das dritte Commandowort. Das Bataillon tritt im Ordinär- oder Geschwindschritt an; die Zugscommandanten erst mit dem dritten Schritte.

Der vormarschirende Fahnensergeant wird von dem Adjutanten gelenkt: der in der Unteroffizierslinie jenem folgende Sergeant muß den anfänglichen Abstand von sechs Schritten beobachten; eben so der Junker den Abstand von zwei Schritten von diesem. Die Halbdivisionen fühlen und richten sich rechts und links nach der Mitte; eben so richten sich die vormarschirenden Unteroffiziere. — Die im Vorderglied marschirenden Corporäle

halten den vorgeschriebenen Abstand von zwei Schritten von der Linie der vormarschirenden Unteroffiziere. Die Zugs-Commandanten beobachten, in einer wohlgerichteten Linie auf zwei Schritte Abstand vom Hinterglied zu marschiren.

Würde vom Vorrücken zum Rückmarsch ohne vorhergehende Richtung übergegangen, so müssen die Zugscommandanten mit dem zweiten Schritt des Bataillons antreten, weil sie von diesem ohnehin einen Schritt entfernt stehen.

Der Bataillonscommandant folgt dem Bataillon in dem vorgeschriebenen Abstand vom Hintergliede.

§. 38. Einstellung des Frontmarsches rückwärts. Richtung nach demselben.

Um den Frontmarsch rückwärts einzustellen, wird der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Bataillon! — Halt!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln.

Soll der Marsch unmittelbar darauf wieder fortgesetzt werden, so giebt der Bataillonscommandant das Commandowort:

Vorwärts { .... — / Geschwindschritt — / .... } Marsch!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln.

Will hingegen der Bataillonscommandant eine Richtung vornehmen lassen, so giebt er die Commandoworte:

1) Bataillon! — Kehr't — euch!

2) Bataillon!

3) { Rechts — / Links — } richt't euch!

4) Steh't!

Nach dem ersten Commandowort treten der vormarschirende Sergeant mit den beiden Gefreiten, und jener Sergeant, welcher in der Unteroffiziers linie marschirt war, sogleich wieder auf die — ihnen

in erster Fronte zukommenden Plätze, und der Adjutant reitet durch die Mitte des Bataillons hinter die Fronte. Der Junker rückt durch zwei wohl ausgemachte Schritte sogleich in die Linie der Zugs-Commandanten, und der hinter ihm eingetheilte Sergeant in das Vorderglied.

Das zweite Commandowort giebt der Bataillanscommandant von jenem Flügel aus, nach welchem gerichtet werden soll. Die Zugscommandanten und der Junker machen zugleich die Wendung gegen jenen Flügel, und der Bataillonscommandant wird sodann die Richtung nach gegebenen Regeln vollziehen lassen.

§. 39. Frontmarsch in zweiter Fronte vorwärts und rückwärts.

Um den Frontmarsch in zweiter Fronte vor- und rückwärts auszuführen, läßt der Bataillonscommandant zuvorderst die zweite Fronte formiren. Alsdann treten alle jene Beobachtungen und Vorschriften ein, welche

zu Ausführung dieser Bewegung in erster Fronte in den vorstehenden §§. gegeben worden sind.

§. 40. Ziehen mit ungebrochener Fronte.

Ein in Frontmarsch begriffenes Bataillon kann sich während desselben rechts oder links ziehen. Wenn eine solche Abweichung von der Senkrechten nur auf kleine Strecken geschehen soll, so wird sie mit ungebrochener Fronte durch den Ziehschritt vorgenommen. Soll aber diese Abweichung bedeutender seyn, so muß die Fronte gebrochen werden.

Mit ungebrochener Fronte soll jedoch unausgesetzt, und nach derselben Seite nicht weiter als höchstens zwölf Schritte, und nur im Ordinärschritt, gezogen werden.

Der Bataillonscommandant wird hiezu die Commandoworte geben:

1) Zieh't euch — { rechts! / links! }

2) G'rad' aus!

Die Vollziehung geschieht unverändert nach den in den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 5. §. 32. gegebenen Regeln. Der vormarschirende Fahnenjunker zieht sich in demselben Maß wie das Bataillon, und wird von dem Adjutanten — so bald das Bataillon wieder gerade aus marschirt — in die Direction zurück gebracht.

§. 41. Ziehen mit gebrochener Fronte.

Um eine Ziehung auf größere Entfernungen vornehmen zu lassen, giebt der Bataillonscommandant an das — im Marsch befindliche Bataillon die Commandoworte:

1) Mit Zügen — { rechte / linke } Schulter vor!

2) G'rad' aus!

3) Fühlung { rechts! / links!

Die Bewegung wird ganz nach den in den gegenwärtigen Vorschriften Bänd-

chen II. Abschnitt III. Cap. 5. §. 33. gegebenen Regeln vollzogen.

Der Junker und die beiden bei ihm befindlichen Sergeanten nehmen die Schulter in gleichem Maß wie die Züge vor, und bleiben in der anfänglichen Entfernung von dem Bataillon — genau dessen Direction folgend. Der in der Offiziersliniе marschirende Sergeant der Fahnensection bleibt auf seinem Platz, und nimmt die Richtung an, welche das ganze Bataillon durch das Vornehmen der Schulter erhält. Der andere Sergeant nebst den vier Gefreiten der Fahnensection, hängen sich bei dem Vornehmen der rechten Schulter an den linken Flügel des ihnen rechts marschirenden Zuges, und bei dem Vornehmen der linken Schulter an den rechten Flügel jenes Zuges, welcher ihnen links marschirt. Spiel- und Zimmerleute bleiben während des Ziehens auf ihren Plätzen, nehmen die Schulter in gleichem Maß

mit den Zügen vor, und marschiren ebenfalls in der von dem Bataillon angenommenen Richtung.

Wenn das Bataillon durch Vornehmen der entgegengesetzten Schulter die Linie wieder herstellt, so nimmt der Junker sogleich wieder die Frontlinie, und alle Beobachtungen des Frontmarsches treten wieder ein. Der Adjutant soll dann sogleich wieder ein Blickziel wählen und dem Junker bekannt machen, damit dieser dadurch, und durch Aufsuchen der nöthigen Zwischenpuncte, die Senkrechte zu verfolgen im Stande seye.

In dem Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 5. §. 33. ist bereits bestimmt, in welchem Maß die Züge gewöhnlich die Schulter vornehmen. Ganz gleiche Vorschrift gilt für ein sich ziehendes Bataillon. Wenn die Schulter bis zu dem vierten Theil eines Kreises vorgenommen, folglich die offene Colonne förmlich gebildet, und der Marsch in dieser Ordnung fortgesetzt wird, so rückt die Fahne sogleich

an den — ihr bei der offenen Colonne zukommenden Platz, worauf dann alle jene Bestimmungen eintreten, welche im gegenwärtigen Bdchn. Abschn. III. Cap. 6. enthalten sind.

Wenn ein in retirirender Ordnung befindliches Bataillon sich rechts oder links zieht, so sollen sich die Commandanten der Züge hinter deren Mitte *) begeben. Der vormarschirende Fahnensergeant nebst den beiden Gefreiten folgen der Bewegung des Bataillons in dem anfänglichen Abstande; der in der Unteroffizierslinie marschirende Sergeant bleibt immer gerade vor der Fahnensection. Der Junker und die beiden Gefreiten marschiren, während die rechte Schulter vorgenommen wird, an dem — ihnen links — und während die linke Schulter vorgenommen wird, an dem ihnen rechts befindlichen Zuge.

---

*) Die Zugscommandanten sollen in diesem und in allen Fällen, in welchen sie sich hinter ihren Abtheilungen befinden, folglich von der Mannschaft nicht gesehen werden können, bei allenfalls zu gebenden Commandoworten, die Züge zuerst mit ihren Numern anrufen.

DEMIZ

§. 42. Angriff mit dem Bayonnett.

Die Bataillone sollen auf die Ausführung eines Angriffes mit dem Bayonnett während des Marsches eingeübt werden. Der Bataillonscommandant wird zu diesem Ende das Commandowort geben:

Bataillon! — Fällt — 's G'wehr!

Die Vollziehung geschieht genau nach den — in den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 5. §. 34. gegebenen Regeln. — Der vormarschirende Fahnenjunker mit den beiden Sergeanten tritt kurz, und rückt auf diese Art in das Bataillon ein; eben so rücken die Zugscommandanten ein.

Soll ein — im Rückmarsch begriffenes Bataillon mit dem Bayonnett angreifen, so muß zuvor die zweite Fronte formirt werden. Alsdann wird die Bewegung vollkommen wie in erster Fronte vollzogen.

§. 43. Abbrechen wegen Terrainhindernissen im Allgemeinen.

Trifft das — in Linie marschirende Bataillon auf eine Terrainlage, welche die Fortsetzung des Marsches in ganzer Breite nicht zuläßt, so wird der Bataillonscommandant nach Umständen entweder das ganze Bataillon, oder Abtheilungen desselben, durch Abbrechen in eine Colonne formiren, und in dieser Marschordnung die vorgefundenen Terrainhindernisse vorbeigehen, nach geschehener Passirung aber das Bataillon wieder aufmarschiren lassen.

Der Bataillonscommandant wird die Terrainlage zu erkennen; und derselben gemäß das Abbrechen der Abtheilungen in der Art anzuordnen wissen, daß der Wiederaufmarsch nicht verhindert werde, und die streng geregelte Ordnung keinen Augenblick verloren gehe. Dem gemäß soll das Abbrechen des — für die Ausführung dieser Bewegung sich im Ordinärschritt befinden müßenden Bataillons, entweder in Zügen oder Sectionen in der

Art geschehen, daß die abgebrochenen Abtheilungen von beiden Flügeln nach der Mitte sich auf eine Entfernung von drei Schritten hinter die noch in Linie befindlichen gleichnamigen Abtheilungen begeben, und in dieser Ordnung den Marsch so lange fortsetzen, bis das Hinderniß übergangen, und der Befehl zum Wiedereinrücken in die Linie gegeben seyn wird.

§. 44. Abbrechen der rechten Flügelzüge des Bataillons.

Angenommen, vor dem rechten Flügel des Bataillons in der Direction der drei ersten Füßilierzüge, befinde sich ein Hinderniß, so wird der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Erster — zweiter und dritter Füßilierzug! — Links — brech't ab!

.....

Die Commandanten der angerufenen drei Züge treten rasch vier Schritte vor deren Mitte, und jeder derselben commandirt an seinen Zug:

1) Kurz getreten!

2) Links — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Rechts — um!

5) Ordinärschritt — Marsch!

6) Fühlung rechts!

Bei dem Commandowort Nr. 1. treten die Züge so lange kurz, bis das Hinterglied des in der Linie verbleibenden vierten Füßilierzuges an ihrem Vordergliede vorbei ist. In diesem Augenblick erfolgen die Commandoworte Nr. 2. und 3. Hierauf trennen sich die Züge, indem die linken Flügelrotten die rechte Schulter vornehmen; sie marschiren dann in der anbefohlenen Schrittart fort, bis sich jeder gerade hinter dem — in der Linie gebliebenen vierten Füßilierzug befindet. Die Zugscommandanten bleiben hinter der Mitte des gerade vor ihnen

marschirenden Zuges, und geben von dort — jeder an seinen Zug — die Commandoworte Nr. 4. 5. und 6.; Jenes Nr. 5. erst in dem Augenblick, in welchem der betreffende Zug bis auf drei Schritte sich dem unmittelbar Vormarschirenden genähert haben wird. *)

Die Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute folgen den Zügen, hinter welchen sie marschiren, und bleiben stets drei Schritte hinter dem Letzten derselben.

---

*) Die zwei Schützenzüge marschiren — durch das Hinderniß von den übrigen Abtheilungen des Bataillons getrennt — in Linie mit denselben. Eine solche Trennung darf jedoch nur dann Statt finden, wenn das Hinderniß nicht lange andauert. Bei einem Hinderniß von bedeutender Länge müßten die beiden Schützenzüge ebenfalls mit den drei Füsilierzügen abgebrochen und sich hinter diese in Colonne gesetzt haben, indem bei dieser, wie bei allen andern Bewegungen, das Beisammenhalten des Bataillons als Grundsatz gelten soll.

§. 45. Abbrechen der linken Flügelzüge des Bataillons.

Würde nothwendig seyn, den siebenten und achten Füßilierzug abbrechen zu lassen, so soll der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Siebenter und achter Füßilierzug! —

Rechts — brech't ab!

• • • • • •

Der ganze Unterschied dieser Bewegung von der — im nächst vorhergegangenen §. Beschriebenen liegt darin, daß dieselbe eben so nach der rechten Seite ausgeführt wird, wie die Vorstehende nach der linken Seite vollzogen worden war, und daß die Zugscommandanten diesem gemäß die Commandoworte Nr. 2. und 4. in die Entgegengesetzten umändern, jenes Nr. 6. aber gar nicht geben, da die früher gehabte Fühlung nach der rechten Seite fortzubestehen hat.

§. 46. Abbrechen der Mitte des Bataillons.

Trifft die Mitte des Bataillons auf ein Hinderniß, so rückt der vormarschirende Fah-

nenjunker in das Vorderglied, und der Bataillonscommandant läßt sonach die — der Fahnensection rechts und links marschirenden Züge in der Art nach beiden Flügeln abbrechen, daß der vierte Füßilierzug hinter dem Dritten — der Fünfte hinter dem Sechsten, und — bei der allenfallsigen Nothwendigkeit, noch mehrere Züge abbrechen zu lassen — der vierte und dritte Füßilierzug hinter dem zweiten, dann der Sechste und Fünfte hinter dem siebenten Füßilierzug sich befinden.

Die Fahnensection hängt sich an den linken Flügel des vierten Füßilierzuges, und vollzieht mit demselben die Bewegung. Wenn es die Breite des Hindernisses nothwendig machen sollte, so wird sie — wie in der geschlossenen Colonne — schnell ein Glied formiren, und sich zwischen den dritten und vierten Füßilierzug einschieben.

§. 47. Abbrechen einzelner Sectionen.

Wenn ein Zug des in Linie marschirenden

Bataillons ein Hinderniß von so geringer Breite antrifft, daß es nicht nothwendig ist, den ganzen Zug abbrechen zu lassen, so soll das Abbrechen nicht gegen die Mitte des Bataillons, sondern hinter den — in der Linie bleibenden Theil des Zuges geschehen.

Der betreffende Zugscommandant wird zu diesem Ende — den Umständen angemessen — beispielsweise commandiren:

Dritte Section! { rechts — / .... / links — / .... } brech't ab!

Die angerufene Abtheilung tritt hierauf kurz, und schiebt sich im Ziehschritt hinter den — in der Linie gebliebenen Theil ihres Zuges, von demselben einen Abstand von drei Schritten beobachtend. Die dritte Section würde sich demnach hinter die Zweite rechts, oder hinter die Vierte links einzuschieben haben.

§. 48. Marsch der abgebrochen habenden Züge.

Es ist augenscheinlich, daß das Abbrechen

von Zügen in der vorgeschriebenen Art, eine — der Formirung der geschlossenen Colonne vollkommen ähnliche Bewegung sey. So lange demnach einige abgebrochen habende Züge auf dem rechten oder linken Flügel des Bataillons, oder auf beiden Flügeln zugleich, marschiren, treten für dieselben jene Beobachtungen des Marsches in der geschlossenen Colonne ein, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 6. §. 41., und im gegenwärtigen Bändchen Abschnitt III. Cap. 7. §. 73. vorgeschrieben worden sind.

§. 49. Aufmarsch abgebrochen habender Abtheilungen.

So wie das Abbrechen der Züge eines marschirenden Bataillons eine — der Formirung der geschlossenen Colonne ähnliche Bewegung ist, eben so ist der Wiederaufmarsch jener Züge vollkommen ähnlich der Entwicklung aus der geschlossenen Colonne. Ein Unterschied besteht bloß dadurch, daß die Bewegung in der Regel während des Marsches geschieht.

Um die Abgebrochen habenden Züge des rechten Flügels wieder aufmarschiren zu lassen, soll der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Erster — zweiter und dritte Füßilierzug! —

Rechts — marschirt auf!

Hierauf commandiren die Commandanten der angerufenen Züge an dieselben:

1) Rechts — um!

2) Geschwindschritt — Marsch!

3) Links — um!

4) Ordinärschritt — Marsch!

5) Fühlung links!

Das Commandowort Nr. 3. wird gegeben, wenn jeder Zug von dem unmittelbar vor ihm Marschirenden entblößt ist.

Das Commandowort Nr. 4. erfolgt, wenn das Vorderglied des betreffenden

Zuges an dem Hinterglied des — in der Linie gebliebenen, oder bereits wieder eingerückten Nebenzuges ankommt.

Das Commandowort Nr. 5. erfolgt jenem unmittelbar.

Die abgebrochen habenden Züge des linken Flügels rücken in ähnlicher Art, bloß mit dem Unterschied der veränderten Seite, auf die geeigneten Commandoworte des Bataillonscommandanten wieder in die Linie.

Will der Bataillonscommandant allenfalls abgebrochen habende Züge von beiden Flügeln zugleich wieder aufmarschiren lassen, so wird er die Commandoworte geben: Abgebrochene Züge! — Rechts und Links

— marschirt auf!

Die Bewegung wird hierauf von beiden Flügeln zugleich, in Gemäßheit der oben entwickelten Regeln vollzogen.

Abgebrochen habende Sectionen erhalten den Befehl zum Wiederaufmarsch von ihren Zugscommandanten; sie befolgen denselben

durch den Ziehschritt nach hinlänglich bekannten Regeln.

Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute folgen bei dem Aufmarsch mit Beobachtung des vorgeschriebenen Abstandes den Zügen, zu welchen sie gehören.

Wenn ein Bataillon dicht vor einem Hinderniß, wegen dessen Auffindung bereits Züge abgebrochen hatten, halten, und sich aufstellen soll, so werden die abgebrochen habenden Züge sich nach den bekannten Regeln der Entwicklung verhalten. Die Entwicklung soll nach Anordnung des Bataillonscommandanten den Terrainverhältnissen gemäß entweder zugleich, oder nach und nach, Zugweise geschehen.

§. 50. Vorschrift für das Abbrechen eines in retirirender Ordnung befindlichen Bataillons.

Kommt ein in retirirender Ordnung begriffenes Bataillon in den Fall, Hindernisse vorbei gehen zu müssen, so werden die deshalb nöthigen Bewegungen ganz den — in den vorhergehenden §§. entwickelten Grund-

sätzen gemäß commandirt, und mit Anwendung der für die retirirende Ordnung bestehenden Regeln ausgeführt, wobei unter andern jene Vorschrift anzuwenden ist, daß die Commandanten der Züge diese in solchen Fällen vom Hintergliede aus commandiren. — Sollte ein retirirendes Bataillon in die erste Fronte wieder übergehen müssen, bevor die abgebrochen habenden Züge wieder aufmarschirt sind, so sollen auf das Commandowort des Bataillonscommandanten: Bataillon! Halt! nur jene Züge des Bataillons den Marsch einstellen, hinter welchen keine abgebrochen habende Züge sich befinden. — Jene Züge hingegen, hinter welchen abgebrochen Habende befindlich sind, sollen noch so weit fortmarschiren, bis das Hinterglied des letzten abgebrochen habenden Zuges an das Hinterglied des Bataillons heran gekommen seyn wird, worauf die Commandanten dieser in Colonne marschirenden Züge selbe halten, die halbe Wendung machen, und den Letzten nach dem Vorderglied des

Bataillons richten lassen werden. Durch diese Bewegung findet sich keiner der abgebrochen habenden Züge vor der Fronte, sondern diese ist vollkommen entblößt. — Würde das Bataillon sonach wieder in die retirirende Ordnung übergehen, und den Rückmarsch fortsetzen, so machen die abgebrochen habenden Züge zwar die halbe Wendung zugleich mit dem Bataillon, treten aber mit demselben nicht an, sondern müssen nach vollendeter Wendung so lange stehen bleiben, bis das Vorderglied des Bataillons an dem Vorderglied des nunmehr vorn stehenden Zuges angekommen seyn wird, worauf dieser nach dem Commando seines Commandanten und mit ihm zugleich die übrigen abgebrochen habenden Züge den Marsch antreten, und mit dem Bataillon fortsetzen.

§. 51. Schwenkung des Bataillons im Allgemeinen.

Wenn das in Linie stehende Bataillon eine Schwenkung vornehmen soll, so muß die Linie in Züge gebrochen werden. — Eine

solche Schwenkung kann auf den rechten oder linken Flügel eines bestimmten Zuges vor- oder rückwärts ausgeführt werden. Sie soll in der Regel den vierten Theil eines Kreises — mithin einen rechten Winkel — betragen. Indessen kann ausnahmsweise auch mehr oder weniger geschwenkt werden; in diesen Fällen muß jedoch der Bataillons-Commandant jene neue Linie bezeichnen lassen, in welche er das Bataillon versetzen will, oder dem Zug, auf welchen die Bewegung ausgeführt werden soll, die geeignete Aufstellung geben.

§. 52. Schwenkung vorwärts auf den rechten Flügel des Bataillons.

Um eine Schwenkung vorwärts auf den rechten Flügel des Bataillons vornehmen zu lassen, wird der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

1) Bataillon! — Rechts schwenk't — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch!

3) Steh't!

Bei dem ersten Commandowort treten sämmtliche Zugscommandanten in Geschwindschritt vier Schritte vor die Mitte ihrer Züge; der Commandant des rechten Flügelzuges (ersten Schützen) allein bleibt auf seinem Platz; der rechte Flügelmann des ersten Gliedes dieses Zuges macht zugleich eine Viertels- alle übrigen Soldaten eine Achtelswendung rechts.

Bei dem zweiten Commandowort tritt das ganze Bataillon zugleich in der anbefohlenen Schrittart an. Der erste (Schützen) Zug schwenkt nach bekannten Regeln auf der Stelle. Nachdem er abgeschwenkt steht, treten der hinter dem Zugscommandanten eingetheilte, und der zunächst am linken Flügel schließende Corporal schnell vor, stellen sich mit Rechtsum — Ersterer in der Höhe der rechten, Letzterer in der Höhe der linken Flügelrotte des Zuges — hinter einander, und erhalten durch den Bataillons-Commandanten ihre Richtung. Das erste

Glied des Zuges, dessen Richtung durch die aufgestellten Unteroffiziere bestimmt wird, tritt auf das Commandowort des Zugscommandanten:

Rechts — richt't euch!

bis zur Berührung an selbe heran, und erhält so paralell mit ihnen die Richtung. Der Commandant des zweiten (Schützen) Zuges giebt an denselben die Comman doworte:

1) Linke Schulter vor!

2) G'rad' aus!

3) Linke Schulter vor!

4) G'rad' aus!

5) Halt!

6) Rechts — Richt't euch!

Das Commandowort Nr. 1. wird nach dem vollendeten dritten Schritt gegeben. Jenes Nr. 2. erfolgt, wenn die Schulter auf den achten Theil eines Kreises vorgenommen worden war.

Hierauf marschirt der Zug auf der Diagonale so weit fort, bis dessen rechter Flügel mit Beobachtung des nöthigen Zwischenraumes in der Höhe der schliessenden Unteroffiziere des ersten Zuges angekommen ist. In diesem Augenblick erfolgt das Commandowort Nr. 3. und jenes Nr. 4. wird gegeben, wenn die Schulter abermals bis auf den achten Theil eines Kreises vorgenommen worden ist.

Das Commandowort Nr. 5. wird gegeben, wenn der Zug mit seinem ersten Glied in der Verlängerung des Dritten des stehenden Nebenzuges sich aufgestellt befindet; zugleich tritt der linke Flügelunteroffizier in die Höhe der linken Flügelrotte mit Rechtsum in die Richtung seiner beiden Vormänner. Der Zugs-Commandant stellt sich zwei Schritte von der Richtungslinie ab, gegen die Mitte seines Zuges gewendet, sieht auf den Bataillonscommandanten, und sobald er

aus dessen Zeichen bemerkt, daß sein Flügelunteroffizier gerichtet stehe, giebt er das Commandowort Nr. 6., geht schnell an den linken Flügel des ersten Zuges, und richtet sich nach diesem; sein eigener Zug setzt sich zugleich in die gegebene Richtung, und schließt an ihn an.

Alle übrigen Züge richten ihr Verhalten und ihre Commandoworte, sowohl während des Vornehmens der Schulter, als bei dem Einrücken in die Linie, nach den — von dem zweiten (Schützen) Zug zu beobachtenden Regeln. Wenn ein Zug an dem rechts stehenden Nebenzug ankommt, ehe dieser in die Linie eingerückt ist, so muß der ankommende Zug immer mit seinem Vordergliede bis an das Vorderglied des stehenden Zuges anrücken, damit nicht durch ein staffelförmiges Nebeneinanderstehen mehrerer Züge das Einrücken derselben in die Linie erschwert werde.

Die Fahnensection bleibt während der

Bewegung an dem rechten Flügel des fünften Füßilierzuges.

Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute, folgen in der bestimmten Entfernung hinter jenen Zügen, hinter welchen sie in der Aufstellung ihre Plätze haben.

Jener Offizier, welcher auf dem linken Flügel des linken Flügelzuges im Bataillon eingetheilt ist, begiebt sich bei dem Antreten hinter diesen Zug, und dagegen der hinter ihm gestandene Corporal in das Vorderglied. Bei dem Einrücken dieses Zuges in die Linie nehmen beide — der Offizier und der Corporal — die ihnen eigentlich gebührenden Plätze wieder ein.

Der Bataillonscommandant wird die Richtung vom rechten Flügel aus vornehmen, und — wie gewöhnlich — vermittelst des ihm zugeschriebenen dritten Commandowortes beendigen.

§. 53. Schwenkung vorwärts auf den linken Flügel des Bataillons.

Bei einer Schwenkung vorwärts auf den linken Flügel des Bataillons werden dieselben Commandoworte, und ganz das in dem hier unmittelbar vorstehenden §. angegebene Verhalten mit dem einzigen Unterschied der veränderten Seite, angewendet. Der neunte und zehnte Füßilierzug benehmen sich, unter Rücksicht auf die eben bemerkte einzige Veränderung, vollkommen ähnlich, wie bei der Schwenkung rechts dem ersten und zweiten Schützenzug vorgeschrieben wurde.

Nach dem ersten Commandowort: G'rad' aus! muß jenes: Fühlung links! gegeben werden.

Alle übrigen Züge benehmen sich wie der neunte Füßilierzug.

Die Richtung geschieht vom linken Flügel aus; die Zugscommandanten richten diesem gemäß die ihnen nach dem Eintreten in die Linie rechts stehenden Züge. — Die Fahnensection bleibt während der Bewegung an dem linken Flügel des vierten Füßilierzuges.

§. 54. Schwenkung rückwärts auf den rechten Flügel des Bataillons.

Zu Ausführung einer Schwenkung rückwärts auf den rechten Flügel des Bataillons, wird der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

1) Bataillon! — Kehr't — euch!

2) Bataillon! — Links schwenk't — euch!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

Nachdem auf das erste Commandowort die halbe Wendung vollzogen worden, werden bei dem Zweiten sämmtliche Zugscommandanten hinter die Mitte ihrer Abtheilungen treten, mit Ausnahme jedoch des Commandanten des ersten Schützenzuges, welcher auf seinem Platze bleiben wird. Bei diesem Zuge macht der nunmehrige linke Flügelmann des

dritten Gliedes zugleich eine Viertels= die Uebrigen aber eine Achtelswendung links.

Nach erfolgtem dritten Commando-wort schwenkt der erste Schützenzug auf der Stelle links, macht nach vollendeter Schwenkung die halbe Wendung, setzt die Flügelunteroffiziere auf die Richtungs=linie vor, und richtet sich rechts. Die übrigen Züge treten sogleich in der vor-geschriebenen Schrittart an, nehmen nach dem dritten Schritt die rechte Schulter vor, die Zugscommandanten lassen Füh-lung links nehmen, und die Züge mar-schiren in der Art in die neue Linie, wie solches bei der Schwenkung vorwärts zu geschehen hat. — Die Züge müssen so weit über die neue Linie hinaus mar=schiren, bis deren hinten befindliches erstes Glied neben dem Dritten des be=reits in der Linie stehenden Nebenzuges ist. In diesem Augenblick werden die Zugscommandanten die Commandoworte geben:

1) Halt!

2) Kehr't — euch!

3) Rechts — richt't euch!

Die Züge rücken hierauf nach bekannten Grundsätzen in die Linie ein.

Die Fahnensection vollzieht diese Bewegung mit dem vierten Füßilierzug.

Die Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute, bleiben während der Bewegung stets vor jenen Zügen, hinter welchen sie nach hergestellter erster Fronte sich befinden müssen.

§. 55. Schwenkung rückwärts auf den linken Flügel des Bataillons.

Die Schwenkung rückwärts auf den linken Flügeln des Bataillons beruht ganz auf den — im vorhergehenden §. gegebenen Regeln: die veränderte Seite ist der einzig wesentliche Unterschied; die Richtung nach hergestellter erster Fronte geschieht links. Die Fahnensection

vollzieht die Bewegung mit dem fünften Füsilierzug.

§. 56. Schwenkung rechts oder links auf die Fahne.

Wollte der Bataillonscommandant auf die Fahnensection, oder auf einen Flügel eines zu bestimmenden Zuges rechts oder links schwenken lassen, so entstünde daraus eine zusammengesetzte Bewegung, indem ein Theil des Bataillons die halbe Wendung machen, und rückwärts schwenken muß, während der andere diese Bewegung vorwärts ausführen wird. Soll eine solche Schwenkung rechts ausgeführt werden, so werden alle rechts des Drehpunctes befindlichen Züge die halbe Wendung machen; im entgegengesetzten Falle hingegen jene Züge, welche links des Drehpunctes stehen. — Die Ausführung dieser Bewegung beruht übrigens auf der Anwendung der — in den vorstehenden §§. für die Schwenkungen vor- und rückwärts gegebenen Regeln. — Die Richtung nach vollendeter Schwenkung geht von dem Puncte

aus, auf welchen geschwenkt worden war; demnach ist sie links für alle rechts desselben in die Linie rückenden Züge, rechts hingegen für jene Abtheilungen, welche links dieses Punctes einzurücken haben.

In Anwendung dieser Grundsätze wird der Bataillonscommandant zu Ausführung einer Schwenkung rechts auf die Fahne die Commandoworte geben:

1) Erstes Halbbataillon! — Kehr't — euch!

2) Bataillon! — Rechts schwenk't — euch!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

Das erste Commandowort wird von dem rechten Flügel des Bataillons befolgt.

Die Fahnensection bleibt in erster Fronte stehen.

Bei dem zweiten Commandowort macht der Junker die Viertelswendung rechts; von den Zugscommandanten werden jene des rechten Flügels hinter

— jene des linken Flügels aber vor die Mitte ihrer Züge treten.

Nach dem dritten Commandowort setzen sich die zwei rechts und links des Junkers stehenden Sergeanten durch Vor- und Zurücktreten mit diesem in die Linie; das zweite und dritte Glied der Fahnensection folgt dieser Bewegung seiner Vorleute; nach deren Beendigung treten die beiden Sergeanten — Fronte gegen einander — als Richtpuncte vor: die hinter denselben im zweiten Gliede gestandenen Gefreiten aber in das Vorderglied. Die Züge treten zugleich an. Der vierte und fünfte Füßilierzug, welche beide der Fahne am nächsten sich befinden, nehmen — während ihre Pivotflügel sich in einem kleinen Kreise herum bewegen — gleich von der Stelle aus die linke Schulter vor. Die vortretenden Unteroffiziere der Züge werden auf die beiden Sergeanten der Fahnensection gerichtet, und die ganze

Bewegung von dem Bataillonscommandanten durch das ihm zugeschriebene vierte Commandowort beendigt.

Bei einer Schwenkung dieser Art links würde das zweite Halbbataillon die halbe Wendung zu machen haben.

§. 57. Schwenkungen auf den Flügel einer andern Abtheilung.

Sollte das Bataillon auf den Flügel eines andern Zuges schwenken müssen, so wird der Bataillonscommandant solches durch seine Commandoworte genau zu bezeichnen wissen.

Um z. B. auf den rechten Flügel des dritten Füßilierzuges — mithin rechts — schwenken zu lassen, wird er die Commandoworte geben:

1) Erste Division! — Kehr't — euch!

2) Bataillon! — Rechts schwenk't — euch!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

oder, um auf den linken Flügel des sechsten Füßilierzuges — mithin links — schwenken zu lassen:

1) Dritte Division! — Kehr't — euch!

2) Bataillon! — Links schwenk't — euch!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

In beiden Fällen schwenken jene Züge auf der Stelle, nach welchen die Bewegung vorgenommen wird, die Uebrigen aber rücken mittelst Vornehmen der Schulter in die Linie.

Es ist bei allen Fällen dieser Art allgemeine Regel, daß jener Flügelmann der Fronte behaltenden Abtheilung, welcher der — die halbe Wendung Vollziehenden, am nächsten ist, den Drehpunct bildet.

Sechstes Capitel.

§. 58. Arten der Bildung der offenen Colonne im Bataillon.

Im Bataillon bildet sich die offene Colonne ebenfalls

1) durch Viertelswendungen,
2) durch Schwenkungen,
3) aus der geschlossenen Colonne durch Abstand nehmen. *)

In dem Bataillon soll die Colonne aus Rotten und Sectionen nur auf Märschen, oder in einem dermaßen beengten Terrain in Anwendung gebracht werden, welches Bewegungen mit breitern Abtheilungen unausführbar macht. Zu den Manövres soll die Colonne jederzeit in Zügen oder Halbdivisionen gebildet werden.

Letztere benehmen sich während der Bewegungen ganz nach jenen Regeln, welche für Züge vorgeschrieben sind.

---

*) S. Bändchen III. Abschnitt III. Cap. 7, §. 78.

001100

§. 59. Offene Colonne in Rotten, Sectionen, Zügen und Halbdivisionen.

Die Colonne in Rotten läßt der Bataillonscommandant bilden durch die Commandoworte:

Bataillon! — { Rechts — / Links — } um!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln.

Die Colonne in Sectionen läßt der Bataillonscommandant bilden durch die Commandoworte:

1) Bataillon! — Mit Sectionen

{ rechts / links } schwenk't — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln.

Die Colonne in Zügen läßt der Bataillonscommandant bilden durch die Commandoworte:

1) Bataillon! — Mit Zügen

{ Rechts — / Links — } schwenk't — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln.

Die Colonne in Halbdivisionen läßt der Bataillonscommandant bilden durch die Commandoworte:

1) Bataillon! — Mit Halbdivisionen

{ rechts / links } schwenk't — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch!

Die Vollziehung geschieht nach den in den gegenwärtigen Vorschriften Bänd-

chen II. Abschnitt III. Cap. 5. §. 36. gegebenen Regeln. Die Plätze der Halbdivisionscommandanten im Vordergliede werden — so lange diese sich vor der Mitte ihrer Abtheilungen befinden — durch die hinter sie eingetheilten Corporäle besetzt.

Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute folgen der offenen Colonne, auf welche Art sie auch gebildet seyn möge, immer auf der Seite, welche der eigentlichen Frontseite entgegengesetzt ist, in einer Entfernung von acht Schritten neben jener Abtheilung, hinter welcher sie zuvor gestanden haben. Bei dem Abmarsch eines Bataillons treten jedoch die — für diesen Fall besonders bestimmten Beobachtungen ein.

In der offenen Colonne aus Halbdivisionen oder Zügen rechts formirt, soll die Fahnensection sich auf dem rechten Flügel der — ihr in Fronte links gestandenen Abtheilung — bei einer solchen links formirten Colonne hingegen auf dem linken Flügel, der ihr in

der Linie rechts gestandenen Abtheilung befinden. Bei einem — aus einer ungleichen Zahl von Halbdivisionen bestehenden Bataillon kommt die Fahnensection in die Mitte einer Halbdivision, welche hierdurch um drei Rotten breiter wird, als die Uebrigen.

Deshalb darf aber der Führer dieser Halbdivision nicht aus der Linie der übrigen Führer hinausgedrängt werden, sondern die Differenz der Breite muß sich immerhin auf jener Seite befinden, welche die Fühlungsseite nicht ist; demnach in der Regel auf der linken Seite. Wird aber die Fühlung auf eben diese Seite übertragen, so muß die Fahnenhalbdivision schnell um die Breite von drei Rotten rechts rücken, und dadurch auf der rechten Seite die Uebrigen Halbdivisionen überflügeln. — In der aus Sectionen formirten Colonne bildet die Fahnensection eine eigene Abtheilung; sie soll in diesem Falle bei dem Abmarsch rechts vor der ersten Section des ihr links — und bei dem Abmarsch links vor der vierten Section des ihr rechts gestandenen Zu-

ges marschiren. — Bricht die Colonne in Rotten ab, so sollen die drei Rotten der Fahnensection — rechts abmarschirt — so abbrechen, daß der rechts marschirende Sergeant vor — der Junker in die Mitte, und hinter diesen der links marschirende Sergeant in das Vorderglied kommen, und die Hinterleute des zweiten — und Hintergliedes Nebenleute werden. Links abmarschirt ist das entgegengesetzte Verfahren zu beobachten.

§. 60. Regeln des Marsches der offenen Colonne.

Die offene Colonne tritt immer an auf die Commandoworte des Bataillonscommandanten:

1) { Colonne! — .... / Bataillon! — .... } vorwärts — ....

{ .... — / Geschwindschritt — / .... } Marsch!

2) Fühlung { rechts! / links! }

Der Marsch der Bataillonscolonne be-

ruht auf der Anwendung jener Regeln, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 6. §. 41. gegeben worden sind.

Auch in der aus Halbdivisionen formirten Colonne sind jene Unteroffiziere die Führer, welche auf den Richtungsflügeln derselben marschiren. Die genaue Beobachtung der — den Führern gegebenen Regeln, wird in der Bataillonscolonne besonders wichtig, indem dadurch allein unsicheres Schwanken, Hin- und Herwerfen vermieden, dagegen die Haltung der Abstände bewirkt, und auf diese Art die Ausführbarkeit einer augenblicklichen Herstellung der Fronte oder eines schnellen Aufmarsches herbeigeführt werden kann.

Der Bataillonscommandant soll dem Führer der Têteabtheilung jedes Mal ein Blickziel bestimmen, oder in dessen Ermanglung den Adjutanten auf bestimmte Entfernungen voraussschicken, welcher sich — Fronte gegen

die Colonne — auf die Linie der Führer richtet, und alsdann als Blickziel für den Führer der Tête dient. Die Abtheilungs-Commandanten sollen sich nicht um die Führer, sondern lediglich um ihre Abtheilungen, und um deren regelmäßigen guten Marsch bekümmern. Dagegen soll der Bataillons-Commandant die Bewegung und den Marsch der Führer nachsehen.

Er wird für diesen Entzweck fünfzig bis hundert Schritte voraussprengen, sich in die Verlängerung der Führer der zwei vordersten Abtheilungen setzen, und die allenfalls von der Marschrichtung abgekommenen Führer durch Zuwinken mit dem Degen, oder auch durch Zurufen, wieder auf die Senkrechte zu bringen wissen. — Vorzüglich soll der Bataillonscommandant kurz vor Herstellung der Linie den Marsch der Führer nachsehen.

Die Uebertragung der Fühlung von der rechten nach der linken Seite, oder entgegengesetzt, geschieht in der Bataillonscolonne ebenfalls nach den in den gegenwärtigen Vor-

schriften Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 6. §. 41. gegebenen Regeln.

§. 61. Abbrechen und Aufmarschiren der Abtheilungen einer offenen Colonne.

Die Regeln für das Abbrechen und Aufmarschiren der Abtheilungen der Colonne sind bereits im Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 5. und 6. §. 35. und 43., und im gegenwärtigen Bändchen Abschnitt III. Cap. 5. §. 43. 44. 45. und 46. gegeben.

Um die aus Halbdivisionen formirte offene Colonne in Züge abbrechen zu lassen, wird der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Colonne! .... —	In Züge	rechts —	brech't
		links —	ab!

Die Vollziehung geschieht durch Anwendung gegebener Regeln.

Um die aus Zügen formirte Colonne in Halbdivisionen aufmarschiren zu lassen, wird

der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Colonne! — In Halbdivisionen
....

links — ....
rechts — ..... } marschirt auf!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln. Die Halbdivisionscommandanten geben nach vollzogenem Aufmarsch das Commandowort zum Wiederausschreiten.

Das Abbrechen und Aufmarschiren der Abtheilungen geschieht übrigens entweder auf die Commandoworte des Bataillonscommandanten von allen Abtheilungen zugleich, oder Abtheilungsweise nach und nach auf das Commando der Abtheilungscommandanten, und zwar immer auf demselben Platz, wo die Bewegung von der vordersten Abtheilung begonnen worden. Gleiche Vorschrift gilt für die — von der Colonne allenfalls auszuführenden Griffe mit dem Gewehr.

§. 62. Directionsveränderungen der offenen Colonne.

Eine Bataillonscolonne verändert ihre Direction durch Vornehmen der Schulter, durch den Flankenmarsch, und durch Ziehen.

Das Vornehmen der Schulter beruht auch in der Bataillonscolonne auf der gehörigen Anwendung der dafür gegebenen Regeln. — Eben so beruht der Marsch der Colonne in der Flanke mit allen ihren Abtheilungen zugleich auf der Beobachtung der für den Flankenmarsch im Allgemeinen gegebenen Regeln.

Das Ziehen einer offenen Colonne für den Zweck einer Directionsveränderung beruht ebenfalls ganz auf der Anwendung der im Allgemeinen hiefür gegebenen Regeln.

Eben so der Rückmarsch, oder der Marsch in der — der Tête entgegengesetzten Direction; die Regeln dafür sind in den gegenwärtigen Vorschriften Bdchn. II. Abschn. III. Cap. 6. §. 44. bestimmt vorgezeichnet.

Die Fahnensection soll bei allen Directions-

veränderungen bei jener Abtheilung bleiben, bei welcher sie sich anfänglich befunden hat.

Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute vollziehen diese Bewegungen mit der Colonne —, den bekannten Abstand neben, vor oder hinter derselben beobachtend, je nachdem die Bewegung aus der rechten oder linken Flanke geschieht.

§. 63. Contremarsch der offenen Colonne.

Will der Bataillonscommandant die rechts abmarschirte Colonne in eine links Abmarschirte verwandeln, so geschieht dieses durch Anwendung des Contremarsches.

In den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 6. §. 45. sind die Regeln hiefür gründlich entwickelt.

Jede Abtheilung — sey es ein Zug oder eine Halbdivision — vollzieht den Contremarsch für sich.

Die Fahnensection vollzieht den Contremarsch nicht, sondern begiebt sich nach dem erfolgten dritten Commandowort auf dem

kürzesten Wege an den Flügel jener Abtheilung, an welchem sie nach vollzogenem Contremarsch zu stehen hat. — Bei einer mit Zügen rechts abmarschirten Colonne, ist ihr Platz auf dem rechten Flügel des fünften Füßilierzuges; sobald aber nach vollzogenem Contremarsch die Colonne links abmarschirt sich befindet, gehört sie auf den linken Flügel des vierten Füßilierzuges. So wie demnach das Bataillon Rechtsum macht, begiebt sie sich — um dem fünften Füßilierzug in seiner Bewegung nicht hinderlich zu seyn — von ihrem Platz, und hängt sich — nachdem der vierte Füßilierzug den Contremarsch vollendet hat — an dessen linken Flügel an.

Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute, machen für sich den Contremarsch mit dem Bataillon, und befinden sich nach dessen Vollendung neben jenen Abtheilungen, neben welche sie gehören.

Die Verwandlung einer links abmarschirten Colonne in eine rechts Abmarschirte, geschieht durch den Contremarsch nach denselben Regeln.

Siebentes Capitel.

§. 64. Arten der Bildung der geschlossenen Colonne.

Das Bataillon bildet die geschlossene Colonne:

1) aus der Offenen, durch Aufschließen der Abtheilungen;
2) aus der Linie, durch Hintereinanderstellen der Abtheilungen nach einer bestimmten Ordnung, und vermittelst des Rottenmarsches.

Die Bildung geschieht jedesmal in Zügen oder Halbdivisionen.

Die Zugscommandanten, und die übrigen Offiziere und Unteroffiziere, nehmen in der ganz geschlossenen Bataillonscolonne jene Plätze ein, welche ihnen in den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 7. §. 46. angewiesen wurden.

§. 65. Geschloßene Colonne aus der Offenen, durch Aufschließen der Abtheilungen.

In den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 7. §. 47. sind die

Grundsätze für die Bildung der geschlossenen Colonne aus der Offenen, erschöpfend behandelt.

Diese Grundsätze sollen für diese — mit dem Bataillon auszuführende Bewegung analog angewendet werden. Das Aufrücken der Abtheilungen einer rechts oder links abmarschirten, in Züge oder Halbdivisionen gebildeten Colonne, geschieht demnach entweder vorwärts auf die Abtheilung der Tête, oder rückwärts auf die Abtheilung der Queue.

Um die Colonne vorwärts schließen zu lassen, soll der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Auf den ersten Schützenzug
Auf die Schützenhalbdivision
Auf den zehnten Füßilierzug
Auf die fünfte Halbdivision
} vorwärts — schließ't die Colonne!

Die Têteabtheilung bleibt stehen; die Commandanten der übrigen Abtheilungen hingegen commandiren — jeder an die Seinige:

1) Geschwindschritt — Marsch!

2) Halt!

3) Rechts — richt't euch!

4) Steh't!

Die Ausführung geschieht nach gegebenen Regeln. — Die Unteroffiziere auf dem Richtungsflügel richten sich genau auf einander, und die Abtheilungen werden von ihren Commandanten paralell gerichtet.

Um die Colonne rückwärts schließen zu lassen, soll der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Auf den zehnten Füßilierzug Auf die fünfte Halbdivision Auf den ersten Schützenzug Auf die Schützenhalbdivision	rückwärts — schließ't die Colonne!

Die Queueabtheilung bleibt stehen. Die Commandanten der Uebrigen commandiren — jeder an die Seinige:

1) Kehr't — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch!

3) Halt!

4) Kehr't — euch!

5) Rechts — richt't euch!

6) Steht!

Die Ausführung geschieht nach gegebenen Regeln. Die Unteroffiziere auf dem Richtungsflügel richten sich vor dem Herstellen der ersten Fronte, und müssen, nachdem sie die halbe Wendung gemacht haben, ruhig stehen bleiben: Die Abtheilungen werden von ihren Commandanten paralell gerichtet. —

Der Bataillonscommandant kann auch die Abtheilungen nur auf halben Abstand aufrücken lassen, so zwar, daß bei der aus Halbdivisionen gebildeten Colonne der Abstand zwischen diesen die Breite eines Zuges, und bei der aus Zügen gebildeten Colonne der Abstand zwischen denselben die Hälfte

der Breite eines Zuges betragen würde. Die Ausführung dieser Bewegungen bedarf keiner Auseinandersetzung. Der Bataillons-Commandant wird seine Commandoworte wie folgt abändern:

Auf den ersten Schützenzug
Auf die Schützenhalbdivision
Auf den zehnten Füßilierzug
Auf die fünfte Halbdivision
mit halbem

Abstand
vorwärts —
rückwärts —
schließ't die Colonne!

Die Colonne kann sich auch während des Marsches ganz oder mit halbem Abstand vorwärts schließen. Der Bataillonscommandant bedient sich hiezu der bekannten Commandoworte:

Der Commandant jener Abtheilung, auf welche aufgerückt werden soll, läßt diese, wenn die Colonne im Geschwindschritt sich befindet, kurz treten: die übrigen Abtheilungen rücken im Geschwindschritt auf, nehmen den Schritt der bezeichne-

ten Abtheilung, und nachdem dieses vollzogen, läßt der Bataillonscommandant durch das vorgeschriebene Commandowort die ganze Colonne zugleich wieder in der früher gehabten Schrittart austreten. Bändchen II. Abschnitt III. Cap 7. §. 47.

Die Fahnensection zieht sich, sobald das Commandowort zum Schließen gegeben worden ist, von dem inne gehabten bekannten Platz hinweg, löst sich in ein Glied so auf, daß rechts deren Zweites, links das Dritte, das erste Glied aber zwischen diese beide zu stehen kommt, und stellt sich in einer rechts abmarschirten Colonne in die Linie der schließenden Unteroffiziere der zweiten Halbdivision, oder des vierten Füßilierzuges: bei einer links abmarschirten Colonne aber in die Linie der schließenden Unteroffiziere der dritten Halbdivision, oder des fünften Füßilierzuges.

Die Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute bleiben bei dem Schließen

der Colonne in unveränderter Entfernung neben den Abtheilungen, neben welchen sie in der Offenen gestanden hatten.

§. 66. Verschiedene Arten, die geschlossene Colonne aus der Linie zu bilden.

Das Bataillon bildet die geschlossene Colonne aus der Linie auf sechs verschiedene Arten, nämlich:

a) durch Aufstellung der Abtheilungen hinter jene des rechten, und

b) hinter jene des linken Flügels;

c) durch Aufstellung der Abtheilungen vor jene des rechten — und

d) vor jene des linken Flügels;

e) durch Aufstellung der Abtheilungen vor und hinter einer der Mittlern; endlich

f) durch Aufstellung der Züge des rechten und linken Flügels, hinter den beiden mittlern Zügen des Bataillons.

Die vier ersten Arten sind bereits in den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 7. §. 48. 49. 50. und 51. aus-

führlich behandelt; sie beruhen auch im Bataillon auf Beobachtung der dort gegebenen Regeln, und nur um die Abänderungen in den Commandoworten zu geben, wird jede Art einzeln in den hier nächstfolgenden §§. noch ein Mal durchgegangen.

Ein für alle Mal wird festgesetzt, daß die in den Commandoworten bezeichnete Abtheilung stehen zu bleiben, aber nur dann die Tête der Colonne zu bilden habe, wenn nicht in dem Commandowort selbst Anderes ausdrücklich bestimmt worden ist. Es entsteht ferner gar kein Unterschied dadurch, daß die Colonne aus Halbdivisionen gebildet wird, indem diese und ihre Commandanten sich vollkommen so, wie für die Züge vorgeschrieben ist, zu verhalten haben.

Wenn die geschlossene Colonne nach einer der fünf ersten Arten aus der Linie gebildet wird, soll sich bei dem Commandowort: Marsch! die Fahnensection jederzeit von jener Abtheilung trennen, auf deren Flügel sie gestanden hat, sich in ein Glied auflösen, und

die ihr im nächstvorhergehenden §. angewiesene Stelle einnehmen.

§. 67. Geschlossene Colonne aus der Linie, hinter die Abtheilung des rechten Flügels.

Um die geschlossene Colonne aus der Linie hinter die Abtheilung des rechten Flügels bilden zu lassen, giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) Hinter { die Schützenhalbdivision — / den ersten Sützenzug — } formirt die geschlossene Colonne!

2) Rechts — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Bei dem zweiten Commandowort machen alle Abtheilungen — mit Ausnahme der Genannten — die anbefohlene Wendung. Die Zugscommandanten geben den Flügelrotten ihrer Abtheilungen die Direction — durch das Commandowort:

1) Linke Schulter vor!

Bei dem dritten Commandowort wird angetreten. Die Abtheilungen rücken nach und nach in die geschlossene Colonne; die Commandanten geben dazu die Commandoworte:

2) Halt!

3) Front!

4) Rechts — richt't euch!

5) Steh't!

§. 68. Geschlossene Colonne aus der Linie, hinter die Abtheilung des linken Flügels.

Um die geschlossene Colonne aus der Linie, hinter die Abtheilung des linken Flügels bilden zu lassen, giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) Hinter { die fünfte Helbdivision — / den zehnten Füßilierzug — } formirt die geschlossene Colonne!

2) Links — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Das zweite Commandowort wird von den Abtheilungen — mit Ausnahme der Benannten — befolgt. Die Abtheilungs-Commandanten geben — sich so verhaltend, wie bei ähnlicher Bewegung der Compagnie vorgeschrieben ist — den linken Flügelrotten die Direction durch das Commandowort:

1) Rechte Schulter vor!

Bei dem dritten Commandowort wird angetreten. Die Commandanten führen ihre Abtheilungen bis hinter die Mitte der stehen Gebliebenen oder bereits Eingeschobenen, lassen die Ihrigen — gegen dieselben gewendet — an sich vorbei marschiren, und geben, wenn deren rechte Flügel bis auf eine Rotte die Höhe des unmittelbar vorstehenden Zuges erreicht haben werden, die Commandoworte:

2) Halt!

3) Front!

4) Rechts — richt't euch!

5) Steh't!

§. 69. Geschlossene Colonne aus der Linie, vor die Abtheilung des rechten Flügels.

Um die geschlossene Colonne aus der Linie vor die Abtheilung des rechten Flügels bilden zu lassen, giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) Vor { die Schützenhalbdivision — / den ersten Schützenzug — } formirt die geschlossene Colonne!

2) Rechts — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Die Ausführung geschieht nach gegebenen Regeln. Die Abtheilungscommandanten lassen von ihren Flügelrotten die rechte Schulter vornehmen. Die Corporäle auf den rechten Flügeln der Ab-

theilungen treten nach dem dritten Commandowort (ihrer Commandanten) an das Vorderglied, machen die halbe Wendung, richten sich auf die Corporäle der stehen gebliebenen oder bereits in die Colonne gerückten Abtheilungen, und vollziehen — wenn sie gerichtet sind. — neuerdings die halbe Wendung.

§. 70. Geschlossene Colonne aus der Linie vor die Abtheilung des linken Flügels.

Um die geschlossene Colonne aus der Linie vor die Abtheilung des linken Flügels bilden zu lassen, giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) Vor { die fünfte Halbdivision — / den zehnten Füßilierzug — } formirt die geschlossene Colonne!

2) Links — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Die Bewegung ist der vorhergehenden

vollkommen ähnlich, und nur dadurch unterschieden, daß die Abtheilungscommandanten die linke Schulter vornehmen lassen müssen. Die Corporäle auf den rechten Flügeln der Abtheilungen verhalten sich, wie im nächst vorhergehenden §. bestimmt worden ist.

§. 71. Geschlossene Colonne aus der Linie durch Aufstellung der Abtheilungen theils vor, theils hinter einer der Mittlern.

Um die geschlossene Colonne aus der Linie durch Aufstellung der Abtheilungen theils vor, theils hinter eine der Mittlern z. B. die zweite Halbdivision oder den dritten Füßilierzug bilden zu lassen, soll der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

1) Auf { die zweite Halbdivision — / den dritten Füßilierzug — }

{ rechten / linken } Flügel vorgezogen!

2) formirt die geschlossene Colonne!

3) Links und rechts — um!

4) Geschwindschritt — Marsch!

Die Ausführung dieser zusammengesetzten Bewegung geht aus den vorher beschriebenen deutlich hervor.

§. 72. Geschlossene Colonne aus der Linie durch Aufstellung der Züge hinter den beiden der Mitte.

Um die geschlossene Colonne aus der Linie durch Aufstellung der Züge hinter die beiden der Mitte bilden zu lassen, soll der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

1) Hinter den vierten und fünften Füßilierzug — formirt die geschlossene Colonne!

2) Links und rechts — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Die Ausführung ist klar. Die beiden mittlern Züge des Bataillons bilden bei dieser Art jeder Zeit die Tête der Colonne, daher findet das Vorziehen eines Flügels nicht Statt. Die Züge des

rechten Flügels rücken hinter den in der Tête rechts befindlichen und die Züge des linken Flügels hinter jenen, welcher links in der Tête aufgestellt ist.

Die Fahnensection tritt bei dem zweiten Commandowort aus der Mitte der Tête gerade zurück und vertheilt sich — in ein Glied formirt — hinter dieselbe; der Commandant der dritten Halbdivision tritt vor die Mitte der Tête, übernimmt deren Commando und läßt die beiden Züge derselben nach dem Zurücktreten der Fahnensection in ununterbrochene Verbindung zusammen rücken, zu welchem Ende er den fünften Füßilierzug an den Vierten anschließen läßt. Der Platz dieses Offiziers im Vordergliede wird durch den hinter ihm eingetheilten Corporal besetzt.

Die übrigen — durch jedesmaliges Zusammenrücken zweier Züge gebildeten Halbdivisionen der Colonne werden durch die ältesten der — in denselben einge=

theilten Offiziere commandirt und deren Plätze im Glied von den hinter sie getheilten Unteroffizieren eingenommen.

Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute stellen sich rechts neben der Colonne mit dem gewöhnlichen Abstande auf.

§. 73. Regeln des Marsches der geschlossenen Colonne.

Der Marsch der geschlossenen Colonne beruht auf denselben Regeln, welche für den Marsch der offenen gehörigen Ortes gegeben worden sind.*)

§. 74. Abbrechen und Aufmarschiren der Abtheilungen der geschlossenen Colonne.

Wenn es nothwendig wird, daß die geschlossene Colonne aus Halbdivisionen in Züge abbreche, so giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) Colonne — Halt!

.... ═══

*) Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 6. §. 41. 42. ferner Bdch. III. Abschn. III. Cap. 6. §. 60.

2) In Züge { rechts — / ····· / links — / ····· } vorwärts brech't ab!

Der Commandant desjenigen Zuges, welcher analog mit der geschehenen Formirung der Colonne die Tête zu bilden hat, tritt sogleich vor dessen Mitte und commandirt an denselben:

Vorwärts — Marsch!

Der Commandant des gemäß seiner Nummer folgenden Zuges aber commandirt:

1) { Rechts — / ······ / Links — / ····· } um!

2) Geschwindschritt — Marsch!

3) { Links — / ····· / Rechts — / ······ } um!

4) Ordinärschritt — Marsch!

Das Commandowort Nr. 1. wird in dem

Augenblick gegeben, in welchem der Commandant der Tête diese in Marsch setzt. Jenes Nr. 2. muß erfolgen, sobald der Têtezug mit seinem Hinter — an dem Vorderglied des — die Viertelswendung vollzogen habenden Zuges vorüber ist. Das Commandowort Nr. 3. wird gegeben, wenn der folgende Zug mit jenem der Tête in gleicher Höhe sich befindet, und jenes Nr. 4. endlich, wenn derselbe Zug bis auf drei Schritte an die Tête angerückt seyn wird.

Wenn der nunmehr unmittelbar hinter der Tête befindliche Zug das Commandowort Nr. 3. seines Commandanten befolgt, setzt der Commandant desjenigen Zuges, welcher in der zu bildenden Zugscolonne von der Tête zu zählen angefangen der Dritte seyn soll, denselben in Marsch und verhält sich wie der Têtezug. Der andere Zug dieser Halbdivision richtet sein Benehmen so ein, wie der — der Tête unmittelbar Folgende gethan hatte. —

Auf ganz ähnliche Weise setzen sich nach und nach alle folgende Züge in Marsch. *) Um die in Züge abgebrochene geschlossene Colonne in Halbdivisionen wieder aufmarschiren zu lassen, muß die Colonne halten und die betreffenden Züge werden nach den Regeln der Entwicklung aufmarschiren. Hierauf wird der vorgeschriebene Abstand von drei Schritten zwischen den Halbdivisionen wieder genommen.

§. 75. Directionsveränderungen in der geschlossenen Colonne.

Die geschlossene Bataillonscolonne verändert ihre Direction durch Vornehmen der

*) Aus den gegenwärtigen Vorschriften Bändch. II. geht hervor, daß das Abbrechen der Abtheilungen einer geschlossenen Colonne auch während des Marsches geschehen könne. Aber diese Bewegung kann in dieser Art in der geschlossenen Bataillonscolonne nur dann vollzogen werden, wenn sich dieselbe in Zügen befindet und in Sectionen oder Rotten abbrechen soll. Alsdann verwandelt sich die geschlossene Colonne nothwendig in eine Offene.

Schulter, durch den Flankenmarsch, durch Schwenkungen und durch Ziehen.

Die Regeln für diese Bewegungen sind in den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 7. §. 54. und Bändchen III. Abschnitt III. Cap. 6. §. 62. gegeben worden. Dort wurde vorgeschrieben, daß das Vornehmen der Schulter ununterbrochen in der Regel nicht mehr als den achten Theil eines Kreises betragen soll. Sollte indessen unvermeidlich nothwendig werden, die Schulter unausgesetzt bis auf den vierten Theil eines Kreises vornehmen zu lassen, ohne auf das hieraus unvermeidlich erfolgende Oeffnen der Abtheilungen Rücksicht nehmen zu können, so muß jenen Abtheilungen, welche den vorgeschriebenen Abstand von drei Schritten verloren haben, Zeit gelassen werden, im Geschwindschritt bis auf diesen Abstand wieder anzurücken. —

Um die Colonne rechts oder links schwenken zu lassen, muß die Abtheilung der Tête rechts oder links in die neue Linie schwenken;

zugleich machen die übrigen Abtheilungen rechts oder links um und marschiren im Flankenmarsch in die neue Direction — bezeichnet durch die Abtheilung der Tête.

Die Commandoworte und das Verhalten der Tête und des zweiten Zuges sind gegeben. Wie dem zweiten Zug vorgeschrieben ist, verhalten sich alle übrige — hinter der Tête befindliche Abtheilungen.

§. 76. Contremarsch der geschlossenen Colonne.

Der Contremarsch in der geschlossenen Colonne bringt dieselbe Veränderung in der Stellung hervor, welche er bei einer Offenen bewirkt. Derselbe beruht auf eben den Regeln, nur entsteht daraus ein Unterschied, daß bei dem beengten Raum in der geschlossenen Colonne die geraden Abtheilungen zuvor heraus rücken müssen, ehe der Contremarsch begonnen werden kann.

Zu Ausführung desselben wird der Bataillonscommandant folgende Commandoworte ertheilen:

1) Colonne! — Contremarsch!

2) Rechts — um!

3) Gerade Züge! . . . . . .
Ungerade Füsilierhalbdivisionen!
Geschwindschritt — Marsch!

4) Ungerade Züge! . . . .
Gerade Füsilier — und Schützen-
halbdivisionen!
Geschwindschritt — Marsch!

Die Ausführung geschieht ganz nach jenen Regeln, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Bdch. II. Abschn. III. Cap. 7. §. 55. vorgeschrieben worden sind.

Die Fahnensection macht die Wendung mit jener Abtheilung, hinter welcher sie gestanden hat und contremarschirt für sich, sobald sie Raum dazu hat, um sich sonach hinter jenem Zug zu befinden

hinter welchem sie nach vollzogenem Contremarsch stehen muß.

Steht die Schützenhalbdivision an der Tête, so müssen die Commandoworte gerade so gebraucht werden, wie sie oben vorgeschrieben sind. Steht hingegen die fünfte Füßilierhalbdivision an jenem Platz, so werden die oben vorgeschriebenen Commandoworte ebenfalls gebraucht, jedoch so, daß man mit jenem: Gerade Füßilier — und Schützenhalbdivisionen! beginnt, und dann jenes: Ungerade Füßilierhalbdivisionen! anwendet. Steht aber irgend eine andere Halbdivision an der Tête, so müssen die Anrufungen, im Commando gehörig abgeändert werden, und zwar in der Art, daß die Bewegung immer von der — zunächst hinter der Tête stehenden und allen übrigen übersprungenen Halbdivisionen oder Zügen begonnen werde.

§. 77. Angriff der geschlossenen Colonne mit dem Bayonnett.

Die geschlossene Bataillonscolonne vollzieht

einen Angriff mit dem Bayonnett ganz nach jenen Regeln, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschn. III. Cap. 7. §. 56. gegeben worden sind.

§. 78. Oeffnen der geschlossenen Colonne.

Die geschlossene Bataillonscolonne kann in eine eben so gebildete Offene rückwärts oder vorwärts, auf der Stelle oder während des Marsches verwandelt werden.

Um die geschlossene Colonne rückwärts öffnen zu lassen, wird der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Auf { den ersten Schützenzug — / die Schützenhalbdivision — } rückwärts Abstand genommen!

Die Commandanten der Abtheilungen — mit Ausnahme jenes der Têteabtheilung, welche stehen bleibt — commandiren hierauf an selbe:

1) Kehr't — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch!

3) Halt!

4) Kehr't — euch!

5) Rechts — richt't euch!

6) Steh't!

Das Commandowort Nr. 3. wird gegeben, wenn der vorgeschriebene Abstand erreicht ist.

Um die geschlossene Colonne vorwärts öffnen zu lassen, wird der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Auf { den zehnten Füßilierzug — / die fünfte Halbdivision — }

vorwärts Abstand genommen!

Die genannte Abtheilung bleibt stehen; der Commandant der Têteabtheilung commandirt:

Geschwindschritt — Marsch!

und die übrigen folgen — jede für sich

auf das Commandowort ihres Commandanten — im Geschwindschritt und in dem Augenblick, in welchem zwischen der bereits marschirenden und der antretenten Abtheilung der volle Abstand gewonnen seyn wird.

Will der Bataillonscommandant die in dieser Art geöffnete Colonne nicht gleich in Marsch setzen, so muß er in dem Augenblick, in welchem die vorletzte Abtheilung ihren Abstand gewonnen hat, das Commandowort geben:

Colonne! — Halt!

Erfolgt dieses Commandowort nicht, so muß der Commandant der letzten Abtheilung diese ebenfalls in Marsch setzen

Um die im Marsch begriffene geschlossene Colonne in eine Offene zu verwandeln, soll der Bataillonscommandant das Commandowort geben:

Abstand genommen!

Die Ausführung geschieht unverändert

nach den — in den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschn. III. Cap. 7. §. 57. gegebenen Regeln.

Die Abtheilung der Tête benimmt sich vollkommen, wie dort angezeigt; alle hinter der Tête befindliche Abtheilungen aber, wie dort der Zweiten vorgeschrieben wurde.

Die geschlossene Colonne kann auch nur auf halben Abstand geöffnet werden. Dieses geschieht ganz nach den — hier vorstehend entwickelten Regeln. Der Bataillonscommandant muß in sein Commandowort die Bezeichnung: Halben Abstand! aufnehmen.

§. 79. Vertheidigungsstellung.

Die geschlossene Colonne erhält dadurch eine uneingeschränkte Vertheidigungsfähigkeit, daß sie nach allen vier Seiten Fronte machen kann.

Angriffen kann sie dadurch begegnen, daß sie dem Feind entgegen geht und ihn mit dem Bayonnett angreift oder stehenden Fußes

dessen Anrücken erwartet, um die Wirkung ihres Feuers in Anwendung zu bringen oder auch das Bayonnett zu gebrauchen. Wenn sie den Feind auf der Stelle erwarten soll, so bildet sie die Vertheidigungsstellung.

Der Bataillonscommandant soll — um diese Vertheidigungsstellung annehmen zu lassen — zuerst die vordere Hälfte der für einen solchen Fall stets aus Halbdivisionen gebildeten Colonne eine Zugbreite vorrücken lassen, sich selbst sammt dem Adjutanten, Tambouren, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleuten in diesen Raum begeben und darin so vertheilen, daß sie der Bewegung der Abtheilungen nicht hinderlich sind.

Die Vorrückung wird vollzogen auf des Bataillonscommandanten Commandoworte:

1) Schützen — dann erste und zweite Füßilierhalbdivision! vorwärts — Geschwindschritt — Marsch!

2) Halt!

Letzteres in dem Augenblick, in welchem der Raum einer Zugsbreite zurück gelegt seyn wird. — Alsdann wird der Bataillonscommandant ferner die Commandoworte geben:

1) Colonne! Vertheidigungsstellung!

2) Colonne! — Nach allen Seiten! — Front!

Auf das erste Commandowort commandirt der Commandant der dritten Halbdivision an dieselbe:

1) Mit Zügen rechts und links schwenk't — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch!

Der fünfte Füßilierzug schwenkt hierauf rechts — der sechste links; ihre Commandanten treten hinter deren Mitte.

Nachdem die Schwenkung vollzogen, giebt der Bataillonscommandant sein zweites Commandowort. Auf dieses

machen von jeder der mittlern Abtheilungen, der Tête und der Queue die drei äußersten Rotten des rechten Flügels rechts — die drei äußersten Rotten des linken Flügels aber links um, und die hinter den Zügen schließende Unteroffiziere begeben sich auf die Flügel, um die Räume zwischen den Abtheilungen vollkommen auszufüllen, so zwar, daß jene der ungeraden Züge auf die rechten, jene der geraden Züge aber auf die linken Flügel ihrer respectiven Halbdivisionen treten und in den äußern Seiten der Colonne nirgends eine Lücke vorhanden ist. Die Commandanten der Queueabtheilung und derjenigen Halbdivision, welche jener zunächst steht, commandiren zugleich an dieselben:

Queue! — In zweite Front!

Kehr't — euch!

Der Commandant der Tête geht hinter die Mitte derselben.

In dieser Stellung kann der Bataillons-Commandant von der Tête, der Queue, der rechten oder linken Flanke, oder aber von allen Seiten der Colonne zugleich nach jenen Vorschriften feuern lassen, welche für das Feuern aus dem Viereck gegeben worden sind.

Gleiches gilt für das Fällen des Gewehres.

Wenn aus einer der beiden Flanken gefeuert wird, so sind die Commandanten der betreffenden Züge, Flankencommandanten, und diejenigen Flügelrotten, welche Fronte auswärts genommen haben, feuern mit — nicht aber die in die Zwischenräume der Züge getretenen Unteroffiziere.

Die Commandanten der Tête und Queue behalten — wenn von diesen Abtheilungen zugleich, oder von einer derselben allein, gefeuert werden soll — ebenfalls das Commando derselben.

Um die frühere Stellung wieder annehmen zu lassen, wird der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Herstell't — die Colonne!

Die in dem Zwischenraum aufgeschwenkten Abtheilungen machen auf die Commandoworte ihrer Commandanten zugleich eine Viertelswendung, und zwar jene, welche in der rechten Flanke gestanden hat, links — jene aus der linken Flanke aber rechts; beide marschiren im Geschwindschritt gegen einander, vereinigen sich zur Halbdivision, und gewinnen den Abstand der drei Schritte von der — in der Colonne zunächst vor ihnen stehenden Abtheilung; die in die Räume zwischen den Abtheilungen getretenen Unteroffiziere bilden sogleich wieder die Linie der Schließenden.

Der Bataillonscommandant, der Adjutant, die Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute begeben sich schnell so aus der Colonne, daß sie der Bewegung der beiden benannten Abtheilungen nicht hinderlich werden. Die Queue und die ihr zunächst stehende Halbdivision, herstellen auf die Commando-

worte ihrer Commandanten, und unmittelbar nach dem von dem Bataillons-Commandanten Gegegebenen, zugleich die erste Fronte; eben so jene Flankenrotten, welche Fronte auswärts genommen hatten.

Hierauf vollziehen die bei dem Beginn der Bewegung vorgerückten Abtheilungen so wie die dritte Halbdivision einzeln auf das Commando ihrer Commandanten die halbe Wendung und marschiren im Geschwindschritt so an die stehen Gebliebenen, daß der zwischen beiden Hälften der Colonne bestandene Raum wieder geschlossen wird; oder die letztgenannten Abtheilungen rücken für diesen Zweck vor, je nachdem es der Bataillonscommandant anbefehlen wird.

Achtes Capitel.

---

§. 80. Aufmarsch aus Rotten und Sectionen.

Ein Bataillon marschirt im Allgemeinen

ganz nach jenen Regeln auf, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 8. für die Aufmärsche einer Compagnie gegeben worden sind. — Der Aufmarsch aus Rotten und Sectionen kann im Bataillon nicht oft vorkommen, indem dasselbe sich nur Ausnahmsweise, oder auf Märschen, in dieser Ordnung befinden darf. — Wird indessen ein Aufmarsch dieser Art nothwendig, so geschieht er vollkommen nach den im Compagnieunterricht gegebenen Regeln, entweder in der Richtung der Tête, oder in der Richtung einer der Flanken. Der Aufmarsch aus Rotten, während des Marsches, soll jedoch im Bataillon nicht Statt finden.

§. 81. Aufmarsch der offenen Colonne aus Zügen und Halbdivisionen.

Der Aufmarsch einer offenen Colonne aus Zügen und Halbdivisionen geschieht in der Regel in der Richtung der Tête, oder in der Richtung einer der beiden Flanken.

Der Aufmarsch des Bataillons aus Zügen und Halbdivisionen auf die Tête, geschieht nicht während des Marsches, sondern durch Verwandlung der offenen Colonne in eine Geschlossene, und durch die hierauf nach gegebenen Regeln folgende Entwicklung.

Eine rechts in Zügen oder Halbdivisionen formirte offene Colonne, marschirt auf der kürzesten Linie in ihre linke, eine links formirte in ihre rechte Flanke auf. In einem wie in dem andern Fall muß sie vor dem Beginn der Bewegung den Marsch eingestellt haben, und jedes Mal muß eine vorbereitende Richtung nach der Seite, nach welcher sie einschwenken soll, vorgenommen werden. — Der Bataillonscommandant giebt zu Vollziehung eines solchen Aufmarsches die Commandoworte:

1) Richtung { links! / rechts!

2) Steh't!

3) Mit { Zügen ..... / Halbdivisionen .... } { links .... / rechts ..... } schwenk't — euch!

4) Geschwindschritt — Marsch!

5) { Rechts — ...... / Links — ..... } richt't euch!

6) Steh't!

Die Vollziehung geschieht genau nach den im Bdch. II. Abschnitt III. Cap. 8. §. 61. gegebenen Regeln. — Wird rechts eingeschwenkt, so wird links gerichtet; geschieht die Einschwenkung links, so wird die Richtung rechts vorgenommen.

§. 82. Aufmarsch rechts abmarschirter offener Colonnen in der Richtung der rechten — und links abmarschirter Colonnen, in der Richtung der linken Flanke.

Der im Bändchen II. Abschn. III. Cap. 8. §. 62. vorgetragene Aufmarsch rechts abmarschirter offener Colonnen in die rechte —

und links Abmarschirter in die linke Flanke, kommt auch im Bataillon in ganz unveränderte Anwendung. Der Bataillonscommandant wird sich zu dessen Ausführung der — dem Compagniecommandanten vorgeschriebenen Commandoworte bedienen.

§. 83. Entwicklung aus der geschlossenen Colonne überhaupt.

Die Entwicklung aus der geschlossenen Colonne geschieht mit Beziehung auf die Art, wie die Colonne gebildet worden ist; es giebt demnach eben so viele Arten der Entwicklung, als für deren Bildung vorgeschrieben worden sind.

Diesem gemäß entwickelt sich die geschlossene Colonne:

a) links, wenn der rechte Flügel die Tête hat;

b) rechts, wenn der linke Flügel die Tête hat;

c) rechts, wenn der rechte Flügel die Tête hat;

d) links, wenn der linke Flügel die Tête hat;

e) rechts und links auf eine der mittlern Abtheilungen;

f) rechts und links auf die zwei Züge der Mitte.

Die Entwicklungen geschehen im Allgemeinen nach den — im Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 8. gegebenen Grundsätzen.

§. 84. Entwicklung links, den rechten Flügel vorn.

Um die Colonne — den rechten Flügel an der Tête — links entwickeln zu lassen, läßt der Bataillonscommandant dieselbe halten, richtet die Tête, und giebt alsdann die Commandoworte:

1) Auf { die Schützenhalbdivision / den ersten Schützenzug } deployirt!

2) Links — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

Die Schützen — und erste Halbdivision oder der erste und zweite Schützenzug verhalten sich so, wie es im Bdchn. II. Abschnitt III. Cap. 8. §. 64. dem ersten und zweiten Zuge vorgeschrieben ist. In jener Vorschrift liegt zugleich das Verhalten aller übrigen Halbdivisionen oder Züge, indem sie sich gegen die — vor ihnen in die Linie rückenden Abtheilungen so zu benehmen haben, wie sich der zweite gegen den ersten Zug zu verhalten hat. — Die Fahnensection — in einem Gliede hinter dem vierten Füßilierzuge gestanden — deployirt mit diesem, formirt sich, sobald dieser das zweite Mal halten wird, auf drei Glieder, begiebt sich auf dessen linken Flügel und rückt mit demselben in die Linie.

Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute folgen der Bewegung, und nehmen die Plätze ein, welche ihnen in der Schlachtordnung angewiesen sind,

§. 85. Entwicklung rechts, den linken Flügel vorn.

Um die Colonne — den linken Flügel an der Tête — rechts entwickeln zu lassen, läßt der Bataillonscommandant dieselbe halten, richtet die Tête, und giebt alsdann die Commandoworte:

1) Auf {die fünfte Halbdivision / den zehnten Füßilierzug} deployirt!

2) Rechts — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

Die fünfte und vierte Halbdivision oder der zehnte und neunte Füßilierzug verhalten sich so, wie es im Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 8. §. 65. dem zweiten und ersten Zuge vorgeschrieben ist. In jener Vorschrift liegt zugleich das Verhalten aller übrigen Halbdivisionen oder Züge, indem sie sich gegen die — vor ihnen in die Linie rückende Abtheilungen so zu benehmen haben, wie sich der erste

gegen den zweiten Zug zu verhalten hat. — Die Fahnensection — in einem Glied hinter dem fünften Füßilierzuge gestanden — formirt sich, so bald dieser das zweite Mal halten wird, auf drei Glieder, begiebt sich auf dessen rechten Flügel, und rückt mit demselben in die Linie.

Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute verhalten sich wie gewöhnlich.

§. 86. Entwicklung rechts, den rechten Flügel vorn.

Um die Colonne — den rechten Flügel an der Tête — rechts entwickeln zu lassen, läßt der Bataillonscommandant dieselbe halten, richtet die Tête, und giebt alsdann die Commandoworte:

1) Auf { die fünfte Halbdivision / den zehnten Füßilierzug } deployirt!

2) Links — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

Der Bataillonscommandant läßt durch zwei der nächstschließenden Corporäle — welche er mit der Fronte dem rechten und linken Flügelmann der Tête auf einen Schritt Abstand gegen über stellt, und welche bis zu dem erfolgenden Commandowort: Steh't! stehen bleiben — die Stelle bezeichnen, auf welche die fünfte Halbdivision oder der zehnte Füßilierzug zu rücken hat.

Auf das zweite Commandowort bleibt der Commandant der fünften Halbdivision oder des zehnten Füßilierzuges vor der Mitte seiner Abtheilung, dieselbe benachrichtigend, daß sie vor der Hand in ihrer Stellung zu verbleiben habe; die Commandanten aller übrigen Abtheilungen, welche eine Viertelswendung rechts vollzogen haben, treten an die rechten Flügelrotten.

Auf das dritte Commandowort treten alle Abtheilungen — ausgenommen die Bezeichnete — an, und in dem Augenblick, als diese entblößt ist, commandirt deren Commandant:

1) Geschwindschritt — Marsch!

2) Fühlung links!

3) Halt!

4) Links — richt't euch!

Auf das Commandowort Nr. 1. tritt diese Abtheilung an, und rückt gerade vor bis auf einen Schritt an die zwei ausgestellten Unteroffiziere. In diesem Augenblick erfolgt das Commandowort Nr. 3., die Flügelunteroffiziere treten hierauf durch eine Viertelswendung links so auf die Richtungslinie, daß sie — mit ihrem rechten Arm die Brust der oben bezeichneten Unteroffiziere berührend — auf gleiche Art von ihrer Abtheilung berührt werden, welche auf

das Commandowort Nr. 4. ihres Commandanten an sie anschließt. Dieser tritt zugleich auf den rechten Flügel, und der hinter die Fronte getretene Offizier nimmt seinen Platz auf dem linken Flügel wieder ein.

Der Commandant der vierten Halbdivision oder des neunten Füßilierzuges commandirt — so bald seine Abtheilung die fünfte Halbdivision oder den zehnten Füßilierzug ganz entblößt hat:

1) Halt!

2) Front!

3) Fühlung links!

4) Geschwindschritt — Marsch!

5) Halt!

6) Links — richt't euch!

Die Vollziehung dieser Commandoworte beruht auf der Anwendung gegebener Regeln. Jenes Nr. 4. wird dann ge=

geben, wenn die vierte Halbdivision von der Dritten, oder der neunte Füßilierzug von dem Achten entblößt sind.

Alle übrigen Abtheilungen verhalten sich eben so.

Die Richtung geschieht vom linken Flügel aus.

§. 87. Entwicklung links, den linken Flügel vorn.

Um die Colonne — den linken Flügel an der Tête — links entwickeln zu lassen, läßt der Bataillonscommandant dieselbe halten, richtet die Tête und giebt alsdann die Commandoworte:

1) Auf { die Schützenhalbdivision / den ersten Schützenzug } deployirt!

2) Links — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

Der Bataillonscommandant läßt — wie

en der nächstvorhergegangenen Art beschrieben — durch zwei schließende Unteroffiziere die Stelle bezeichnen, auf welche die Schützenhalbdivision oder der erste Schützenzug zu rücken hat, und die betreffenden Unteroffiziere dieser Abtheilung treten mit Rechtsum auf die Richtungslinie.

Die Schützenhalbdivision oder der erste Schützenzug benimmt sich eben so, wie es in der vorbeschriebenen Bewegung für die fünfte Halbdivision oder den zehnten Füsilierzug festgesetzt worden ist, nur wird der Abtheilungscommandant: Fühlung links! nicht commandiren, sondern die Abtheilung — so bald sie entblößt ist vorrücken, halten und rechts richten lassen.

Das Verhalten der übrigen Abtheilungen beruht auf der Anwendung gegebener Regeln. Die Richtung wird rechts vorgenommen.

§. 88. Entwicklung rechts und links auf eine der mittlern Abtheilungen.

Um die Colonne — den rechten Flügel an der Tête — auf eine Abtheilung der Mitte z. B. die zweite Halbdivision oder den dritten Füßilierzug entwickeln zu lassen, läßt der Bataillonscommandant dieselbe halten, richtet die Tête, und giebt alsdann die Commandoworte:

1) Auf { die zweite Halbdivision / den dritten Füßilierzug } deployirt!

2) Rechts und links — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

Bei dem ersten Commandowort wird bei der Abtheilung der Tête die Richtungslinie vorgeschriebener Maßen bezeichnet.

Nach dem zweiten Commandowort setzen sich die vor der benannten Abtheilung Befindlichen in die rechte —

die hinter derselben Stehenden hingegen in die linke Flanke; die genannte Abtheilung selbst bleibt stehen. Sobald sie von den rechts und links deployirenden Zügen entblößt ist, commandirt ihr Commandant:

1) Geschwindschritt — Marsch!

2) Halt!

3) Rechts — richt't euch!

Das Verhalten hierauf beruht auf der Anwendung gegebener Regeln.

Alle Abtheilungen, welche in der Colonne vor der zweiten Halbdivision oder dem dritten Füßilierzug gestanden waren, richten nach dem Einrücken in die Linie links, und lassen daher nach dem ersten Halt! Fühlung links nehmen — die Uebrigen hingegen richten rechts.

Der Bataillonscommandant leitet die Richtung von jener Abtheilung aus, auf welche die Bewegung geschehen war.

Ist in einer Colonne, welche auf eine ihrer mittlern Abtheilungen sich entwickeln soll, der linke Flügel an der Tête, so geschieht die Entwicklung ganz nach den hier angegebenen Grundsätzen. Die Abtheilung, auf welche die Entwicklung geschehen soll, rückt vor und wird rechts gerichtet; die vor derselben gestandenen Abtheilungen vollziehen die Bewegung nach der linken — die hinter jener gestandenen Abtheilungen aber nach der rechten Flanke. Jene richten nach dem Einrücken in die Linie rechts, diese hingegen links.

§. 89. Entwicklung rechts und links der auf die Mitte des Bataillons formirten Colonne.

Um die — auf die Mitte des Bataillons formirte Colonne rechts und links entwickeln zu lassen, läßt der Bataillonscommandant dieselbe halten, richtet die Tête und giebt alsdann die Commandoworte:

1) Auf den vierten und fünften Füßilierzug deployirt!

2) Rechts und links — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

Bei dem zweiten Commandowort commandirt der Offizier, welcher die Tête als Halbdivision commandirt hatte, an den fünften Füßilierzug, dessen Commando er nunmehr wieder übernimmt:

1) Halt't euch — links!

2) Halt!

3) Rechts — richt't euch!

Das Commandowort Nr. 2. wird gegeben, wenn der für das Einrücken der zurückgetretenen Fahnensection nöthige Raum gegeben seyn wird.

Bei dem Commandowort Nr. 3. rückt die Fahnensection ein. Von dem vierten Füßilierzug tritt der rechte Flügelcorporal mit Links — der zunächst am linken Flügel Schließende mit Rechtsum — dann

von dem fünften Füßilierzug der linke Flügelcorporal mit Rechtsum vor.

Jene Züge, welche hinter dem vierten Füßilierzug stehen, machen Rechts — jene aber, welche sich hinter dem fünften Füßilierzug befinden, Linksum.

Das weitere Verhalten beruht auf gehöriger Anwendung gegebener Regeln.

Neuntes Capitel.

---

§. 90. Durchziehen vorwärts.

Das Durchziehen vorwärts läßt der Bataillonscommandant durch nachstehende Commandoworte vollziehen:

1) Bataillon! — Rechts — um!

2) Mit { Halbdivisionen / Zügen . . . } vorwärts durchgezogen!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Die Ausführung geschieht nach den — in den gegenwärtigen Vorschriften Bänd-

chen II. Abschnitt III. Cap. 9. §. 68. entwickelten Regeln. Die Fahnensection befindet sich an der Queue der ihr rechts stehenden Abtheilung. Geschieht die Bewegung in Halbdivisionen und die Fahnensection befindet sich in der Mitte einer derselben, so hat sie in dieser Abtheilung zu verbleiben.

Um wieder aufmarschiren zu lassen, giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) Bataillon! — Halt!

2) In { Halbdivisionen — / Züge — } links!

3) Marschirt auf!

Die Ausführung geschieht nach den — in den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 9. §. 68. gegebenen Regeln.

§. 91. Durchziehen rückwärts.

Das Durchziehen rückwärts läßt der Bataillonscommandant durch folgende Commandoworte vollziehen:

1) Bataillon! — Rechts — um!

2) Mit { Halbdivisionen / Zügen . . } rückwärts durchgezogen!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Die Ausführung geschieht nach den — in den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 9. §. 69. entwickelten Regeln. Die Fahnensection befindet sich an der Tête der ihr links stehenden Abtheilung. Geschieht die Bewegung in Halbdivisionen, und die Fahnensection befindet sich in der Mitte einer derselben, so hat sie in dieser Abtheilung zu verbleiben.

Um wieder aufmarschiren zu lassen, giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) Bataillon! — Halt!

2) In { Halbdivisionen — / Züge — } rechts!

3) Marschirt auf!

4) Kehr't — euch!

Die Ausführung geschieht nach den — in den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 9. §. 69. entwickelten Regeln.

§. 92. Vorschrift für ein Bataillon, durch welches sich ein Anderes zu ziehen hat.

Bei einem Bataillon, durch welches sich ein Anderes zu ziehen hat, sollen die Abtheilungscommandanten jene Sectionen, auf welche Abtheilungen des sich durchziehenden Bataillons zu treffen, drei Schritte zurück und durch eine Viertelswendung rechts oder links hinter die nebenstehende Abtheilung marschiren lassen. Sobald die durchziehenden Ab-

theilungen passirt sind, müssen die zurückgetretenen Sectionen zum Wiedereinrücken in die Linie befehligt werden.

§. 93. Allgemeine Grundsätze für die Passirung einer Brücke oder eines andern Engweges.

Wenn ein in Linie marschirendes Bataillon vor einer zu passirenden Brücke oder an einem andern Engweg ankommt, so läßt der Bataillonscommandant halten, versetzt das Bataillon auf gewöhnliche Art in Colonne, und passirt in dieser Ordnung die Brücke oder den Engweg.

Die Colonne wird in solchen Fällen stets in Abtheilungen von solcher Breite gebildet, welche mit der Breite der Brücke oder des Engweges selbst in gehörigem Verhältniß stehen.

Ein in retirirender Ordnung befindliches Bataillon soll die erste Fronte herstellen, bevor es den Uebergang über eine Brücke oder den Durchgang durch einen Engweg beginnt.

Eine zu passirende Brücke kann sich vor —

oder hinter der Fronte des Bataillons — vor oder hinter einem der beiden Flügel, vor oder hinter der Mitte befinden. In jedem Fall muß der Bataillonscommandant den Umständen gemäß das Bataillon so zu bewegen wissen, daß der Uebergang mit der größten Ordnung, mit Raschheit, und auf eine Weise geschehe, welche den allenfalls nöthigen Wiederaufmarsch nach zurückgelegtem Engweg auf die kürzeste und einfachste Art zuläßt.

Wenn ein einzelnes Bataillon einen Engweg zu passiren hat, so kann demselben vor oder hinter diesem eine Aufstellung gegeben werden, welche den Durchgang auf eine beliebige Art zuläßt. Wenn aber mehrere Bataillone denselben Engweg zu durchgehen haben, so muß dasjenige Bataillon, welches die Passirung beginnt, so bewegt werden, daß der Durchgang der übrigen Bataillone nicht erschwert und verspätet, und die gehörige Aufstellung der Bataillone gegen einander nicht verändert werde.

§. 94. Regeln für die Passirung von Brücken im Angesicht des Feindes.

Wenn eine Brücke im Angesichte des Feindes und während eines Gefechtes mit demselben vor oder rückwärts passirt werden muß, so wird der Bataillonscommandant alle desfalls nöthigen Vorsichtsmaßregeln den Umständen gemäß zu treffen wissen.

Soll der Uebergang vorwärts erzwungen werden, so muß der Bataillonscommandant die zuerst übergegangenen Abtheilungen nach Umständen feuern lassen, um den Uebergang und Aufmarsch der Uebrigen zu beschützen. Würde die Brücke während eines Rückzuges rückwärts passirt, so wird er der Lage der Umstände gemäß ebenfalls so lange feuern lassen, als es der Gang der zu vollziehenden Bewegung gestattet.

In solchen Fällen muß der Bataillons-Commandant eigene Erfahrung zu Rathe ziehen, und den Bewegungen seines Bataillons jene kräftige Raschheit zugleich mit der ruhigen und festen Ordnung zu geben wissen,

durch welche sich eine vollkommen eingeübte unerschrockene Truppe ohnehin in allen Gelegenheiten auszeichnen wird.

Zehntes Capitel.

---

§. 95. Begriffsbestimmung des Vierecks.

Kommt ein in Linie stehendes Bataillon — von einem umringenden Reiterangriff bedroht in den Fall, nach allen Seiten Fronte machen zu müssen, so stellt sich dasselbe in ein Viereck (Quarré). Die Seiten dieses Vierecks heißen im Allgemeinen Flanken. Diejenige Seite, auf welche die Formation geschieht, heißt Tête, und die ihr Entgegengesetzte Queue; die der Tête rechts Stehende rechte — die ihr links Stehende linke Flanke. — Auch wenn ein Bataillon in offener Colonne steht, kann es in den Fall kommen, ein Viereck bilden zu müssen. Es giebt daher zweierlei Arten der Bildung des Vierecks: aus der Linie und aus der offenen Colonne.

§. 96. Allgemeine Grundsätze für Bildung des Vierecks.

Die Stellung im Viereck ist in practischer Anwendung vor dem Feind für die Infanterie von großer Wichtigkeit; es ist einer von jenen Fällen, in welchen diese Waffe kaltblütige Unerschrockenheit, besonnenen Muth und einen hohen Geist der Subordination in vollem Glanz zeigen muß.

Aus der Linie bildet sich das Viereck immer auf dieselbe Art. Es wird gleichseitig und erhält drei Züge auf jede Seite, wenn die sechs Halbdivisionen des Bataillons beisammen sind. Aus fünf Halbdivisionen hingegen wird das Viereck in der Art gebildet, daß in die Tête drei Züge, eben so viele in die Queue, zwei Züge in die rechte, und so viele in die linke Flanke zu stehen kommen. — Das Viereck aus der Colonne erhält in die Tête immer zwei Züge; in die Queue eben so viele, und — wenn sechs Halbdivisionen beisammen sind — in jede der beiden Seiten vier Züge. Sind hingegen nur fünf Halb-

divisionen im Bataillon, so sollen in jeder Seite drei Züge stehen.

Die Fahnensection steht im Viereck immer sechs Schritte hinter der Tête. Hinter dieser Section auf zwei Schritte Abstand stehen die Tamboure, Hautboisten und Zimmerleute dicht aufgeschlossen. Der Bataillonscommandant und der Adjutant sollen sich in den übrigen innern Raum des Vierecks begeben, so bald dasselbe feuern muß. Jede Flanke des Vierecks soll während des Marsches, und so lange die Feuer dauern, ein für alle Mal von dem ältesten der dabei befindlichen Officiere commandirt werden, und dieser sich daher auf vier Schritte Abstand hinter die Mitte seiner Flanke begeben. Der Platz desselben als Zugs-Commandant wird durch den — hinter ihm eingetheilten Corporal ersetzt.

Bei Bildung des Vierecks soll die Tête, die linke Flanke und die Queue rechts — die rechte Flanke aber links gerichtet werden. Die beiden Flanken sollen so gerichtet seyn, daß die drei Glieder derselben hinter die drei

äußersten rechten und linken Flügelrotten der Tête und Queue eingeschlossen stehen.

§. 97. Bildung des Vierecks aus der Linie mit sechs Halbdivisionen.

Mit Beobachtung aller — im nächst vorhergegangenen §. enthaltenen allgemeinen Regeln, soll der Bataillonscommandant das Viereck aus der Linie durch folgende Commandoworte bilden lassen:

1) Bataillon! — Auf den dritten, vierten und fünften Füßilierzug — formirt's Quarré!

2) Kehr't — euch!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

Nach dem ersten Commandowort wird den genannten Zügen von ihren Commandanten bekannt gemacht, daß sie als Tête des zu bildenden Vierecks stehen

zu bleiben haben. Die Fahnensection tritt sogleich sechs Schritte gerade zurück; der Commandant des fünften Füßilierzuges tritt vor seine Abtheilung und läßt selbe rechts anschließen.

Das zweite Commandowort wird von allen übrigen Abtheilungen befolgt; die Commandanten begeben sich hinter dieselben.

Nach dem dritten Commandowort treten die Züge an. Der Erste und zweite Füßilier — dann der zweite Schützenzug marschiren durch Vornehmen der linken Schulter auf der Diagonale in die rechte Flanke, herstellen die erste Fronte und richten links, indem der Unteroffizier des rechten Flügels vortritt und sich auf den — auf dem rechten Flügel der Tête stehenden Zugscommandanten richtet.

Das Verhalten der Zugscommandanten bedarf keiner Erläuterung. — Der erste Schützenzug nimmt — nachdem der zweite in seiner Stellung angekommen

ist — die linke Schulter noch ein Mal auf den vierten Theil eines Kreises vor, hält, macht die halbe Wendung und bildet einen Theil der Queue. Der sechste, siebente und achte Füßilierzug marschiren mit gleichen Beobachtungen durch Vornehmen der rechten Schulter auf der Diagonale in die linke Flanke, herstellen dort die erste Fronte, und richten vorgeschriebenermaßen rechts.

Der neunte und zehnte Füßilierzug kommen in die Queue, nehmen daher nach dem Antreten mit dem dritten Schritt die rechte Schulter vor, und marschiren in der Diagonale so gegen den linken Flügel der linken Flanke, als wäre ihre Bestimmung, diese zu verlängern. Dort angekommen, läßt der Commandant des neunten Füßilierzuges die rechte Schulter noch ein Mal bis zum vierten Theil eines Kreises vornehmen, dann die erste Fronte herstellen, dem Unteroffizier vom rechten Flügel und einen der Schließenden auf

den linken Flügel treten und rechts richten. Der zehnte Füßilierzug marschirt hinter dem Neunten weg, verlängert die Queue und setzt sich durch die bekannten Bewegungen mit dem ersten Schützenzug auf gleiche Linie.

Die im nächstvorhergegangenen §. bestimmten Flankencommandanten beginnen ihre Functionen in dem Augenblick, in welchem sich die Flanken aufstellen, durch Richtung derselben von dem Flügel, von welchem die Richtung ausgehen muß. Der Bataillonscommandant sieht — nachdem das Viereck formirt seyn wird — schnell die Richtung nach, verbessert das allenfalls Fehlerhafte und giebt sonach das ihm zugeschriebene vierte Commandowort, worauf die Flanken-Commandanten die ihnen innerhalb des Vierecks angewiesenen Plätze einnehmen.

§. 98. Bildung des Vierecks aus der Linie mit fünf Halbdivisionen.

Wäre die Schützenhalbdivision detachirt,

mithin das Bataillon nur aus fünf Halbdivisionen gebildet, so soll das Viereck auf dieselbe Art formirt werden. Der vierte, fünfte und sechste Füßilierzug würden in die Tête, der zweite und dritte in die rechte — der siebente und achte in die linke Flanke der neunte, zehnte und erste endlich in die Queue zu stehen kommen.

Wäre die Schützenhalbdivision nur augenblicklich detachirt, so würde die Fahnensection ihren eigentlichen Platz zwischen den vierten und fünften Füßilierzug behalten haben.

Der Commandant des vierten Füßilierzuges läßt diesen demnach — sobald die Fahnensection vorschriftsmäßig zurück getreten ist — links anschließen.

§. 99. Brechen des Vierecks und Herstellung der Linie.

Das Brechen des Vierecks und Herstellen der Linie geschieht durch Vornehmen der Schulter auf die — der Formirung entgegen gesetzte Art. Der Bataillonscommandant wird hiezu die Commandoworte geben:

1) Bataillon! — Auf den dritten, vierten und fünften Füßilierzug — brecht's Quarré!

2) Geschwindschritt — Marsch!

3) Steh't!

Nach dem ersten Commandowort treten die Flankencommandanten an ihre Plätze als Zugscommandanten. Diese treten sämmtlich vier Schritte vor die Mitte ihrer Züge. — Bei der Tête tritt der Unteroffizier vom rechten Flügel des dritten Füßilierzuges mit Linksum, und jener am linken Flügel des fünften Füßilierzuges nächst Schließende mit Rechtsum auf die Richtungslinie. Der Commandant des fünften Füßilierzuges läßt diesen sogleich so weit links rücken, daß die Fahnensection an ihren Platz eintreten kann. — Wenn aber das Viereck aus fünf Halbdivisionen gebildet war,

so läßt der Commandant des vierten Füßilierzuges denselben rechts halten.

Nach dem zweiten Commandowort wird angetreten. Die Abtheilungen der rechten Flanke vollziehen eine Bataillons-schwenkung vorwärts links, und richten nach dem Einrücken in die Linie links nach der Tête. Die Abtheilungen des linken Flügels führen eine Bataillons-schwenkung rechts vorwärts aus, und richten nach dem Einrücken rechts. Von den Abtheilungen der Queue nimmt der erste Schützenzug gleich nach dem Antreten die rechte Schulter drei Achtel vor; der neunte Füßilierzug eben so die linke Schulter — der zehnte Füßilierzug aber ebenfalls die linke Schulter auf den vierten Theil eines Kreises. Alle drei marschiren dann auf der Diagonale nach der Linie, und werden bei dem Einrücken links und rechts gerichtet.

Tamboure, Hautboisten und Zimmerleute setzen sich bei dem Antreten eben-

falls in den Geschwindschritt, und nehmen ihre Plätze wieder ein.

Die Züge des Bataillons stehen in den vier Seiten des Vierecks nach ihrer Reihenfolge neben einander; hieraus ergiebt sich die Folgerung, daß das Viereck auch auf eine der beiden Flanken gebrochen, und auf dieselbe die Linie hergestellt werden könne.

Der Bataillonscommandant muß in solchen Fällen die Züge, auf welche das Viereck gebrochen und aufmarschirt werden soll, in seinem ersten Commandowort bezeichnen.

§. 100. Bildung des Vierecks aus der offenen Colonne.

Um aus einer — in Halbdivisionen rechts abmarschirten offenen Colonne das Viereck zu bilden, soll der Bataillonscommandant dieselbe halten lassen, und dann die Commandoworte geben:

1) Auf die Schützenhalbdivision vorwärts — mit halben Abstand — schließ't die Colonne!

2) Formirt — 's Quarré!

3) Mit Zügen rechts und links schwenkt — euch!

4) Geschwindschritt — Marsch!

5) Steh't!

Das erste Commandowort wird nach gegebenen Regeln vollzogen.

Nach erfolgtem zweiten Commandowort rückt die Tête auf das Commandowort ihres Commandanten drei Schritte vor, hält und wird rechts gerichtet; die Halbdivision der Queue aber schließt so dicht als möglich an die nächst vor ihr stehende Halbdivision; die schließenden Chargen rücken auf Gliederabstand an das Hinterglied: Tamboure und Hautboisten ziehen sich in möglichster Eile in den Zwischenraum jener Halbdivision, welche ihnen gerade gegen über steht: die Fahnensection tritt hinter die Abtheilung, an deren Flügel sie angehängt war.

Nach dem vierten Commandowort

schwenken die Züge — ausgenommen jene der Tête und der Queue — und zwar die Geraden links, die Ungeraden aber rechts, wodurch die beiden Flanken des Vierecks gebildet werden. —

Die Fahnensection, Tamboure, Hautboisten und Zimmerleute, marschiren auf die — ihnen bestimmten Plätze.

Die Halbdivision der Queue rückt mit dem Vorderglied dicht an die beiden Flanken, und macht dann die Wendung in zweite Fronte.

Wären nur fünf Halbdivisionen in der Colonne, so wird das Viereck ganz auf dieselbe Art gebildet. In der Halbdivision, in deren Mitte die Fahnensection sich befindet, ergiebt sich die besondere Beobachtung, daß diese Section bei dem zweiten Commandowort austreten und sechs Schritte gerade vorrücken muß, worauf der Zug, welcher überflügelt hatte, gegen die Mitte anschließt.

Eine in Zügen gebildete Colonne muß — wenn sie auf diese Art in Viereck verwandelt werden soll — zuerst in Halbdivisionen aufmarschiren.

§. 101. Bildung des Vierecks aus der auf die beiden Züge der Mitte formirten Colonne.

Eine — auf die beiden Züge der Mitte gebildete geschlossene Colonne soll das Viereck ganz nach den — in dem nächstvorstehenden §. enthaltenen Vorschriften formiren.

Dabei ergiebt sich bloß der Unterschied, daß in diesem Fall das — aus sechs Halbdivisionen bestehende Viereck in der Art geordnet ist, daß in der Tête der vierte und fünfte Füßilierzug — in der rechten Flanke der zweite Schützen — dann der erste, zweite und dritte Füßilierzug; in der linken Flanke der sechste, siebente, achte und neunte Füßilierzug, in der Queue aber der erste Schützen — und zehnte Füßilierzug stehen. — Da ferner eine auf die Züge der Mitte formirte Colonne allzeit eine geschlossene ist, so muß vor

der Bildung des Vierecks aus derselben erst halber Abstand genommen werden.

§. 102. Brechen des Vierecks und Herstellung der Colonne.

Wenn das aus der Colonne formirte Viereck gebrochen werden soll, so herstellt sich dasselbe wieder in die Colonne.

Der Bataillonscommandant wird hiezu die Commandoworte geben:

1) In die Colonne — brech't s' Quarré!

2) Geschwindschritt — Marsch!

Nach dem ersten Commandowort tritt der Commandant der Tête vor deren Mitte, und commandirt an dieselbe:

Fühlung rechts!

Der Commandant der rechten Flanke soll zugleich commandiren:

Links — um!

jener der linken Flanke aber:

Rechts — um!

Die Commandanten der in der rechten Flanke gestandenen Züge an dieselben:

Rechte Schulter vor!

und jene der linken Flankenzüge:

Linke Schulter vor!

endlich der Commandant der Queue:

1) Queue! — In erste Front!

2) Kehr't — euch!

indem sie sich zugleich an ihre Plätze begeben. — Die Fahnensection tritt zu gleicher Zeit so weit zurück, daß sie nach hergestellter Colonne auf jenen Platz sich begeben kann, auf welchem sie sich befinden muß.

Nach erfolgtem zweiten Commandowort rückt die Tête auf halben Abstand vor. Die rechte und linke Flanke bewegen sich im Rottenmarsch gegen einander, und vereinigen sich zu Halbdivisionen durch die Commandoworte ihrer Abtheilungscommandanten:

1) Halt!

2) Front!

3) Rechts — richt't euch!

4) Steh't!

Die stehen bleibende Queueabtheilung nimmt Richtung und Fühlung ebenfalls rechts; Tamboure, Hautboisten und Zimmerleute begeben sich an ihre Plätze.

Hierauf läßt der Bataillonscommandant — um die früher gehabte Aufstellung vollkommen wieder herzustellen — die Colonne nach bekannten Regeln wieder anschließen, im Fall nämlich das Viereck aus der geschlossenen Colonne formirt worden war.

§. 103. Feuern des Vierecks.

Das Viereck kann aus seinen vier Seiten zugleich, oder nur aus einer oder mehrern feuern, wie es die Umstände erfordern, oder der Bataillonscommandant für nothwendig erachtet.

Das Feuer soll in jedem Fall nach Art der Bataillonsfeuer vollzogen werden.

Es ist allgemein geltender Grundsatz, daß ein Viereck niemals zu früh gegen einen anrückenden Feind feuern dürfe. Je näher man den Feind anrücken läßt, desto empfindlicher muß die Wirkung des Feuers demselben werden.

Ein Viereck — von einzelnen neckenden Reitern umringt — schickt gegen solche einzelne Plänkler ab, oder weißt sie durch einzelne gut gerichtete, wirksame Schüße zurück. Eine ganze Flanke soll nur dann feuern, wenn ein förmlicher Angriff auf dieselbe Statt findet.

Während der Feuer treten die Zugscommandanten nebst den betreffenden Unteroffizieren vorgeschriebenermaßen zurück, und jene Offiziere, welche auf den Ecken des Vierecks stehen, ebenfalls in dasselbe.

Um das Viereck aus allen Seiten zugleich feuern zu lassen, wird der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

1) Mit ganzem Quarré chargirt!

2) Quarré! — Fertig!

3) 'Tan!

4) Feu'r!

5) Vorderglied! — Fäll't — 's G'wehr!

Das erste und zweite Commandowort wird nach gegebenen Regeln vollzogen. Bei dem dritten und vierten Commandowort feuern die beiden Vorderglieder zugleich.

Bei dem fünften Commandowort fällt das erste Glied sogleich und ohne vorher zu laden — aus dem Anschlag die Gewehre; dieses Commandowort muß demnach dem Vierten schnell folgen. — Das zweite Glied wechselt mit dem Hintergliede die Gewehre; dieses ladet die Eingewechselten.

Wird eine Fortsetzung des Feuers nöthig werden, so läßt der Bataillonscommandant dieselbe durch das zweite Glied vollziehen.

Sie wird indessen, wenn das erste Feuer im rechten Augenblick abgegeben wurde, und daher die gehörige Wirkung hervorgebracht hat, selten nöthig seyn. In diesem Fall giebt der Bataillonscommandant das Commandowort:

Vorderglied! — Lad't — 's G'wehr!

Die Soldaten dieses Gliedes nehmen die gewöhnliche Stellung an, laden und machen sich fertig.

Um das Feuer ganz einzustellen, giebt der Bataillonscommandant die hiefür bestimmten Commandoworte.

Soll nur eine oder zwei Seiten des Vierecks feuern, so giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

Mit der	Tête		chargirt!
	rechten	Flanke	
	linken		
	Queue		

Hierauf geben die Commandanten der

bezeichneten Abtheilungen das zweite, dritte, vierte und fünfte Commandowort, und die Ausführung wird nach vollkommen gleichen Regeln vollzogen.

Die Commandanten der zum feuern nicht aufgerufenen Abtheilungen lassen diese Gewehr in Arm nehmen.

§. 104. Allgemeine Regeln für den Marsch des Vierecks.

Ein Viereck kann in allen Directionen marschiren.

Während des Marsches des gleichseitigen Vierecks soll jene allgemeine Regel ihre Anwendung finden, vermög welcher jede Abtheilung, welche nicht vier Züge in der Breite enthält, in der Regel Richtung und Fühlung rechts halten muß. — Ein Viereck — aus der Colonne gebildet — soll demnach während des Marsches nach der rechten oder linken Flanke Fühlung und Richtung gegen die Mitte halten. Besteht aber ein solches Viereck nur aus fünf Halbdivi-

sionen, mithin jede der beiden Flanken nur aus drei Zügen, so hält dasselbe in der Regel ebenfalls Richtung und Fühlung rechts.

§. 105. Marsch des Vierecks.

Um das Viereck in Bewegung zu setzen, soll der Bataillonscommandant die Commandoworte geben — je nachdem er nach einer der Seiten die Direction nehmen lassen will:

1) Quarré! — ·······

Nach der	Tête		vorwärts! ·········
	rechten / linken	Flanke	
	Queue		

2) { ·············· — / Geschwindschritt — / ·············· } Marsch!

3) Fühlung { rechts! / links! }

Die durch das erste Commandowort bezeichnete Abtheilung bleibt stehen.

Die Commandanten der übrigen Abtheilungen lassen selbe die halbe und Viertelswendungen vollziehen, welche nothwendig sind, um Fronte nach jener genannten Abtheilung zu erhalten.

Der Bataillonscommandant soll das zweite Commandowort erst dann geben, wenn die Abtheilungen die nothwendigen Wendungen vollzogen haben werden. Hierauf soll von sämmtlichen Abtheilungen zugleich angetreten, von der Têteabtheilung gerade, und von den Flanken geschlossen und senkrecht auf die äußersten Flügelrotten jener Abtheilung marschirt werden.

Das dritte Commmandowort gilt für die in Fronte marschirenden Abtheilungen.

§. 106. Directionsveränderungen des Vierecks.

Das im Marsch begriffene Viereck erhält, wenn es die Direction verändern soll, von dem Bataillonscommandanten dadurch die neue Richtung, daß derselbe jene Abtheilung,

nach welcher marschirt wird, die Schulter so viel als nothwendig seyn wird, vornehmen, und die Uebrigen in dieser neuen Direction folgen läßt. Indessen sollen dabei jene Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Bändchen II. Abschnitt III. Cap. 7. §. 54., und Bändchen III. Abschnitt III. Cap. 6. §. 62., ferner Bändchen III. Cap. 7. §. 75. für die Directionsveränderungen der geschlossenen Colonne vorgeschrieben worden sind, indem das Vornehmen der Schulter, um beträchtliche Abweichungen von der ersten Direction hervorzubringen, nur nach und nach geschehen und mit dem Marsch gerade aus abwechseln muß.

Muß die Direction eines marschirenden Vierecks so viel verändert werden, daß die Abweichung von der ersten Marschlinie den vierten Theil eines Kreises beträgt, so soll diese Abänderung dadurch geschehen, daß durch eine Viertelswendung nach der rechten oder linken Flanke in die zu nehmende Direction eingelenkt wird.

§. 107. Einstellen des Marsches.

Um das Viereck halten zu lassen, soll der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

1) Quarré! — Halt!

2) Front!

Auf das erste Commandowort bleiben alle Abtheilungen in der Richtung der Marschdirection stehen, um auf das allenfalls erfolgende Commandowort hiezu den Marsch wieder antreten zu können.

Auf das zweite Commandowort sollen die Flankencommandanten an ihre Abtheilungen die erforderlichen Wendungen commandiren, um die Fronte auswärts zu erhalten.

Eilftes Capitel.

---

§. 108. Abholung der Fahne aus dem Quartier des Regiments- oder Bataillonscommandanten.

So oft die Fahne vor das Bataillon gebracht wird, soll folgendes beobachtet werden:

Die Schützen — oder eine andere Flügelcompagnie stellt einige Minuten früher als das Bataillon auf dem bestimmten Platz auf. Der Junker und der Fahnengefreite sollen sich bei derselben befinden — letzterer das Gewehr hoch in rechten Arm tragend. In dem Augenblick, als das Bataillon anfängt aufzustellen, soll die bestimmte Compagnie nach dem Quartier des Regiments- oder Bataillonscommandanten ohne Spiel zu rühren, abmarschiren. Dort angekommen soll sie — Fronte gegen dasselbe — aufmarschiren und die Glieder öffnen. Der Junker übernimmt die Fahne, entwickelt sie, und übergiebt das Futteral dem Fahnengefreiten. — In dem Augenblick, als der Junker mit der Fahne aus dem Quartier des Regiments- oder Bataillonscommandanten tritt, soll der Commandant die aufgestellte Compagnie präsentiren lassen, indem die Offiziere zugleich salutiren, und die Tamboure Marsch schlagen.

Der Junker begiebt sich vor die Mitte des ersten Zuges, der Fahnengefreite hinter

diesen in die Unteroffizierslinie. Hierauf soll der Compagniecommandant schultern, die Glieder schließen, und in Zügen oder Sectionen, und mit klingendem Spiel abmarschiren lassen.

§. 109. Ankunft der Fahne bei dem Bataillon.

So wie sich die mit der Fahne zurückkommende Compagnie einem Flügel des mit geöffneten Gliedern aufgestellten Bataillons auf fünfzig Schritte nähert, soll der Bataillonscommandant schultern, auf fünf und zwanzig Schritte aber präsentiren, Marsch schlagen, und von den Hautboisten blasen lassen, sich in Gallopp auf jenen Flügel des Bataillons begeben, auf welchem die Fahne ankommt und selbe dort mit gesenkten Degen empfangen.

In dem Augenblick, in welchem die Mannschaft präsentirt, sollen die Offiziere zugleich die halbe Wendung machen, und nach deren Vollzug salutiren.

Wenn der Junker die Höhe der Offiziers-

linie erreicht hat, soll er von der — die Fahne begleitenden Compagnie ab — vor das Vorderglied hinter die Offizierslinie sich begeben, und zwischen beiden seinen Weg nach der Mitte des Bataillons nehmen; der Bataillonscommandant aber soll mit gesenktem Degen außerhalb der Offizierslinie neben dem Junker herreiten. — Der Fahnengefreite soll sich hinter die Fronte auf seinen Platz begeben. Die einrückende Compagnie soll — so oft es ausführbar ist -- hinter der Fronte weg marschiren und den ihr gehörigen Platz auf dem betreffenden Flügel des Bataillons einnehmen. In dem Augenblick, in welchem sich der Junker mit der Fahne von derselben entfernt, sollen ihre Spielleute aufhören einzuschlagen.

Sobald der Junker mit der Fahne auf seinem Platz vor der Mitte angekommen seyn wird, herstellt sich der Bataillonscommandant vom Salutiren und giebt den Tambouren und Hautboisten das Zeichen zum Aufhören. Die Offiziere sollen sich zugleich

vom Salutiren herstellen und die halbe Wendung vollziehen, worauf der Bataillons-Commandant schultern läßt.

§. 10. Austritt des Junkers mit der Fahne und Abmarsch desselben von dem Bataillon.

Wenn das Bataillon wieder einrückt, so soll die Fahne unter folgenden Beobachtungen in das Quartier des Regiments- oder Bataillonscommandanten zurückgebracht werden:

Der Bataillonscommandant läßt die Glieder öffnen, das Gewehr präsentiren, von den Offizieren wird zugleich die halbe Wendung vollzogen und salutirt; der Bataillons-Commandant begiebt sich dann mit gesenktem Degen zu der Fahne, und die Spielleute beginnen den Fahnentrupp.

Nachdem der Bataillonscommandant bei der Fahne angekommen ist, giebt er dem Junker den Befehl, sich zwischen der Offizierslinie und dem Vorderglied vor die Mitte des ersten Zuges jener Compagnie zu begeben, welche die Fahne zurück bringen soll

— und begleitet diesen zur Seite und außerhalb der Offizierslinie selbst dahin.

Der Fahnengefreite begiebt sich hinter der Fronte zu jener Compagnie, welche die Fahne wegbringen soll. — Nachdem der Junker bei der bezeichneten Compagnie angekommen seyn wird, hört die Musik auf: der Bataillonscommandant und sämmtliche Offiziere herstellen sich; Ersterer kehrt vor die Mitte des Bataillons zurück, Letztere machen die Wendung, und der Commandant der — mit der Fahne abzurückenden Compagnie läßt schultern, die Glieder schließen, und marschirt — die Tamboure und Hautboisten an der Spitze — in Zügen oder Sectionen ab. Bei dem Abmarsch schlagen die Tamboure wieder Trupp und die Musik wechselt mit selben.

Wenn die Fahne fünf und zwanzig Schritte entfernt ist, läßt der Bataillonscommandant schultern und einrücken. Wenn die Compagnie mit der Fahne bei dem Abmarsch längs der Fronte des Bataillons vorbei zu

marschiren hat, so salutiren der Bataillons-Commandant und die Offiziere nochmals.

Die Fahnensection löst sich in dem Augenblick auf, als der Junker den Abmarsch angetreten hatte.

§. 111. Abgabe der Fahne in dem Quartier des Regiments- oder Bataillonscommandanten.

Wenn die mit der Fahne abgesendete Compagnie vor dem Quartier des Regiments- oder Bataillonscommandanten ankommt, soll der Commandant dieselbe aufmarschiren, die Glieder öffnen, präsentiren und Marsch schlagen lassen, zugleich aber die Offiziere salutiren. Nach diesen Ehrenbezeugungen und nicht früher, soll der Junker mit der Fahne austreten, sich mit dem Fahnengefreiten in das Quartier des Regiments- oder Bataillonscommandanten begeben, und dort die Fahne vorschriftsmäßig wieder versorgen. Darauf soll der Compagniecommandant schultern, die Glieder schließen, mit Zügen oder Sectionen abschwenken lassen und —

indem die Tamboure Trupp schlagen, und die Hautboisten abwechselnd spielen — nach der Caserne abmarschiren und die Compagnie einrücken machen.

§. 112. Paradirung eines Bataillons vor dem Monarchen.

Wenn ein Bataillon vor dem Monarchen oder einer andern allerhöchsten Person, welcher die größten Ehrenbezeugungen gebühren, paradiren soll, so nimmt dasselbe die Paradestellung.

Bei der Ankunft der allerhöchsten Person auf eine Entfernung von fünfzig Schritten soll der Bataillonscommandant schultern und auf fünf und zwanzig Schritte präsentiren lassen, worauf Tamboure und Hautboisten den vorgeschriebenen Parademarsch zugleich spielen. Der Bataillonscommandant begiebt sich auf jenen Flügel des Bataillons, auf welchem der Monarch ankommt, erwartet denselben dort, salutirt und begleitet ihn

mit gesenktem Degen — zur rechten Seite etwas rückwärts reitend — an der Frontlinie des Bataillons hinab.

Die Offiziere salutiren halbdivisionsweise zugleich in dem Augenblick, in welchem die zu beehrende allerhöchste Person bis auf zwölf Schritte heran gekommen seyn wird, und herstellen sich eben so halbdivisionsweise, wenn jene allerhöchste Person wieder zwölf Schritte von der betreffenden Halbdivision entfernt ist.

Es soll so lange Marsch geschlagen und geblasen werden, bis derjenige, vor welchem paradirt worden, fünf und zwanzig Schritte vom Bataillon entfernt seyn wird. Alsdann soll der Bataillonscommandant das Zeichen zum Aufhören geben, und auf fünfzig Schritte schultern lassen.

Sollte der Monarch die Glieder passiren wollen, so müssen dieselben bis auf einen Abstand von vier Schritten von einander geöffnet werden. Dieses zu vollziehen, soll

der Bataillonscommandant die Commando-worte geben:

Zweites Glied! vier .... } Schritte — öffnet .....
Drittes Glied! acht .... } — euch!

worauf die Bewegung nach gegebenen Regeln vollzogen wird.

Die in dem gegenwärtigen §. gegebenen Vorschriften sollen überhaupt bei allen Inspizirungen und Paradirungen in Anwendung gebracht werden; mit jenen Modificationen jedoch, welche aus den Rangverhältnissen der Inspizirenden hervorgehen. Dabei ist ferner zu beobachten, daß, wenn ein Reiten durch die Glieder mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, diese gleich Anfangs bei Annahme der Paradestellung auf vier Schritte eines von dem Andern geöffnet werden müssen.

§. 113. Vorbereitung zur Défilirung in Parade.

Um das Bataillon in Parade défiliren zu lassen, soll der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

1) Bataillon! — In Parade zu défiliren!

2) Hinterglieder! — Schließ't — euch!

3) Mit Zügen rechts schwenk't — euch!

4) Geschwindschritt — Marsch!

5) Bataillon! Vorwärts

{ Geschwindschritt — } Marsch!

Bei dem zweiten Commandowort bleiben die Zugscommandanten, die schließenden Offiziere und die Fahne in ihren Stellungen vor dem Vordergliede.

Bei dem dritten Commandowort treten die Zugscommandanten vier Schritte vor die rechte — die schließenden Offiziere eben so weit vor die linke Flügelrotte ihres Zuges. Dadurch befinden sich sämmtliche Offiziere vor dem Vorderglied. Der Fahnenjunker tritt sogleich vor die Mitte des fünften Füßilier-

zuges, die Fahnensection aber in einem Glied hinter diesen Zug in die Unteroffizierslinie.

Auf das vierte Commandowort läßt der Regimentstambour die Tamboure und Hautboisten vier Schritte zurück marschiren und dann halten.

Der Commandant der Schützenhalbdivision commandirt nach vollendeter Umtretung der Offiziere und nach geschehener Abschwenkung sogleich:

Schützenhalbdivision! — Geschwindschritt — Marsch!

und rückt mit derselben sechszehn Schritte gerade vor, um dem Bataillonscommandanten, dem Adjutanten, den Tambouren und Hautboisten Platz zu geben. Die Zimmerleute bleiben an der Spitze der Schützenhalbdivision.

Sobald diese an den Spielleuten vorbei gerückt ist, führt der Regiments-

tambour Letztere wieder in die Colonne, und läßt sie auf ihren gehörigen Plätzen rechts schwenken.

Das fünfte Commandowort soll der Bataillonscommandant dann aussprechen, nachdem alle diese Vorbereitungen getroffen seyn werden.

§. 114. Marschordnung und Défilierung des Bataillons.

Das in Parade défilirende Bataillon wird folgende Marschordnung beobachten:

Zuerst marschiren die Zimmerleute in zwei Gliedern von deren Aeltesten geführt, welcher zwei Schritte vor der Mitte sich befinden soll.

Acht Schritte hinter denselben folgt der erste Schützenzug. Auf dessen rechten Flügel, vier Schritte vor der Flügelrotte, der Zugscommandant: auf gleicher Höhe vor der linken Flügelrotte der erste Unterlieutenant: vor der Mitte, mit einem Abstand von zwei Schritten von dem Vorderglied, die drei Hornisten.

Mit ganzem Abstand hinter jenem marschirt der zweite Schützenzug; dessen Offiziere eben so geordnet wie bei dem Ersten.

Zehn Schritte hinter den Schließenden des zweiten Schützenzuges marschirt der Regimentstambour; zwei Schritte hinter demselben die Hautboisten in drei Gliedern, und zwei Schritte hinter diesen die Tamboure eben so in drei Gliedern.

Sechs Schritte hinter jenen der Bataillonscommandant; zwei Schritte links seitwärts und Pferdelänge rückwärts der Adjutant.

Vierzehn Schritte hinter dem Bataillonscommandanten der erste Füßilierzug; vier Schritte vor dessen rechten und linken Flügel der Zugscommandant und der erste Unterlieutenant.

Dann die übrigen Züge mit Beobachtung des vollen Abstandes eben so geordnet.

Vor der Mitte des fünften Füßilier-

zuges in der Offizierslinie marschirt der Junker mit der Fahne.

Die schließenden Unteroffiziere halten einen Abstand von zwei Schritten vom Hinterglied. Wenn einer derselben wegen Mangel an Offizieren einen Zug commandirt, so soll er vier Schritte vor dessen rechter Flügelrotte marschiren. — Jene Plätze, welche die schließenden Offiziere während des Défilirens vor dem Vorderglied einnehmen, sollen jedoch bei allenfallsigem Abgang derselben durch Unteroffiziere nicht besetzt werden.

Bei dem Antreten soll der Parademarsch von den Tambouren geschlagen, auch abwechslungsweise von den Hautboisten geblasen und in dieser Art fortgefahren werden. Die Schützenhornisten sollen nicht blasen.

Wenn der Regimentstambour mit den Tambouren und Hautboisten vor der allerhöchsten Person, vor welcher défilirt wird, vorüber ist, so zieht er sich aus der

Colonne, und läßt die Tamboure und Hautboisten dieser allerhöchsten Person gerade gegen über aufmarschiren. Bei der Ankunft des drittletzten Zuges des Bataillons läßt derselbe abmarschiren und folgt der Colonne zur Seite, indem unausgesetzt geblasen und geschlagen wird, bis das Zeichen zum Aufhören erfolgt, worauf dann der Regimentstambour mit seinen Abtheilungen die Tête der Colonne zu erreichen trachtet. *)

---

*) Wenn mehrere Bataillone eines Regiments unmittelbar nach einander défiliren, so bleibt die — mit dem ersten Bataillon défilirende Musik so lange stehen, bis der drittletzte Zug des letzten Bataillons dieses Regiments ankommt; die Tamboure hingegen werden von den Tambouren des folgenden Bataillons abgelös't, so, daß dieselben in jedem Fall mit dem drittletzten Zug ihres Bataillons abmarschiren. Damit übrigens vollkommener Gleichschritt in der Colonne herrschen kann, dürfen die Tamboure der folgenden Bataillone nicht schlagen, sondern jedes folgende Bataillon muß Schritt von der Musik oder den Tambouren nehmen, welche aufgestellt sind.

In der Regel soll immer im Ordinärschritt, und nur dann im Geschwindschritt défilirt werden, wenn selbes besonders befohlen worden ist.

§. 115. Ehrenbezeugungen der Fahne, der Offiziere und der Mannschaft bei dem Défiliren.

Wenn sich die défilirenden Züge nach und nach bis auf zwölf Schritte jener allerhöchsten Person, vor welcher dèfilirt wird, genähert haben, sollen die Zugscommandanten commandiren:

Augen — { rechts! / links!

Letzteres in dem Fall, wenn sich die aller-

— Folgen sich mehrere Musiken unmittelbar, so müssen dieselben aus gleichem Grunde ebenmäßig zweckdienlich pausiren und sich geeignet im Spielen ablösen. — Bei der Défilirung mehrerer Bataillone marschirt übrigens nur bei dem Têtebataillon die Schützencompagnie vor den Spielleuten; bei allen übrigen Bataillonen bleiben diese Compagnien an dem Platz, welchen sie in der Aufstellungslinie einnehmen.

höchste Person in der linken Flanke der défilirenden Colonne aufgestellt haben würde.

Der Commandeur des Bataillons aber soll allein in der Annäherung von zwölf Schritten salutiren und sich in gleicher Entfernung wieder herstellen.

Die Fahne soll in derselben Annäherung an die allerhöchste Person salutiren und der Junker sich in gleicher Entfernung herstellen.

Die Mannschaft soll auf das erfolgende Commandowort die Augen zugleich gegen die allerhöchste Person mit ernstem — Ehrfurcht ausdrückendem Blicke wenden, und so lange seitwärts gerichtet behalten, bis in einer Entfernung von zwölf Schritten von jener allerhöchsten Person die Zugscommandanten commandiren:

G'rad' aus!

Die auf den Richtungsflügeln marschirenden Unteroffiziere (Führer) sollen allein unverändert gerade vor sich sehen.

§. 116. Vorschrift für die Défilirung mit Halbdivisionen.

Soll mit Halbdivisionen défilirt werden, so entsteht hieraus kein besonderer Unterschied.

Die vier Offiziere marschiren in einer Linie vier Schritte vor dem Vorderglied, und zwar der Halbdivisionscommandant vor der rechten und der erste Unterlieutenant vor der linken Flügelrotte des ersten Zuges; dann der Oberlieutenant vor der rechten und der zweite Unterlieutenant vor der linken Flügelrotte des zweiten Zuges. Wenn ein Unteroffizier einen Zug commandirt, so soll derselbe in diesem Fall nicht in die Offiziers-linie vortreten, sondern auf dem rechten Flügel seiner Abtheilung im Vorderglied marschiren.

Der Junker mit der Fahne marschirt vor der Mitte der vierten Halbdivision in der Offizierslinie; der rechts neben ihm marschi-rende erste Unterlieutenant muß sich zwei Schritte rechts und der Oberlieutenant zwei Schritte links von demselben befinden.

In Halbdivisionen kann auch in der Art défilirt werden, daß man eine geschlossene Colonne in Halbdivisionen hinter jene des linken Flügels bilden läßt, derselben die für die Défilirungsdirection geeignete Aufstellung giebt und alsdann den rechten Flügel aus der Mitte vorzieht.

Der Bataillonscommandant giebt hiezu die Commandoworte:

1) Colonne! Aus der Mitte — den rechten Flügel vorgezogen!

2) Ungerade Züge! — Rechts — } um!
   Gerade Züge! — Links — }

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Halt!

5) Front!

Bei dem ersten Commandowort benachrichtigt der Commandant der Schützenhalbdivision dieselbe, daß sie stehen zu bleiben habe.

Die fünf übrigen Halbdivisionen vollziehen das zweite und dritte Commandowort.

Das vierte und fünfte Commandowort wird gegeben, wenn sich die beiden Züge jeder Halbdivision so weit von einander entfernt haben, daß die Schützenhalbdivision in ihrer ganzen Frontbreite entblößt ist.

Hierauf giebt der Bataillonscommandant ferner die Commandoworte:

1) Colonne! — In Parade zu défiliren!

2) Vorwärts { Geschwindschritt — } Marsch!

Nach dem ersten Commandowort begeben sich Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute auf den kürzesten Wegen an die — ihnen bei der Défilirung zukommenden Plätze.

Diese Vorbereitung beendigt, giebt der Bataillonscommandant das zweite Commandowort. Hierauf tritt die Schü-

tzenhalbdivision an und rückt durch den Raum zwischen den übrigen getrennten Halbdivisionen gerade vor. Wenn diese Abtheilung an der ersten Halbdivision vorüber ist, commandirt deren Commandant an diese:

1) Links und rechts — um!

2) Geschwindschritt — Marsch!

3) Halt!

4) Front!

5) { .... — / Geschwindschritt — } Marsch!

Das Commandowort Nr. 3. wird gegeben in dem Augenblick, in welchem sich die beiden Züge zur Halbdivision vereinigen.

Bei dem Commandowort Nr. 4. nehmen die Offiziere die — ihnen bei der Défilirung in Parade zukommenden Plätze ein.

E ELLI3 E

Das Commandowort Nr. 5 endlich wird gegeben, wenn zwischen der marschirenden und antretenden Halbdivision der volle Abstand hergestellt seyn wird.

Alle übrigen Halbdivisionen verhalten sich nach vollkommen ähnlichen Regeln.

Zwölftes Capitel.

---

§. 117. Ordnung auf Reisemärschen.

Auf Reisemärschen marschirt das Bataillon, so oft es nur immer thunlich ist, in Zügen oder Sectionen. Nur dann, wenn es das Terrain nicht anderst gestattet, darf in Rotten marschirt werden.

Jedes auf Reisemärschen befindliche Bataillon hat gewöhnlich seine Vorwache, Nachhut und Seitenpatrouillen — nach jenen Bestimmungen, welche in dem Anhang zu den gegenwärtigen Vorschriften Cap. 12. ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Sobald nach angetretenem Marsche die

Tamboure auf erhaltenen Befehl abschlagen, d. h. das Zeichen geben, auf welches von der geschlossenen zu der geöffneten Ordnung übergegangen werden darf, so nehmen ohne weiteres Commando Unteroffiziere und Soldaten die Bayonnette ab, und tragen die Gewehre nach Belieben; die Hinterglieder öffnen sich von dem Vorderglied und unter sich auf drei Fuß Abstand; die Mannschaft ist nicht mehr an den Schritt und das Stillschweigen gehalten, marschirt nach Bequemlichkeit und beobachtet nur, mit ihren Führern auf gleicher Höhe zu bleiben. — Die Offiziere versorgen ihre Degen.

Die Offiziere und Unteroffiziere marschiren stets an ihren gehörigen Plätzen in der Colonne. Unter keinem Vorwand und bei keiner Gelegenheit darf sich ein Offizier oder Unteroffiziere erlauben, seine Abtheilung eigenmächtig zu verlassen.

Wenn gehalten, oder sobald das Bayonnett wieder aufgepflanzt wird — welches zu geschehen hat, wenn es die Sicherheit oder

der militärische Anstand gebieten — ziehen die Offiziere die Degen, die Glieder schließen zur geschlossenen Ordnung wieder auf, und in dieser muß sodann mit geschultertem Gewehre, mit Gewehr hoch oder in Arm, wie auf dem Exerzierplatz, der Marsch so lange fortgesetzt werden, bis abermals abgeschlagen wird.

§. 118. Kennzeichen einer wohlgeübten Truppe.

Derjenige Commandant, welcher die Ehre verdienen will, daß man von seiner Abtheilung mit Recht sagen kann, sie sey vollkommen geübt, muß neben der fleißigen Anwendung der besten Lehrmethode bei seinen Untergebenen den Gehorsam fest zu gründen wissen. — Seine Ober- und Unteroffiziere müssen wohl unterrichtet, gut gestellt, im Richten, Marschiren, so wie in der Ertheilung des Unterrichtes und in der Aussprache der Commandoworte so geübt seyn, daß der beste Ton und der deutlichste Vortrag in gleichem Maß jedem eigen sey. — Tritt

die Truppe zum Gewehr, so muß nach dem Commandowort: Angetretten! bis zu jenem: Rühr't euch! allgemein die größte Stille herrschen. Bei der Aufstellung muß jeder schnell ohne Geräusch oder unnöthige Bewegung zu veranlassen, seinen Platz zu finden wissen.

Wird es öfter nothwendig, dieselben Ermahnungen und Erinnerungen zu wiederholen, so zeigt dieses von mangelhaftem Unterricht; wenn man hingegen im Marschiren von Ferne keine Sohle, von der Seite nur einen Fuß, von Hinten und Vorne weder Gedränge, noch Lücken, nirgend eine wellenförmige Bewegung sieht — wenn alle zugleich und schnell zur Ladung herum schwenken, wenn alle Ladstöcke zugleich in Lauf, an ihren Ort und eben so alle Gewehre auf die Schulter kommen — dann ist Uebung in der Truppe. — Wenn die verschiedenartigsten Wendungen, Bewegungen und Griffe ohne viele Erklärung auf die Commandoworte schnell, pünktlich, ohne Uebereilung und Verwirrung ausgeführt werden, dann ist Aufmerksamkeit darin.

Allen übrigen Beobachtungen muß jedoch die Ordnung — diese Seele aller militärischen Wirksamkeit—vorangehen. Der Soldat muß bei jeder Veranlassung unnachsichtlich und so lange hiezu angehalten werden, bis sie ihm zur andern Natur geworden ist, und dann wird es leicht werden, denselben durch eine zweckmäßig ununterbrochene Aufmerksamkeit in allen ihm beigebrachten kriegerischen Fertigkeiten und im Eifer und guten Willen für den Dienst stets zu erhalten.

§. 119. Bedingungen, welche erfüllt werden müssen, um den Unterricht eines Bataillons zu vollenden.

Diejenigen Beobachtungen, welche in dem hier nächstvorhergegangenen §. als die Kennzeichen einer wohlgeübten Truppe angeführt wurden, finden auf das Bataillon ihre volle Anwendung. — Wenn alle Halbdivisionen einzeln vollkommen ausgearbeitet sind, und zusammengerückt jede anbefohlene Bewegung mit Präcision, Nachdruck, Fertigkeit und ununterbrochener Ordnung vollziehen, als-

dann kann ein Bataillon als vollkommen geübt angesehen werden. Die Grundbedingungen hiezu sind: gleichmäßiger gründlicher Unterricht aller Chargen vom Bataillonscommandanten an, guter Wille und unermüdete Anstrengung aller Individuen, ihre Obliegenheiten mit der größten Pünctlichkeit und nach allen Kräften zu erfüllen.

Deutliche, allgemein vernehmbare und verständliche Aussprache der Commandoworte soll der Bataillonscommandant ganz vorzüglich — und alle übrigen Offiziere und Abtheilungs-Commandanten in gleichem Maaße besitzen.

Die Bataillonscommandanten sollen sich in den Stand zu setzen wissen, sich zu Pferd mit Sicherheit, Anstand und Geschwindigkeit bei dem Bataillon zu bewegen.

Es ist begreiflich, daß ein verlegener unbeholfener Reiter — gezwungen, sich alle Augenblicke mit seinem Pferde zu beschäftigen — weder gut zu commandiren, noch über den Vollzug des Commandirten genau zu wachen im Stande ist.

Die Gabe, mit Verständlichkeit, Klarheit und Kürze über eine auszuführende Bewegung zu den Offizieren und Soldaten zu sprechen, sollen und müssen die Bataillons-Commandanten sich anzueignen wissen. Das erste Erforderniß hiezu ist: Vollendeter Selbstunterricht durch Studium der erhaltenen Vorschriften.

Kalte Besonnenheit und schnelle Umsicht sind Eigenschaften, welche dem Soldaten im Allgemeinen nothwendig — den Staabsoffizieren unerläßlich bleiben; diese können dadurch allein sich in den Stand setzen, unter allen Verhältnissen mit Anstand, Würde, Klugheit, und im Einklang mit den Verordnungen des Monarchen zu handeln.

§. 120. Anwendung der Vorschriften durch die Bataillonscommandanten.

Die in dem gegenwärtigen Bändchen enthaltenen Vorschriften sind hinlänglich, um ein Bataillon in gewöhnlichen Lagen dem Zweck und den Umständen gemäß zu bewegen. Da-

her darf sich kein Bataillonscommandant bei schwerer Verantwortung erlauben, die den Uebungen gewidmete Zeit mit andern — aus fremden Reglements entlehnten, oder aus eigenem Nachdenken zusammengesetzten — jedoch auf fremde Grundsätze gestützten Bewegungen — zu verlieren, dadurch Offiziere und Mannschaft gleichsam auf ein neues — ihnen völlig unbekanntes Terrain zu führen, dieselben auf diese Art nothwendig verwirrt, unsicher und an der eigenen Instruction zweifelnd zu machen.

In ernsthaften Gelegenheiten vor dem Feind ist den Bataillonscommandanten jedoch gestattet, eigene Erfahrung in Bewegung ihrer Abtheilungen zu Rathe zu ziehen, und — jedoch in steter Festhaltung und Anwendung der in den gegenwärtigen Vorschriften enthaltenen Grundsätze — auch solche Bewegungen ausführen zu lassen, welche darin zwar namentlich nicht enthalten sind, aber auf die einfachste Weise daraus hergeleitet werden können.

Für jeden — vor dem Feinde vorkommenden Fall eine bestimmte Vorschrift zu geben, ist unausführbar, und dort ist der Ort, wo der persönlichen Erfahrung und den Resultaten des Studiums der Kriegswissenschaften freierer Spielraum geöffnet seyn muß.

§. 121. Einüben des Sammelns mit dem Bataillon.

Die Fertigkeit, sich aus zerstreuten, regellosen Haufen schnell und ruhig in geordnete Reihen und Abtheilungen zu stellen, ist im Bataillon von größter Bedeutung und Wichtigkeit. Der Bataillonscommandant soll daher diese Uebung sehr oft und vielfältig nach den im Compagnieunterricht enthaltenen Grundsätzen vornehmen lassen, und dadurch jene Fertigkeit zur größten Vollkommenheit bringen.

Wenn das Bataillon bei den Uebungen aus einander gehen soll, so läßt der Bataillonscommandant die Fahnensection einige Schritte vor die Fronte rücken und dann durch alle Tamboure Rast schlagen. Die

Fahnensection nimmt hierauf die Gewehre bei Fuß, die Offiziere stecken die Degen ein, und das Bataillon geht mit Ausnahme der Fahnensection und der Tamboure aus einander.

Um das Bataillon schnell zu sammeln und zu ordnen, giebt der Bataillonscommandant der Fahnensection jede beliebige Aufstellung, und läßt von allen Tambouren Appell schlagen, die Mannschaft verhält sich hierauf nach den im Compagnieunterricht vorgeschriebenen Regeln; Offiziere, Zugs-Commandanten und schließende Unteroffiziere müssen sich zuerst beeilen, Abstände haltend — auf die — sie ungefähr treffende Plätze zu kommen, und so das Skelett des Bataillons zu bilden. Dadurch wird den Soldaten sehr erleichtert seyn, ihre Eintheilung zu finden. — Die Grundbedingungen dieser höchst wichtigen Bewegung sind Stille und Besonnenheit. Schreien und Zurufen, Namen nennen u. s. w. soll und darf durchaus nicht gehört werden. Jeder thue still

und schnell, was ihm obliegt, und bekümmere sich nicht um die Andern. Daraus wird die Fähigkeit hervorgehen, von dem Bataillon nach mehrfältiger Uebung diese Bewegung ohne Anstand ausführen zu lassen. — Der Bataillonscommandant selbst soll und darf nicht mit Commandoworten und Befehlen rasch und schnell darein fahren. Er gebe die nöthige Zeit und bemerke bloß den Gang der Bewegung, um dann, wenn sie vollendet seyn wird, Belehrungen und Ahndungen, wo sie nöthig sind, ertheilen zu können.

§. 122. Schützenunterricht.

Die Vorschriften für die Schützen, sobald sie ihrer besondern Bestimmung gemäß aus der Linie rücken, in die zerstreute Ordnung übergehen und das Gefecht in dieser Ordnung beginnen, sind in folgenden IV. Bändchen enthalten, und ebenso die Vorschriften für die Füßiliercompagnien, wenn sie zum Plänkeln beordert werden.

§. 123. Die vorgeschriebenen Trommelstreiche, Hornsignale und Musikstücke betreffend.

Es soll und muß ein Theil des Unterrichts der Stabs=, Ober= und Unteroffiziere, so wie der Mannschaft, ausmachen, die Trommelstreiche, Hornsignale, Märsche u. s. w. zu kennen, und ihrer Bedeutung nach von einander unterscheiden zu können.

Inhalt.

Seite

Unterricht des Bataillons.

Erster Abschnitt. Erstes Capitel.

§. 1. Vorbereitung zum Bataillonsunterricht durch Vereinigung zweier Compagnien in eine Division . . . 3.

§. 2. Stand und Abtheilung des Bataillons . 4.

§. 3. Bildung der Fahnensection . 6.

§. 4. Aufstellung des Bataillons, und Eintheilung der Chargen und der Fahnensection in dasselbe . . . 8.

§. 5. Von dem Bataillonscommandanten, dem Adjutanten und dem Richtungsmajor. Verwendung überzähliger Offiziere . 12.

§. 6. Schlachtstellung des Bataillons . 16.

§. 7. Paradestellung. Herstellung in die Schlachtstellung . . . 17.

Seite

§. 8. Verhalten der Spielleute mit den Instrumenten, und der Zimmerleute mit den Gewehren und Aexten . . . 19.

§. 9. Fernere Vorschrift für die Aufstellung eines Bataillons. Aufstellung auf zwei Glieder —

§. 10. Oeffnen und Schließen der Glieder . . . 21.

§. 11. Abmarsch auf den Uebungsplatz . . . 23.

§. 12. Bei dem Anfang der Uebungen mit dem Bataillon sollen Dispositionen gegeben werden . . . 25.

§. 13. Verhalten bei der Ankunft auf dem Uebungsplatze. — Uebung der Fahnensection durch den Adjutanten . . . —

Zweites Capitel.

§. 14. Verschiedene Richtungsarten . . . 28.

§. 15. Richtpuncte des in Linie stehenden Bataillons 30.

§. 16. Ausführung der Richtungen mit ganzer Frontbreite . . . 31.

§. 17. Richtung mit Zügen und Halbdivisionen rechts und links, oder rechts und links zugleich . . . 35.

§. 18. Richtung mit Rotten und Sectionen 38.

§. 19. Bezeichnung einer bestimmten Linie, hinter welcher aufmarschirt oder gerichtet werden soll . . . . . 39.

§. 20. Wendungen . . . . 42.

Zweiter Abschnitt. Drittes Capitel.

§. 21. Handgriffe . . . 44.
§. 22. Ladungsgriffe . . . —

Viertes Capitel.

§. 23. Arten der Bataillonsfeuer . 45.
§. 24. Feuern mit ganzem Bataillon . 47.
§. 25. Rottenfeuer . . . 48.
§. 26. Vorschrift für die Feuer eines auf zwei Gliedern stehenden Bataillons . —
§. 27. Anschlagen in Seitenrichtungen rechts und links. Absetzen aus dem Anschlag. Anschlagen hoch und tief . . 49.
§. 28. Feuer in zweiter Fronte . 50.
§. 29. Einstellen der Feuer . . 51.
§. 30. Salven . . . 52.

Dritter Abschnitt. Fünftes Capitel.

§. 31. Allgemeine Bestimmung für die Bewegungen eines Bataillons . . 53
§. 32. Allgemeine Regeln des Frontmarsches mit dem Bataillon. Vorbereitung für Ausführung desselben . . 55
§. 33. Ausführung des Frontmarsches vorwärts 57.
§. 34. Fehler, welche bei dem Frontmarsch des Bataillons öfter eintreten. Mittel, ihnen entgegen zu wirken . . 63.

Seite

§. 35. Abwechslung der Schrittarten während des Frontmarsches . . . 66.

§. 36. Einstellung des Frontmarsches vorwärts, und Richtung nach demselben . —

§. 37. Frontmarsch rückwärts. (Rückmarsch.) 69.

§. 38. Einstellnng des Frontmarsches rückwärts. Richtung nach demselben . 71.

§. 39. Frontmarsch in zweiter Fronte vorwärts und rückwärts . . 73.

§. 40. Ziehen mit ungebrochener Fronte . 74.

§. 41. Ziehen mit gebrochener Fronte . 75.

§. 42. Angriff mit dem Bayonnett . 79.

§. 43. Abbrechen wegen Terrainhindernissen im Allgemeinen . . . 80.

§. 44. Abbrechen der rechten Flügelzüge des Bataillons . . . 81.

§. 45. Abbrechen der linken Flügelzüge des Bataillons . . . 84.

§. 46. Abbrechen der Mitte des Bataillons —

§. 47. Abbrechen einzelner Sectionen . 85.

§. 48. Marsch der abgebrochen habenden Züge 86.

§. 49. Aufmarsch abgebrochen habender Abtheilungen . . . 87.

§. 50. Vorschrift für das Abbrechen eines in retirirender Ordnung befindlichen Bataillons 90.

§. 51. Schwenkung des Bataillons im Allgemeinen 92.

§. 52. Schwenkuug vorwärts auf den rechten Flügel des Bataillons . . 93.

§. 53. Schwenkung vorwärts auf den linken Flügel des Bataillons . . 99.

§. 54. Schwenkung rückwärts auf den rechten Flügel des Bataillons . . 100.

§. 55. Schwenkung rückwärts auf den linken Flügel des Bataillons . . 101.

§. 56. Schwenkung rechts oder links auf die Fahne 103.

§. 57. Schwenkungen auf den Flügel einer andern Abtheilung . . . 106.

Sechstes Capitel.

§. 58. Arten der Bildung der offenen Colonne im Bataillon . . . 108.

§. 59. Offene Colonne in Rotten, Sectionen, Zügen und Halbdivisionen . 109.

§. 60. Regeln des Marsches der offenen Colonne 113.

§. 61. Abbrechen und Aufmarschiren der Abtheilungen einer offenen Colonne . 116.

§. 62. Directionsveränderungen der offenen Colonne . . . 118.

§. 63. Contremarsch der offenen Colonne . 119.

Siebentes Capitel.

§. 64. Arten der Bildung der geschlossenen Colonne . . . . 121.

Seite

§. 65. Geschlossene Colonne aus der offenen, durch Aufschließen der Abtheilungen —

§. 66. Verschiedene Arten, die geschlossene Colonne aus der Linie zu bilden . 127.

§. 67. Geschlossene Colonne aus der Linie, hinter die Abtheilung des rechten Flügels 129.

§. 68. Geschlossene Colonne aus der Linie, hinter die Abtheilung des linken Flügels 130.

§. 69. Geschlossene Colonne aus der Linie, vor die Abtheilung des rechten Flügels 132.

§. 70. Geschlossene Colonne aus der Linie, vor die Abtheilung des linken Flügels 133.

§. 71. Geschlossene Colonne aus der Linie durch Aufstellung der Abtheilungen theils vor, theils hinter einer der Mittlern . 134.

§. 72. Geschlossene Colonne aus der Linie durch Aufstellung der Züge hinter den beiden der Mitte . . . 135.

§. 73. Regeln des Marsches der geschlossenen Colonne . . . 137.

§. 74. Abbrechen und Aufmarschiren der Abtheilungen der geschlossenen Colonne . —

§. 75. Directionsveränderungen der geschlossenen Colonne . . . 140.

§. 76. Contremarsch der geschlossenen Colonne 142.

§. 77. Angriff der geschlossenen Colonne mit dem Bayonnett . . . 144.

Seite
§. 78. Oeffnen der geschlossenen Colonne 145.
§. 79. Vertheidigungsstellung . . 148.

Achtes Capitel.

§. 80. Aufmarsch aus Rotten und Sectionen 154.
§. 81. Aufmarsch der offenen Colonne aus Zügen und Halbdivisionen . . 156.
§. 82. Aufmarsch rechts abmarschirter offener Colonnen in der Richtung der rechten — und links abmarschirter Colonnen, in der Richtung der linken Flanke . . 157.
§. 83. Entwicklung aus der geschlossenen Colonne überhaupt . . . 158.
§. 84. Entwicklung links, den rechten Flügel vorn 159.
§. 85. Entwicklung rechts, den linken Flügel vorn 161.
§. 86. Entwicklung rechts, den rechten Flügel vorn 162.
§. 87. Entwicklung links, den linken Flügel vorn 166.
§. 88. Entwicklung rechts und links auf eine der mittlern Abtheilungen . . 168.
§. 89. Entwicklung rechts und links der auf die Mitte des Bataillons formirten Colonne 17

Neuntes Capitel.

§. 90. Durchziehen vorwärts . . 172
§. 91. Durchziehen rückwärts . . 174.
§. 92. Vorschrift für ein Bataillon, durch welches sich ein Anderes zu ziehen hat 175.

Seite
§. 93. Allgemeine Grundsätze für die Passirung einer Brücke oder eines andern Engweges 176.
§. 94. Regeln für die Passirung von Brücken im Angesicht des Feindes . . 178.

Zehntes Capitel.

§. 95. Begriffsbestimmung des Vierecks . 179.
§. 96. Allgemeine Grundsätze für Bildung des Vierecks . . . 180.
§. 97. Bildung des Vierecks aus der Linie mit sechs Halbdivisionen . . 182.
§. 98. Bildung des Vierecks aus der Linie mit fünf Halbdivisionen . . 185.
§. 99. Brechen des Vierecks und Herstellung der Linie . . . . . 186.
§. 100. Bildung des Vierecks aus der offenen Colonne . . . 189.
§. 101. Bildung des Vierecks aus der auf die beiden Züge der Mitte formirten Colonne 192.
§. 102. Brechen des Vierecks und Herstellung der Colonne . . . 193.
§. 103. Feuern des Vierecks . . 195.
§. 104. Allgemeine Regeln für den Marsch des Vierecks . . . 199.
§. 105. Marsch des Vierecks . . 200.

Seite
§. 106. Directionsveränderungen des Vierecks 200.
§. 107. Einstellen des Marsches . 203.

Eilftes Capitel.

§. 108. Abholung der Fahne aus dem Quartier des Regiments- oder Bataillonscommandanten 203.
§. 109. Ankunft der Fahne bei dem Bataillon 205.
§. 110. Austritt des Junkers mit der Fahne und Abmarsch desselben von dem Bataillon 207.
§. 111. Abgabe der Fahne in dem Quartier des Regiments- oder Bataillonscommandanten 209.
§. 112. Paradirung eines Bataillons vor dem Monarchen . . . 210.
§. 113. Vorbereitung zur Défilirung in Parade 212.
§. 114. Marschordnung und Défilierung des Bataillons . . . 215.
§. 115. Ehrenbezeugungen der Fahne, der Offiziere und der Mannschaft bei dem Défiliren 219.
§. 116. Vorschrift für die Défilirung mit Halbdivisionen . . . 219.

Zwölftes Capitel.

§. 117. Ordnung auf Reisemärschen . 225
§. 118. Kennzeichen einer wohlgeübten Truppe 228.
§. 119. Bedingungen, welche erfüllt werden müssen, um den Unterricht eines Bataillons zu vollenden . . . 292.

Seite

§. 120. Anwendung der Vorschriften durch die Bataillonscommandanten . 231

§. 121. Einübung des Sammelns mit dem Bataillon . . . 233.

§. 122. Schützenunterricht . . 235.

§. 123. Die vorgeschriebenen Trommelstreiche, Hornsignale und Musikstücke betreffend 236.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Taschenbuch des Waffen-Unterrichts der Königl. Bayer. Infanterie

Bd.: 3

Amberg (1827)

Bavar. 2587-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10379242-2